

## II. Aufstieg – Die päpstlichen Privilegien für Toledo von 1088 und 1093

Zweifelsfrei ist Bernhard von Toledo einer der wichtigsten Toledaner Erzbischöfe des hohen Mittelalters und seine Berühmtheit wird später allenfalls durch die des Erzbischofs Rodrigo Jiménez de Rada übertroffen. Der Pontifikat Bernhards steht für die Wiedererrichtung des Toledaner Erzbistums nach der Eroberung der Stadt 1085 und mit ihm ist ihr Aufstieg zu einem der bedeutendsten kirchlichen Zentren auf der Iberischen Halbinsel am Ende des 11. Jahrhunderts verknüpft. Allerdings kulminierte das lange Wirken Bernhards von Toledo offensichtlich in der Katastrophe. Bei seinem Tod, der mittlerweile auf den 3. April 1125 datiert wird,<sup>1</sup> schien sein Lebenswerk vernichtet und seine Macht zerfallen. Sogar König Alfons VII. von Kastilien-León (1126–1157) und seine Mutter Königin Urraca (1108–1126) sahen sich dazu gezwungen, den größten Konkurrenten Toledos, den Erzbischof Diego Gelmírez von Compostela, schriftlich davon abzuhalten, sich an den Trümmern der Toledaner Macht schadlos zu halten.<sup>2</sup> Angesichts dessen muß der Aufstieg Toledos am Ende des 11. Jahrhunderts (Kap. II) fast wie die Vergrößerung der Fallhöhe für Erzbischof Bernhard erscheinen, ähnlich des literarischen Prinzips der klassischen Tragödie. Bereits RIVERA RECIO beklagt Bernhards Niedergang, und FEIGE vergleicht sein Schicksal mit dem des Eroberers der Stadt Toledo: „Es war fast wie ein Zerrbild der Zeit des Kaisers Alfons VI. Denn in demselben Maße, in dem der einzigartige Rang seines Erzbischofs Bernhard von Toledo [...] zerfiel, zerfiel auch sein einst gewaltiges Imperium“.<sup>3</sup> Die Gründe für diesen Verfall der Toledaner Macht sieht FLETCHER im Missbrauch der päpstlichen Privilegien von 1088 und 1093. Erzbischof Bernhard soll diese nämlich als Freibriefe zum nahezu uneingeschränkten Eingriff in das kirchliche Leben in jedem Winkel Spaniens aufgefasst haben.<sup>4</sup> Dies liest sich fast, als sei der Erzbischof von Toledo in direkte Konkurrenz zum Papsttum getreten und habe Rechte usurpiert, die ihm nicht zustanden.

1 Vgl. REILLY, Alfonso VII, S. 243f., Anm. 6 zur Diskussion um das Sterbedatum Bernhards von Toledo.

2 *Honorem uero Toletane ecclesie, quem et longo diminueri seu adnichilare perturbando studuistis tempore, ut deinceps nullatenus perturbetis, dicimus et monemus, ne prefata suo ecclesia nostri intermissione careat, quod absit, honore.* – Historia Compostellana, ed. FALQUE REY, II, 73, S. 372.

3 Vgl. RIVERA RECIO, Iglesia, Bd. 1, S. 155; S. 157; FEIGE, Anfänge, S. 162, dort Zitat.

4 „As Bernardo interpreted it [die Papstprivilegien von 1088 und 1093; A. H.] he had been given an almost unbounded liberty of interfering in the ecclesiastical life of any part of Christian Spain.“ – FLETCHER, Catapult, S. 47.

Das Ergebnis schien in einer Krise zwischen dem gerade erst wiedererrichteten Erzstuhl von Toledo und dem Papsttum zu bestehen, in Niedergang und Desintegration. Ob eine derartige Sichtweise zu halten und wie sie zu begründen ist, soll ein Blick auf die zentralen Konflikte zeigen, die wie Schlaglichter die Tragödie um Aufstieg und Fall Erzbischof Bernhards beleuchten (Kap. III). Erst auf dieser Basis können die gegenläufigen Entwicklungen, die einen anderen Blick auf das historische Drama ermöglichen, zur Sprache kommen (Kap. IV).

## 1. Der Besuch Bernhards von Toledo bei Papst Urban II. 1088: Vorbedingungen und mögliche Agenda

Zu dieser Zeit, vermeldet der *Liber Pontificalis* und verweist damit auf den Oktober des Jahrs 1088, sei der Erzbischof Bernhard von Toledo zu Papst Urban II. nach Rom gekommen, habe ihm einen Eid nach bischöflicher Sitte geschworen und das Pallium sowie ein Privileg empfangen, welches ihn zum Primas der spanischen Reiche machte. Daraufhin sei in Galicien die gesamte Diözese Santiago de Compostela von allen heiligen Offizien exkommuniziert worden, weil ihr Bischof ins königliche Gefängnis geworfen worden sei. Zwar wurde der Schauplatz der Ereignisse nach Rom verlegt, dennoch hielt man sie auch in papstnahen Kreisen für festhaltens- bzw. erinnerungswert.<sup>5</sup> Es waren vor allem die speziellen historischen Umstände und die besonderen personellen Konstellationen, die den Aufstieg Toledos möglich machten. Vorrangig das generell

5 *Hoc tempore Toletanus archiepiscopus Bernardus Romam ad domnum Urbanum papam venit, eique pro episcoporum more iuravit, palleum et privilegium accepit regisque Hispaniarum primas institutus est. Tunc etiam in Galletia omnis diocesis Sancti Iacobi ab omni est offitio excommunicata divino, quia Sancti Iacobi episcopus in regis carcere depositus fuerat.* – Le *Liber Pontificalis*, ed. Louis DUCHESNE, 3 Bde. Paris 1886–1892; 1957, hier Bd. 2, S. 293; der Autor der *Vita Papst Urbans II.*, Petrus Wilhelm, hatte diese Passage 1142 aller Wahrscheinlichkeit nach direkt aus dem Register Urbans II. übernommen, denn in seiner Vorlage aus der Hand Pandulfs findet sie sich nicht; vgl. Uta-Renate BLUMENTHAL, *Papal Registers in the Twelfth Century*, in: Peter LINEHAN (Hg.), *Proceedings of the 7<sup>th</sup> International Congress of Medieval Canon Law*. Cambridge, 23–27 July 1984. (= *Monumenta Iuris Canonici*, Series C: Subsidia, Bd. 8) Città del Vaticano 1988, S. 135–151, bes. S. 140f.; die Passage ähnelt ihrer Meinung nach stark den Jahresabschlussberichten im Register Gregors VII. und wurde von der Toledaner Partei in das Primatsbuch von 1253 kopiert (vgl. dazu einleitend, S. 26, Anm. 69); vgl. auch *Liber Pontificalis prout exstat in Codice Dertusensi*, ed. Joseph M. MARCH. Barcelona 1925, S. 29; S. 130; Olderico PŘEROVSKÝ (Ed.), *Liber pontificalis glossato*. 3 Bde (= *Studia Gratiana*, Bde. 21–23). Rom 1978, hier Bd. 3, S. 510; die Mitteilung über die Reise Erzbischof Bernhards von Toledo wurde wie drei der in diesem Zusammenhang stehende Papstschriften in die *Collectio Britannica* übernommen, vgl. Robert SOMERVILLE, *Pope Urban II, the Collectio Britannica, and the Council of Melfi (1089)*. Oxford 1996, S. 72–74; unten, Anm. 40.

wechselhafte Verhältnis Erzbischof Bernhards zu den Nachfolgern des hl. Petrus erwies sich dabei für die Position der Kirche von Toledo von elementarer Wichtigkeit. Aber nicht nur der Ruhm des ersten Erzbischofs nach der Eroberung von 1085 gründete sich auf jene Vorrechte, die die Kirche von Toledo damals in Form der berühmten vier Papsturkunden vom 15. Oktober 1088 durch Urban II. in Anagni bestätigt erhielt. Diese Urkunden lassen sich als die geistlichen Gründungsdokumente der Toledaner Kirche nach 1085 bezeichnen und stellen ein „epochemachende[s] Ereignis der spanischen Kirchengeschichte“<sup>6</sup> dar. Kein Papstprivileg besaß für die Kirche von Toledo im ausgehenden 11. und im 12. Jahrhundert eine größere Bedeutung als das Privileg Papst Urbans II. von 1088, was alleine daran deutlich wird, dass es im Laufe des 12. Jahrhunderts von den Päpsten mit häufig höchst aufschlussreichen Veränderungen ganze 16 Mal bestätigt wurde.<sup>7</sup> Der Papst verlieh im Oktober 1088, wie Paul KEHR urteilt, „mit einem Federzug den spanischen Dingen ein neues Antlitz“.<sup>8</sup> Entsprechend bedeutsam ist eine genaue Analyse des Zustandekommens und des Rechtsinhalts besagter Urkunden. Darüber hinaus gilt es, die besonders von der jüngeren Forschung gestellte Frage nicht aus den Augen zu verlieren, inwieweit und auf welche Art und Weise der Empfänger einer Papsturkunde auf deren Form und vor allem auf deren Rechtsinhalt Einfluss genommen haben könnte.<sup>9</sup>

Die Entwicklungen und Ereignisse, die zur Ausstellung besagter Urkunden führten, wurden bislang außerdem noch nicht in ihrer Gesamtheit hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Erzbistum Toledo gewürdigt. Zwei miteinander auf den ersten Blick in eher geringem Zusammenhang stehende Vorkommnisse waren es nämlich, die der päpstlichen Privilegierung Toledos im Oktober 1088 wahrscheinlich nicht nur zeitlich, sondern zu einem guten Teil auch ursächlich vorausgingen, zum einen der Akt vom 18. Dezember 1086, als König Alfons VI. den Erzstuhl von Toledo wiedererrichtete, und zum anderen das Konzil von Husillos im Jahr 1088.<sup>10</sup> Darüber hinaus existierten zwei unterschiedliche, aber schließlich eng miteinander verwobene Konfliktfelder: erstens stand die Frage

6 ERDMANN, Portugal, S. 7.

7 Vgl. Kap. III.4.2; Kap. IV.2.2; Kap. VI, bes. S. 366–371.

8 KEHR, Prinzipat, S. 892.

9 Vgl. etwa Jochen JOHRENDT, Der Empfängereinfluß auf die Gestaltung der Arenga und Sanction in den päpstlichen Privilegien (896–1046), in: AfD 50 (2004), S. 1–12 mit weiterführender Literatur.

10 Zum Konzil von Husillos 1088 vgl. Historia Compostellana, ed. FALQUE-REY, II, 2, S. 254; SERRANO, Obispado, Bd. 1, S. 333; ENGELS, Landeskonzil, S. 332–339; MARTÍNEZ DÍEZ, Concilios, S. 315; GARCÍA Y GARCÍA, Concilios, S. 393–395; MARTÍNEZ DÍEZ, Legislación, S. 127–134; VONES, Legation, S. 222–225, jeweils mit Nennung der älteren Literatur; die Beschlüsse des Konzils haben sich erhalten, ed. jüngst bei GAMBRA (Ed.), Alfonso VI, Bd. 2, Nr. 97, S. 256–258; MARTÍNEZ DÍEZ, Legislación, S. 133f.

im Raum, ob das Papsttum, das die Iberische Halbinsel spätestens mit Gregor VII. als Einheit betrachtete,<sup>11</sup> aus dieser neuen Sichtweise auch praktische Konsequenzen zog, was vorrangig die Eingliederung der katalanischen Kirchenlandschaft in die zu restaurierende iberische Kirchenstruktur bedeutete. Die katalanischen Bistümer waren bis dahin seit der fränkischen Eroberung Kataloniens nicht ohne Widerstand unter die Jurisdiktion des Erzbischofs von Narbonne gefallen.<sup>12</sup> Eine Umgestaltung der iberischen Verhältnisse betraf also nicht nur die iberische Kirche, sondern hatte darüber hinaus auch für die *Narbonnensis* Folgen. Und zweitens prallten schließlich ausgerechnet in Toledo die Einflusssphären der beiden großen miteinander konkurrierenden Klosterverbände Cluny und St-Victor de Marseille unmittelbar aufeinander.

Um den 18. Dezember 1086 herum hatte nun angeblich eine Bischofsversammlung Bernhard zum Erzbischof von Toledo gewählt. Neben dem König, seiner Gemahlin und zahlreichen weltlichen Großen nahmen an dieser Versammlung, wie die Unterschriftenliste der berühmten auf jenen Dezembertag datierten Schenkungsurkunde Alfons' VI. an die Toledaner Kathedrale Santa María glauben machen will, ein ganzes Dutzend Bischöfe teil.<sup>13</sup> Zweifellos hätte diese Versammlung damit den Charakter eines Reichskonzils besessen. Der bereits angesprochene Interpolationsverdacht gegen diese Urkunde wird allerdings vorrangig durch die Anachronismen in eben jener Unterschriftenliste genährt, die nämlich mindestens drei Prälaten nennt, welche im Dezember 1086 nachweislich noch nicht in Amt und Würden gewesen sein konnten.<sup>14</sup> Dass die Wiederaufrichtung des Toledaner Erzstuhles tatsächlich mehr als alles andere ein Akt königlichen Willens war und der König allein die notwendigen Entscheidungen traf, wird sogar durch einen kurzen Blick auf die verdächtige Urkunde Alfons' VI. deutlich. Allein der König tritt in ihr als Handelnder auf und er allein entschied, die Kathedrale wieder der hl. Maria zuzueignen sowie die Erzbischofswahl durchzuführen.<sup>15</sup> Nun bestehen allerdings wenig Zweifel, dass besag-

11 Vgl. Kap. I.1.2, S. 48–53.

12 Vgl. KEHR, Prinzipat, S. 856–891; VONES, Kardinal Rainer, S. 206; Ursula VONES-LIEBENSTEIN, Zentrum und Peripherie? Das universale Papsttum und die Kirchenprovinz Narbonne im Hochmittelalter: 1050–1215, in: JOHRENDT / MÜLLER (Hgg.), Rom, S. 209–248, hier bes. S. 211f.; S. 225; DIES., *Narbona metropolis: Grenzen zwischen kirchlichen Interessen und weltlicher Herrschaftsbildung*, in: HERBERS / LÓPEZ ALSINA / ENGEL (Hgg.), Spielräume, S. 147–167.

13 Vgl. GAMBRA (Ed.), Alfonso VI, Bd. 2, Nr. 86, S. 224–229, hier S. 228f.

14 Zu den Vorwürfen vgl. REILLY, Alfonso VI, S. 191, Anm. 13; GAMBRA (Ed.), Alfonso VI, Bd. 2, Nr. 86, S. 224–229, hier S. 224f.

15 *Tunc ego, residens in imperiali aula atque a profundo cordis mei gracias Deo reddens, summa curare cepi diligencia quomodo Sancte Marie, genitricis Dei iniuiolante, que olim fuerat preclara recuperaretur ecclesia. Cui rei constituens diem, conuocabi episcopos et abbates necnon et primates mei imper[is] ut essent mecum Toletu die VX<sup>o</sup> kalendarum ianuarii, ad quorum consensum ibi dignus*

te Manipulationen trotzdem in der königlichen Kanzlei durchgeführt wurden, es sich bei der Urkunde formal also tatsächlich dennoch um ein authentisches Königsdiplom Alfons' VI. handelt.<sup>16</sup> Ganz selbstverständlich richtete hier der König wieder auf, was er mit eigenen Händen erobert hatte. Den Vorstellungen von einer freien kanonischen Bischofswahl entsprach dieses Vorgehen jedoch überhaupt nicht. Und falls tatsächlich eine Weihe des Elekten stattgefunden haben sollte, widersprach sie grundsätzlich dem Anspruch der römischen Bischöfe auf das päpstliche Weiherecht, wie es auch Papst Urban II. einforderte.<sup>17</sup> Auf dem Konzil von Husillos Ende März bzw. Anfang April 1088 schließlich, auf dem neben Alfons VI., Richard von Marseille und einem Großteil des kastilisch-leonesischen Episkopats auch Erzbischof Bernhard von Toledo teilnahm, kam es zu zwei mit den päpstlichen Privilegien vom Oktober 1088 in engem Zusammenhang stehenden Entscheidungen. In Galicien war es nämlich zur besagten Adelsrevolte auf die Niederlage Alfons' VI. bei Zalaq hin gekommen, an der sich wahrscheinlich auch der Bischof Diego Peláez von Compostela beteiligt hatte. In jedem Fall hatte jener sich den Groll des Königs zugezogen, denn er wurde in Husillos mit der Unterstützung Richards von Marseille abgesetzt und gegen einen anderen Kandidaten ausgetauscht. Außerdem wurden die beiden Bistümer Burgos und Osma in einer für Osma recht ungünstigen Art und Weise geographisch voneinander abgegrenzt.<sup>18</sup>

Als Bernhard von Toledo schließlich nach dem Konzil von Husillos seine Reise an den sich derzeit in Anagni aufhaltenden Hof Urbans II. antrat, tat er dies wahrscheinlich mit einer höchst ambitionierten und vielschichtigen Agenda, welche sich allerdings allenfalls *ex post* aus den Ereignissen vor und nach seiner Reise bzw. aus deren Ergebnissen rekonstruieren lässt und an keiner heute bekannten Stelle schriftlich festgehalten wurde. Eines seiner vorrangigen Ziele

---

*Deo eligeretur archiepiscopus, [...] – GAMBRA (Ed.), Alfonso VI, Bd. 2, Nr. 86, S. 224–229, hier S. 227.*

- 16 Vgl. GAMBRA (Ed.), Alfonso VI, Bd. 2, Nr. 86, S. 224–229, hier S. 226; noch Rodrigo Jiménez de Rada stellte die Rolle Alfons' VI. bei der Bischofswerdung Bernhards von Toledo ebenso dar: *Videns autem rex quod Deus prospera indulgebat, conuocauit regni proceres et maiores, episcopos et abbates et uiros religiosos, et XV<sup>o</sup> kalendas Ianuarii omnes in urbe regia conuenerunt; et habito diligenti tractatu dominum Bernardum uirium religionis et prudencie comuniter et concorditer in archiepiscopum elegerunt; – Rodericus Ximinius de Rada, de rebvs Hispaniae, ed. VALVERDE, VI, 23, S. 205, offensichtlich nach der Königsurkunde.*
- 17 Vgl. Francis J. GOSSMAN, *Pope Urban II and Canon Law*. Washington, D. C. 1960, S. 147f.; Matthias SCHRÖR, *Metropolitangewalt und papstgeschichtliche Wende*. (= Historische Studien, Bd. 494) Husum 2009, S. 191–198.
- 18 Vgl. *Historia Compostellana*, ed. FALQUE REY, I, 3, S. 15f.; BIGGS, Diego, S. 16; ENGELS, *Papsttum*, S. 332; S. 337; RODRÍGUEZ GONZÁLEZ, *Legados*, S. 717–725; VONES, ‚*Historia Compostellana*‘, S. 108–113; FLETCHER, *Catapult*, S. 47; GARCÍA Y GARCÍA, *Concilios*, S. 393f.; REILLY, *Alfonso VI*, S. 195f.; VONES, *Legat*, S. 351; DERS., *Legation*, S. 223f.

dürfte im Placet für die königlichen Schritte von 1086 bestanden haben, d. h. in der päpstlichen Bestätigung der Wiederaufrichtung des Toledaner Erzstuhls durch den König und Bernhards Wahl zum Erzbischof. Hier stand der Prälat unter einem gewissen Druck, denn es galt, diesen von der Position des sogenannten Reformpapsttums aus betrachtet recht unkanonischen Vorgang abzusegnen, der mittlerweile beinahe zwei Jahre zurücklag. An der Kurie existierten schließlich demgegenüber bereits Vorstellungen, dass zwischen der Wahl eines Erzbischofes und dem Erwerb des Palliums nicht mehr als drei Monate zu vergehen hätten, eine Meinung, die auch Papst Urban II. explizit teilte.<sup>19</sup> Darüber hinaus war Bernhard von Toledo auf dem Konzil von Husillos bereits als Erzbischof aufgetreten, obwohl seine Amtseinsetzung noch der päpstlichen Bestätigung entbehrte. Offensichtlich lag es vor allem anderen im Interesse Bernhards, beim Papst eine möglichst großzügige und umfangreiche Privilegierung des neuen Erzbistums auf Basis von dessen ehemaliger Stellung im westgotischen Reich – man wird noch sehen, was dies im Einzelnen zu bedeuten hatte – und wenn möglich auch die Revision der in Husillos beschlossenen Grenzziehung zwischen Osma und Burgos zu erreichen. Osma nämlich war, obwohl sein Territorium bereits vor 1085 erobert worden war, als Bistum noch nicht wiedererrichtet worden. Es wurde vielmehr durch Bernhard von Toledo verwaltet, der es in Husillos als *hoxomensis ecclesiae defensor et investigator* vertreten hatte.<sup>20</sup>

Wie die Dinge liegen dürfte die Strategie Bernhards von Toledo darin bestanden haben, seinen eigenen Forderungen durch die Einholung der Unterstützung möglichst bedeutsamer Personen Nachdruck zu verleihen und vom eigenen Handeln, welches ihm päpstlicherseits durchaus als Verfehlung ausgelegt werden konnte, durch die Diskreditierung seiner Gegner abzulenken. Alfons VI. nämlich hatte bei der Absetzung des Diego Peláez von Compostela nicht auf die Unterstützung Richards von Marseille verzichtet. Mit der Übertragung des Klosters San Servando und anderer Besitzungen, die St-Victor de Marseille die Tore nach Westen, in das Reich Kastilien-León öffneten, hatte Alfons VI. am 11. März 1088 offenbar das richtige Mittel gefunden, um sich die Unterstützung des Abtes von St-Victor, der schließlich wie kein zweiter die Ausdehnung des

19 Vgl. GOSSMAN, Pope, S. 148; SCHRÖR, Metropolitangewalt, S. 200f.; S. 232 mit Anm. 824–826; für die These RIVERA RECIO, Bernhard von Toledo habe sich um die Bestätigung seiner Würden bei Papst Viktor III. bemüht, gibt es, wie er auch selbst zugeibt, keinerlei Belege, vgl. RIVERA RECIO, Iglesia, Bd. 1, S. 134.

20 Vgl. die Beschlüsse des Konzils bei SERRANO, Obispado, Bd. 3, Nr. 31, S. 76–78, hier S. 77; bei GARRIDO GARRIDO (Ed.), Documentación ... de Burgos, Bd. 1, Nr. 46, S. 99–101, hier S. 100; oder bei GAMBRA (Ed.), Alfonso VI, Bd. 2, Nr. 97, S. 256–258, hier S. 257.

Marseiller Einflussbereichs auf der Iberischen Halbinsel vorantrieb, zu sichern.<sup>21</sup> Spätestens dieser Schritt hatte den Cluniazenser Bernhard von Toledo gegen Richard von Marseille aufbringen müssen. Die für Osma (beziehungsweise Toledo) ungünstige Grenzziehung zum Bistum Burgos in Husillos konnte diese Gegnerschaft nur noch vertiefen. Diejenige Grenze wiederum, die nun die Einflussphären der beiden rivalisierenden Klosterverbände voneinander schied, verlief fast unmittelbar durch die Stadt Toledo, was den Ausschlag für einen sich bis in die 70er Jahre des 12. Jahrhundert hinziehenden erbitterten Konflikt um den Besitz des Klosters San Servando geben sollte.<sup>22</sup> Und Richard von Marseille machte es seinem Konkurrenten nicht allzu schwer, ihn bei Urban II. in Misskredit zu bringen. Der Abt war nämlich im August 1087 von Papst Viktor III. (1086–1087) exkommuniziert worden, hatte jedoch wenig Rücksicht darauf genommen und übte trotzdem ohne päpstlichen Auftrag seit dem Jahreswechsel 1087 auf 1088 das Amt eines apostolischen Legaten in den iberischen Reichen aus.<sup>23</sup> Als solcher hatte er formal dem Konzil von Husillos vorgestanden<sup>24</sup> und als solcher hatte er die Absetzung des Bischofs von Compostela durchgeführt. Dass weder das eine noch das andere mit dem kanonischen Recht in Einklang zu bringen war, dürfte Wasser auf die Mühlen Bernhards von Toledo gegossen haben. Das und der allzu offensichtliche Eingriff von Laien in die inneren Angelegenheiten der Kirche – schließlich hatte Alfons VI. keinen großen Hehl daraus gemacht, dass im Grunde er es war, auf den die Absetzung des Diego

21 Reg. HERNÁNDEZ, *Cartularios*, Nr. 3; Drucke Benjamin GUÉRARD (Ed.), *Cartulaire de l'Abbaye de S. Victor de Marseille*, 2 Bde. (= Collection des Cartulaires de France, Bd. 8–9) Paris 1857, hier Bd. 2, Nr. 828, S. 184–186, FITA, *Estudio crítico*, Nr. 1, S. 281–283; GAMBRA (Ed.), Alfonso VI, Bd. 2, Nr. 91, S. 239–241; die Schenkung geschah explizit *consilio atque uoluntate domni Richardi, cardinalis rome scilicet et abbatis masiliensis ecclesie* – GAMBRA (Ed.), Alfonso VI, Bd. 2, Nr. 91, S. 239–241, hier S. 240, und wurde von Bernhard von Toledo bestätigt; vgl. auch Ib. Pont I, Nr. \*13, S. 26; SCHMID, *Entstehung*, S. 190–207; REILLY, Alfonso VI, S. 198; VONES, *Legat*, S. 352; DERS., *Legation*, S. 226; Kap. I, S. 82 mit Anm. 119.

22 Vgl. Kap. V.1.

23 Vgl. BECKER, *Urban II.*, Bd. 1, S. 87; *Verum quia Ricardus legatus se gerebat in aliquibus minus caute, religione et auctoritate compeccuit atemptata. Adeo quod ille Ricardus legatione priuatus fuit ab Urbano summo* [sic!] *Pontifice reuocatus*. – berichtet auch Rodericus Ximinius de Rada, *de rebvs Hispaniae*, ed. VALVERDE, VI, 25, S. 208 unmittelbar auf den Besuch Erzbischof Bernhards von Toledo bei Papst Urban II. hin und stellt damit einen Kausalzusammenhang her, der die These von der Diskreditierung Richards durch Erzbischof Bernhard stützt; vgl. auch GANZER, *Entwicklung*, S. 34; VONES, *Legat*, S. 351f.; DERS., *Legation*, S. 222

24 [...] *presidente domno Ricardo, uicario sancte Dei Romanę ecclesie* [...] – GAMBRA (Ed.), Alfonso VI, Bd. 2, Nr. 97, S. 256–258, hier S. 256.

Peláez zurückging<sup>25</sup> – machten das Konzil von Husillos stark angreifbar. Außerdem erfolgte nach dem Konzil, nämlich am 30. April des Jahres 1088 oder 1089, was sich als zweiter Teil der Bezahlung für diese Entscheidungen an St-Victor de Marseille werten lässt: König Alfons VI. übertrug dem Kloster San Servando Güter in Peñafiel und am Jakobsweg und verbreiterte damit die Schneise nicht unerheblich, die Marseille in das cluniazensische Einflussgebiet geschlagen hatte.<sup>26</sup>

Davon abgesehen unterstützte Bernhard von Toledo anscheinend ganz im Sinne Gregors VII., der als erster Papst die Iberische Halbinsel als Einheit betrachtet hatte, die Eingliederung der katalanischen Bistümer in die iberische Kirchenlandschaft. Paul Fridolin KEHR, Demetrio MANSILLA REOYO und andere nach ihnen vermuten nämlich, dass es niemand anderes als Erzbischof Bernhard gewesen sei, der die Wiedererrichtung des katalanischen Erzbistums Tarragona bei Urban II. anregte.<sup>27</sup> Und neben finanziellen Benediktionen für die klamme päpstliche Kasse in unbekannter Höhe brachte Bernhard von Toledo Empfehlungsschreiben von König Alfons VI. und Abt Hugo von Cluny nach Anagni mit. In beiden Briefen hatten die Unterstützer offensichtlich um die Bestätigung Bernhards als Erzbischof des wiederaufgerichteten Toledo und um die Restauration der in westgotischer Zeit angeblich durch die Metropole Toledo ausgeübten Würden gebeten.<sup>28</sup> Die Verhandlungsposition des Toledaner Prälaten war also nicht die schlechteste.

25 So unterzeichnete er beispielsweise die Beschlüsse zuerst; zur Problematik ENGELS, Papsttum, S. 365–370.

26 HERNÁNDEZ, Cartularios, Nr. 4; Drucke FITA, Estudio crítico, Nr. 3, S. 286–290 (Dat. 1089); HERRERO DE LA FUENTE (Ed.), Colección ... de Sahagún, Bd. 3, Nr. 848, S. 152–154 (Dat. 1089) GAMBRA (Ed.), Alfonso VI, Bd. 2, Nr. 92, S. 241–244 (Dat. 1088); vgl. auch VONES, Legation, S. 226; zwar wertet GARCÍA Y GARCÍA, Derecho, S. 185 diese Schenkungen als Schritte des Königs auf das Papsttum zu, der tatsächliche Grund dürfte jedoch hier zu suchen sein.

27 „Es ist selbstverständlich, daß dies das Programm war, das Bernhard von Toledo mitbrachte [...]“ – KEHR, Prinzipat, S. 893; vgl. auch MANSILLA, Geografía, Bd. 2, S. 226–229; zur Wiedererrichtung Tarragonas vgl. etwa KEHR, Prinzipat; MANSILLA, Geografía, Bd. 2, S. 226–237; Lawrence J. MCCRANK, Restoration and Reconquest in Medieval Catalonia: The Church and Principality of Tarragona, 971–1177. Diss. Masch. 1974; DERS., Restauración canonica e intento de reconquista de la sede tarraconense, in: Cuadernos de historia de España 61 (1977), S. 145–245 (der Aufsatz stellt die überarbeiteten und ins Spanische übertragenen Kapitel 5–6 von MCCRANKS Dissertation dar); VONES, Kardinal Rainer.

28 *Venerabilem fratrem nostrum Bernardum Toletane ecclesie presulem, tam pro tue postulatione dilectionis, quam pro ipsius reverentia religionis et Toletane ecclesie honore reverenter excepiimus.* – <Venerabilem fratrem nostrum> Urban II. (von Anagni aus am 15.10.1088) an Abt Hugo von Cluny, Reg. J.-L. 5371; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 26, S. 42f., hier S. 42; vgl. auch unten, Anm. 44; *Fratrem autem Bernardum venerabilem eiusdem urbis presulem, tuis exhortationibus invitati digne ac reverenter excepiimus [...]* – <Duo sunt rex> Urban II. (von Anagni aus am 15.10.1088) an König Alfons VI. von Kastilien-



Papst Urban II. wiederum ist als Kreuzzugspapst in die Geschichte eingegangen. Dass der Cluniazenserpapst in so vielem flexibler und pragmatischer gewesen sei als Gregor VII., steht mittlerweile in der Forschung unbestritten da und wurde bereits im Zusammenhang mit dem altspanischen Ritus in Toledo deutlich. Der Papst gilt außerdem als unbedingter Förderer der Reconquista.<sup>29</sup> Die Anregung, eine Instanz für die Wiederaufrichtung des Erzbistums Tarragona zu schaffen, versprach bei ihm also auf fruchtbaren Boden zu fallen. Mit ihm wurde jedenfalls der unter Gregor VII. theoretisch formulierte Paradigmenwechsel zur Wirklichkeit: Katalonien wurde schließlich ab 1089 aus der Kirchenprovinz Narbonne ausgegliedert und dem wiedererrichteten Tarragona unterstellt.<sup>30</sup> Der Primas von Toledo bildete hierbei ein Gegengewicht zu den Ansprüchen Narbonnes auf die katalanischen Bistümer. Außerdem befand sich Urban II. zu Beginn seines Pontifikates in einer Position, in der er angesichts des wibertinischen Drucks großes Interesse an einem machtvollen Partner auf der Iberischen Halbinsel, der in seinem Sinne zu handeln versprach, haben musste. Als nun Bernhard von Toledo im zweiten Halbjahr 1088 bei Urban II. vorsprach, empfing der Papst nicht nur einen alten Bekannten aus den gemeinsamen Jahren in Cluny. Als der Papst Abt Hugo von Cluny bereits am 13. März 1088 seine Wahl angezeigt hatte, hatte er ihn fast flehentlich um sein persönliches Erscheinen oder wenigstens um die Entsendung eines Vertrauten gebeten – eine Bitte, welche er in einem zweiten Schreiben an Abt Hugo umso dringlicher wiederholte, da er sich in einer persönlichen Krise befunden zu haben schien.<sup>31</sup> Es ist sehr wahrscheinlich, dass Bernhard von Toledo schließlich als Gesandter Clunys fungierte und nicht nur Privilegien für sich, sondern auch für das Kloster Cluny erwarb,

---

León, Reg. J.-L. 5367; Druck MANSILLA REYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 24, S. 39–41, hier S. 40, vgl. auch unten, Anm. 42; die Schreiben selbst sind verloren; die zunächst freiwilligen Benediktionen wurden schnell zur obligatorischen Abgabe in nicht geringer Höhe für die Erlangung des Palliums, vgl. Curt-Bogislav VON HACKE, Die Palliumverleihungen bis 1143. Eine diplomatisch-historische Untersuchung. Göttingen 1898, S. 135–137; grundsätzlich Karl JORDAN, Zur päpstlichen Finanzgeschichte im 11. und 12. Jahrhundert, in: QFIAB 25 (1933/1934) S. 61–104.

29 Vgl. etwa KEHR, Prinzipat, S. 892; DERS., Königreiche, S. 1056f.; ERDMANN, Entstehung, S. 292–296; oder das Urteil BECKERS: „Der Verzicht auf den Prinzipienstreit aber ist ja gerade ein Wesenszug der ganzen Politik Urbans II. überhaupt gewesen“ – BECKER, Urban II., Bd 1, S. 239.

30 Vgl. die oben, Anm. 27 angegebene Literatur.

31 Vgl. <Quoniam sanctitatem vestram> Urban II. von Terracina aus am 13.03.(1088) an Abt Hugo von Cluny, Reg. J.-L. 5349; Druck MPL 151, Sp. 284; <Consideranti mihi quali> Urban II. (April–Juni 1088) an denselben, Reg. J.-L. 5364; Druck Samuel LOEWENFELD, Papsturkunden in Paris. Ein Reisebericht nebst einem Anhang ungedruckter Papstbriefe, in: N.A. 7 (1882) S. 143–167, hier S. 164f.; BECKER, Urban II., Bd. 1, S. 97.

auf welche der Papst in seinem Schreiben an Hugo von Cluny über die Toledo betreffenden Schritte sogar ausdrücklich hinwies.<sup>32</sup>

Die Distanz zwischen Toledo und Rom bzw. den oberitalienischen Städten, in denen sich die Päpste aufhielten, beträgt über den Landweg und auf Basis heutiger Berechnung ungefähr 1800 bis 2000 Kilometer. Der Seeweg reduziert diese für damalige Verhältnisse enorme Wegstrecke zwar auf rund 1500 Kilometer, allerdings bedingte dies den ungehinderten Zugang zu einem Mittelmeerhafen. Auf welchem Weg der personelle Austausch zwischen dem päpstlichen Hof und dem Toledaner Erzbistum während des Untersuchungszeitraums genau stattfand, ist weitgehend unbekannt. Es ist allerdings zu vermuten, dass nach Möglichkeit die relativ gut ausgebauten Verkehrsadern des Jakobswegs und der *Via Francigena* genutzt wurden.<sup>33</sup> Doch trotzdem dürfte eine Reisegesellschaft wie die des Erzbischofs Bernhard von Toledo im Jahr 1088, selbst wenn sie wahrscheinlich für Versorgung und Unterkunft auf das cluniazensische Klosternetz zurückgreifen konnte, kaum mehr als 30 bis 40 Kilometer pro Tag bewältigt haben.<sup>34</sup> Das heißt, dass sie mindestens rund 70 Tage über Land, zur See entspre-

32 Vgl. <*Cum omnibus sanctae*> Urban II. am 01.11.1088, nur vierzehn Tage nach den Privilegien für Toledo, an das Kloster Cluny, Reg. J.-L. 5372; Druck MPL 151, Sp. 291; *Nos enim et precipua te ac fratres tuos affectione diligimus, et omnia monasterii vestri loca, ubilibet fuerint in nostre specialiter manus protectione suscipimus; [...]* – <*Venerabilem fratrem nostrum*> Urban II. (von Anagni aus am 15.10.1088) an Abt Hugo von Cluny, Reg. J.-L. 5371; Druck MANSILLA REYOY (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 26, S. 42f., hier S. 42; vgl. auch unten, Anm. 44; der Bezug zu dem in vorheriger Anm. erwähnten Privileg ist offensichtlich, es wurde von der päpstlichen Kanzlei zwei Wochen später besorgt.

33 Vgl. etwa Arnold ESCH, Wege nach Rom: Annäherungen aus zehn Jahrhunderten. München 2003; DERS., Auf der Straße nach Italien. Alpenübergänge und Wege nach Rom zwischen Antike und Spätmittelalter. Methodische Beobachtungen zu den verfügbaren Quellengattungen, in: Rainer Christoph SCHWINGES (Hg.), Straßen- und Verkehrsweisen im hohen und späten Mittelalter. Herbsttagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte vom 4. bis 7. Oktober 2005 auf der Insel Reichenau. Ostfildern 2007, S. 19–48; Ulrike KINDL, Weg und Bewegung. Römerstraßen, Pilgerwege, Autobahnen: Eine etwas andere Reise nach Rom, in: Hans-Walter SCHMIDT-HANNISA (Hg.), Weg und Bewegung: Medieval and Modern Encounters. Festschrift in honour of Timothy R. Jackson and Gilbert J. Carr. Konstanz 2008, S. 31–44; aus der Fülle der Literatur zum Jakobsweg vgl. etwa Klaus HERBERS (Hg.), Der Jakobsweg: Ein Pilgerführer aus dem 12. Jahrhundert. Stuttgart 2008; DERS., Der erste mitteleuropäische Jakobspilger zu Beginn des 10. Jahrhunderts und die Beziehungen der asturischen Monarchie zu Süddeutschland, in: DERS. / Gordon BLENEMANN (Hgg.), Pilger, Päpste, Heilige: Ausgewählte Aufsätze zur europäischen Geschichte des Mittelalters. Tübingen 2011, S. 341–350, jeweils mit weiteren Literaturangaben.

34 Zur Sache vgl. grundlegend Friedrich LUDWIG, Untersuchungen zur Reise- und Marschgeschwindigkeit im 12. und 13. Jahrhundert. Berlin 1897; vgl. außerdem Reinhard ELZE, Über die Leistungsfähigkeit von Gesandtschaften und Boten im 11. Jahrhundert. Aus der Vorgeschichte von Canossa 1075–1077, in: Werner PARAVICINI / Karl Ferdinand WERNER (Hgg.), Histoire comparée de l'administration (VI<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècles).

chend weniger benötigt haben dürften. Über die zahllosen Beschwerlichkeiten und Gefahren, die eine solche Reise mit sich brachte, erfährt man allerdings aus den vorliegenden Papsturkunden kaum etwas, die Herausforderungen durch Raub, Krieg, stürmische See oder die Überquerung von Pyrenäen und Alpen spielen hier keine Rolle. Dass eine Reise an den päpstlichen Hof eine enorme Belastung nicht zuletzt finanzieller Art darstellte und von den Reisenden ein großes Maß persönlichen Mutes und Leidensfähigkeit abverlangte, liegt auf der Hand. Eine Reise dieser Größenordnung bedingte außerdem einer sorgfältigen Planung und exakten Wissens – nicht zuletzt über den derzeitigen Aufenthaltsort des Papstes. Es kann daher kaum erstaunen, wenn sich der iberische Klerus für eine Reise an den päpstlichen Hof zusammentat. Immer wieder finden sich Hinweise, dass man sich einer solchen Unternehmung gemeinsam stellte, etwa wenn die Datierung mehrerer Papsturkunden an iberische Empfänger auf deren gleichzeitige Anwesenheit am päpstlichen Hof hindeutet.<sup>35</sup> Ebenso nahe musste liegen, die Reise zum Papst mit der Erledigung anderer Anliegen zu verbinden. Und so wie päpstliche Legaten bereits auf dem Weg in ihren Legationsbezirk diverse Angelegenheiten besorgten, verbanden iberische Kleriker etwa den Besuch auf päpstlichen Konzilien mit dem Erwerb von Urkunden<sup>36</sup> oder durchforsteten auf ihrem Weg die Archive nach kanonistischen Texten.<sup>37</sup> Auch die Einzelheiten der Reise Erzbischof Bernhards an den päpstlichen Hof im Herbst 1088 liegen im Dunklen. KEHR schließt aus der Äußerung in einer der zu dieser Gelegenheit erworbenen Papsturkunden, dass Bernhard *per tanta terrarum mariumque* zu Urban II. nach Anagni gekommen sei, Bernhard habe den gefährlichen Seeweg gewählt.<sup>38</sup> Das allerdings erscheint bereits aufgrund des Empfehlungsschreibens

---

Actes du XIV<sup>e</sup> colloque historique franco-allemand de l'Institut Historique Allemand Paris. (= Beihefte der Francia, Bd. 9) München 1980, S. 3–10; Dietrich DENECKE, Vor und während der Reise. Informationen und Planungen zum Weg, zur Fahrt und zur Rast in historischer Zeit, in: Rainer AURIG / Reinhardt BUTZ / Ingolf GRÄSSLER / André THIEME (Hgg.), Im Dienste der historischen Landeskunde. Beiträge zur Archäologie, Mittelalterforschung, Namenkunde und Museumsarbeit vornehmlich in Sachsen. Festgabe für Gerhard Billig zum 75. Geburtstag. Beucha 2002, S. 459–469, Thomas WETZSTEIN, Europäische Vernetzungen. Straßen, Logistik und Mobilität in der späten Salierzeit, in: Bernd SCHNEIDMÜLLER / Stefan WEINFURTER (Hgg.), Salisches Kaisertum und neues Europa. Die Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. Darmstadt 2007, S. 341–370, jeweils mit weiterer Literatur.

35 Vgl. etwa Kap. III, S. 176f. mit Anm. 34; Kap. IV, S. 269 mit Anm. 103 oder Kap. VIII, Anm. 108.

36 Vgl. einleitend, S. 18 mit Anm. 53; Anhang 6, Nr. 1, 2, 9–11, 44–46, 63.

37 Vgl. unten, Kap. VI.2.3, S. 375–382.

38 Vgl. <*Cunctis sanctorum decretales*> Urban II. von Anagni aus am 15.10.1088 an Erzbischof Bernhard von Toledo, Reg. J.-L. 5366; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 27, S. 43–45, vgl. zur Überlieferung unten, Anm. 40; KEHR, Prinzipat, S. 892, Anm. 2.

aus Cluny unwahrscheinlich, jener kurze päpstliche Hinweis auf die Umstände der Reise dürfte als Topos zu verstehen sein. Es ist eher zu vermuten, dass Bernhard direkt von Husillos aus aufbrach und den Landweg bevorzugend über Vich, wo er den Bischof von Ausona-Vich in seinem Bestreben bestärkt haben könnte, sich für die Erzbistumswürde von Tarragona ins Spiel zu bringen, und Cluny nach Latium reiste.<sup>39</sup>

## 2. Ein starker Anfang: Die Papsturkunden vom 15. Oktober 1088 und 25. April 1093

Insgesamt liegen vier päpstliche Urkunden vor, die auf den 15. Oktober des Jahrs 1088 zu datieren sind und die von Erzbischof Bernhard im Oktober 1088 vom Papst erworben worden sein dürften. Die wichtigste dieser Urkunden ist zweifellos das berühmte Privileg *Cunctis sanctorum decretales* Urbans II. an Erzbischof Bernhard von Toledo und seine Nachfolger, das bis heute im Kathedralarchiv von Toledo als Original aufbewahrt wird. An seiner Echtheit gibt es keinen Zweifel.<sup>40</sup> Mit Rota, Benevalete und Bleisiegel stellt es eine frühe Form des

39 Vgl. RIVERA RECIO, *Iglesia*, Bd. 1, S. 135; MANSILLA, *Geografía*, Bd. 2, S. 227.

40 <*Cunctis sanctorum decretales*> Urban II. von Anagni aus am 15.10.1088 an Erzbischof Bernhard von Toledo, Regg. J.-L. 5366; HERNÁNDEZ, *Cartularios*, Nr. 538; Drucke Antonio DE YEPES, *Coronica general de la orden de S. Benito*, Bd. 6. Valladolid 1617, fol. 485v.–486r.; DE CASTEJON Y FONSECA, *Primacia*, fol. 1r.–v.; ES VI, App. V, S. 347–349; MABILLON / RUINART (Edd.), *Ouvrages*, Bd. 3, S. 344f.; MANSI (Ed.), *Collectio*, Bd. 10, Sp. 522; MPL 151, Sp. 288f.; MANSILLA REYO (Ed.), *Documentación*, Bd. 1, Nr. 27, S. 43–45; Fotografie der Urkunde und Übersetzung ins Kastilische bei MIRANDA CALVO, *Reconquista*, S. 187–191; im Göttinger Archiv des Projekts „Papsturkunden des frühen und hohen Mittelalters“ befindet sich außerdem eine von Paul KEHR und seinen Mitarbeitern angefertigte Fotografie des Privilegs, welche mir freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurde (zum Zeitpunkt dieser Fotoaufnahme war das heute verlorene Siegel Papst Urbans II. noch vorhanden); Übersetzung der Arenga ins Deutsche bei BECKER, *Urban II.*, Bd. 2, S. 337; im Kathedralarchiv von Toledo als Original (ACT, X.7.A.1.1.), als zweifache Kopie aus dem 12. und 13. Jahrhundert sowie abschriftlich in fünf Privilegienbüchern überliefert; eigene Schriftvergleiche mit jüngeren Urkunden Urbans II. sowie dem Bestätigungsprivileg *Actorum synodaliū decreta* Paschalis' II. an Toledo aus dem Jahr 1101 (vgl. Anm. 41) deuten darauf hin, dass der päpstliche Kanzler Johannes von Gaeta bei letzterem die Datumszeile besorgt haben, und dass *Cunctis sanctorum decretales* gänzlich von seiner Hand stammen dürfte; auch die Studien Otfried KRAFFTS zum päpstlichen Monogramm unterstreichen die These, dass *Cunctis sanctorum decretales* eine der frühesten Urkunden des päpstlichen Kanzlers Johannes von Gaeta darstellt, schließlich findet sich hier erstmalig das für seine Amtszeit so typische umgestaltete Monogramm, vgl. Otfried KRAFFT, *Bene Valete. Entwicklung und Typologie des Monogramms in Urkunden der Päpste und anderer Aussteller*. Leipzig 2010, S. 32 und Anm. 10; einzig Joachim DAHLHAUS, *Rota oder Unterschrift. Zur Unterfertigung päpstlicher Urkunden*

feierlichen Privilegs dar, dem noch einige charakteristische äußere Merkmale dieser Urkundenform wie die Elongata der ersten Zeile, die Kardinalsunterschriften oder die Papstunterschrift fehlt. Und an Stelle eines dreifachen weist *Cunctis sanctorum decretales* nur ein zweifaches *Amen* auf. Das Privileg dürfte eine der frühesten Urkunden des päpstlichen Kanzlers Johannes von Gaeta darstellen, der ebenfalls für die Bestätigungsurkunde *Actorum synodaliū decreta* Paschalis' II. vom 6. März 1101 verantwortlich ist.<sup>41</sup> Auffälligerweise soll im Gegensatz zu

---

durch ihre Aussteller in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, in: FEES / HEDWIG / ROBERG (Hgg.), Papsturkunden, S. 249–303, hier S. 302 bestreitet – allerdings ohne Nennung von Gründen – die Originalität der Urkunde ACT, X.7.A.1.1. und hält die in Toledo als Original aufbewahrte Ausfertigung für eine Nachzeichnung des verlorenen Originals; das Privileg *Cunctis sanctorum decretales* ist, wie allein seiner Editionsgeschichte zu entnehmen ist, bereits seit langer Zeit bekannt und hielt dem kritischen Blick von Generationen von ausgewiesenen Spezialisten stand, hier sei nur auf die Aufzeichnungen KEHRS und seiner Mitarbeiter, auf BECKER, Urban II., Bd. 1, S. 232–234; S. 239; S. 245; RIVERA RECIO, Iglesia, Bd. 1, S. 135–138; S. 324f.; ENGELS, Papsttum, S. 335f.; FEIGE, Anfänge, S. 104–110; BECKER, Urban II., Bd. 2, S. 337 verwiesen; an keiner Stelle wurden Vorbehalte etwa hinsichtlich Sprache bzw. Kanzleimäßigkeit des Privilegs laut, im Gegenteil betont Alfons BECKER – zweifellos einer der besten Kenner Urbans II. und dessen Urkunden – bei seinem minutiösen Vergleich zahlreicher Restaurationsurkunden dieses Papstes an iberische und sizilische Empfänger, wie sich *Cunctis sanctorum decretales* „bis in die Formulierungen hinein“ in die Reihe dieser Urkunden und das „ideelle Grundscheina“ dieses Papstes einfüge, vgl. BECKER, Urban II., Bd. 1, S. 228 (erstes Zitat), Bd. 2, S. 337 (zweites Zitat), der Vergleich S. 337–352, vgl. dazu auch Kap. II.3.2; eine Fälschung oder eventuelle Interpolationen wären mit großer Sicherheit schnell vom päpstlichen Kanzler Johannes von Gaeta – sicherlich kein Freund Toledos – aufgedeckt worden, der nicht nur *Cunctis sanctorum decretales* und besagte Bestätigung von 1101 besorgte, sondern im Jahr 1118 selbst als Papst Gelasius II. den Primat Toledos in Form einer Urkunde bestätigte, die sich wie eine Antwort auf die explizit erwähnte Vorurkunde *Cunctis sanctorum decretales* und das Verhalten Erzbischof Bernhards von Toledo lesen lässt, vgl. dazu Kap. III.4.2; zwischen 1118 und 1192 wurde *Cunctis sanctorum decretales* noch weitere 14 Mal durch das Papsttum bestätigt und mit Sicherheit genau überprüft, vgl. Kap. VI.2.2; Kap. IV.3.2, S. 270f.; Kap. VI.2.2, S. 369–371; der Rechtsinhalt von *Cunctis sanctorum decretales* wird zudem nicht nur ebenfalls in den anderen am 15. Oktober 1088 ausgestellten Papsturkunden belegt (vgl. Anm. 42–44), sondern auch in anderen Urkunden Urbans II. an andere iberische Empfänger, vgl. etwa die unten, in Anm. 127 und Anm. 137 zitierten Schreiben.

41 *Actorum synodaliū decreta* gibt nach einer anderslautenden Arenga, Narratio und Petitio und minimalen Abweichungen in der Dispositio das Privileg Urbans II. im Wortlaut wieder, vgl. <*Actorum synodaliū decreta*> Paschalis II. aus dem Lateran am 06.03.1101 an Erzbischof Bernhard von Toledo, Regg. J.–L. 5858; HERNÁNDEZ, Cartularios, Nr. 546; Drucke CASTEJON Y FONSECA (Ed.), Primacia, fol. 3r.–4r.; MPL 163, Sp. 60; MANSILLA REYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 45, S. 64–66, im Kathedralarchiv von Toledo als Original (ACT., X.7.A.1.3.) und vierfacher kopialer Überlieferung aus dem 13. Jahrhundert erhalten; zu Johannes von Gaeta/Gelasius II. vgl. P(aul) (Fridolin) KEHR, Scrinium und Palatium. Zur Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens im 11. Jahrhundert, in: MIOG Ergänzungs-Bd. 6 (1901), S. 70–112, hier S. 103–111; Richard KROHN,

den übrigen drei an besagtem 15. Oktober 1088 ausgestellten Papsturkunden, den Briefen *Duo sunt rex* an König Alfons VI.,<sup>42</sup> *Quisquis voluntatem gerit* an den Prälaten von Tarragona und den übrigen iberischen Episkopat<sup>43</sup> und *Venerabilem fratrem nostrum* an Hugo von Cluny,<sup>44</sup> das Privileg *Cunctis sanctorum decretales* angeblich nicht ins päpstliche Register eingetragen worden sein, allerdings ist dies bestenfalls zweifelhaft und längst nicht so eindeutig belegt, wie in der Forschung

---

Der päpstliche Kanzler Johannes von Gaeta (Gelasius II.). Berlin 1918; Hüls, Kardinäle, S. 231f.; VONES, ‚Historia Compostellana‘, S. 351 Anm. 1 mit weiterer Literatur; Georg SCHWAIGER, s. v. ‚Gélase II‘, in: LEVILLAIN (Hg.), Dictionnaire, S. 723f.; Uta-Renate BLUMENTHAL, s. v. ‚Gelasius II. (vorher Johannes von Gaeta)‘, in: LexMa, Bd. 4, Sp. 1197; Stephan FREUND, Est nomen omen? Der Pontifikat Gelasius’ II. (1118–1119) und die päpstliche Namensgebung, in: AHP 40 (2002), S. 53–83.

- 42 <*Duo sunt rex*> Urban II. (von Anagni aus am 15.10.1088) an König Alfons VI. von Kastilien-León, Regg. J.-L. 5367; HERNÁNDEZ, Cartularios, Nr. 535 (von dort Dat.); Drucke DE CASTEJON Y FONSECA, Primacia, fol. 1v.–2r.; MPL 151, Sp. 289; MANSILLA REYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 24, S. 39–41; im Toledaner Kathedralarchiv als Registerauszüge von Honorius III. und Gregor IX. erhalten (ACT., X.7.A.3.4.d.; ACT., X.7.A.3.7.a.), davon existieren jeweils vier Abschriften in diversen Toledaner Chartularbüchern; am zeitnahsten in der Collectio Britannica überliefert, vgl. GOSSMAN, Pope, S. 24, Robert SOMERVILLE, The Letters of Pope Urban II in the Collectio Britannica, in: LINEHAN (Hg.), Proceedings of the 7<sup>th</sup> International Congress, S. 103–114, hier S. 104, Anm. 5, der allerdings zu korrigieren ist, denn das Schreiben ist nicht, wie behauptet, ausschließlich in der Collectio Britannica überliefert; DERS., *Collectio*, S. 74–78.
- 43 <*Quisquis voluntatem gerit*> Urban II. (von Anagni aus am 15.10.1088) an den (Erz)bischof von Tarragona und den übrigen iberischen Episkopat (zur Adresse vgl. unten, Anm. 64), Regg. J.-L. 5370; HERNÁNDEZ, Cartularios, Nr. 537 (von dort Dat.); Drucke DE CASTEJON Y FONSECA, Primacia, fol. 2r.–v.; MPL 151, Sp. 290; MANSILLA REYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 25, S. 41f.; im Toledaner Kathedralarchiv als Registerauszüge von Honorius III. und Gregor IX. erhalten (ACT., X.7.A.3.4.d. und ACT., X.7.A.3.7.a.), davon existieren jeweils drei bzw. vier Abschriften in diversen Toledaner Chartularbüchern. Überliefert auch in der im Liber statutorum et consuetudinum eccl. Gerunden. (15. Jahrhundert) enthaltenen Collectio canonum (ACG., cod. 13, fol. 356v.), vgl. KEHR, PUS I, S. 140; DERS., Prinzipat, S. 892f., Anm. 3; am zeitnahsten in der Collectio Britannica überliefert – leider ohne Adresse, vgl. GOSSMAN, Pope, S. 25, SOMERVILLE, Letters, S. 104, Anm. 5, der auch hier zu korrigieren ist, denn auch dieses Schreiben ist nicht, wie hier behauptet, ausschließlich in der Collectio Britannica überliefert; DERS., *Collectio*, S. 81–83.
- 44 <*Venerabilem fratrem nostrum*> Urban II. (von Anagni aus am 15.10.1088) an Abt Hugo von Cluny, Regg. J.-L. 5371; HERNÁNDEZ, Cartularios, Nr. 536 (von dort Dat.); Druck MANSILLA REYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 26, S. 42f.; im Toledaner Kathedralarchiv als Registerauszüge von Honorius III. und Gregor IX. erhalten (ACT., X.7.A.3.4.d.; ACT., X.7.A.3.7.a.), davon existieren jeweils drei bzw. vier Abschriften in diversen Toledaner Chartularbüchern; auch in der Collectio Britannica überliefert, vgl. GOSSMAN, Pope, S. 25, SOMERVILLE, Letters, S. 104, Anm. 5 (allerdings ein weiteres Mal zu korrigieren: J.-L. 5371 ist nicht, wie hier behauptet, ausschließlich in der Collectio Britannica überliefert); DERS., *Collectio*, S. 84–87.

bisher angenommen wurde.<sup>45</sup> Sollte dies also überhaupt zugetroffen haben, las-

45 Vgl. FEIGE, Anfänge, S. 362; S. 402 mit Anm. 6; HORN, Streit, S. 265f. mit Anm. 33; BLUMENTHAL, Registers, S. 135–151, alle auf Basis der bei Erdmann (Ed.), PUP, Nr. 160, S. 381–384 in Auszügen und später bei FEIGE, Anfänge, S. 395–429 wesentlich ausführlicher, wenngleich auch nicht vollständig edierten Prozessunterlagen der Partei des Erzbistums Braga aus dem Jahr 1217; am Gericht Papst Honorius' III. setzten sich damals Prokuratoren Bragas mit Hilfe zahlreicher spitzfindiger, teilweise extrem bemühter Argumente bzw. konstruierter Widersprüche gegen Erzbischof Rodrigo Jiménez de Rada und den Primat der Kirche von Toledo zur Wehr; die Bragaer Partei fand dabei in *primo libro Urbani* die Textpassage *Hoc tempore* (wahrscheinlich die oben, in Anm. 5 zitierte Textstelle), sowie die oben, in Anm. 543 und 44 zitierten Briefe *Quisquis voluntatem gerit* und *Venerabilem fratrem nostrum*, vgl. FEIGE, Anfänge, Nr. 8a, S. 400–423, bes. die Abschnitte I, 2–3, S. 402–404; I, 7–9, S. 404–406; I, 13, S. 406f.; III, 34, 35, 37, S. 415f.; sowohl die Aufnahme in die *Collectio Britannica* als auch die Registerexzerpte Honorius' III. und Gregors IX. belegen den Registereintrag dieser beiden Papstbriefe; allerdings wurde auch der dritte auf den 15. Oktober 1088 zu datierende Papstbrief, *Duo sunt, rex*, in die *Collectio Britannica* kopiert und später von den genannten Päpsten als Registerexzerpt herausgegeben (vgl. oben, Anm. 42) – ohne dass die Bragaer Partei diesen also ganz offensichtlich ebenfalls im Register Urbans II. enthaltenen Brief in den edierten Unterlagen auch nur ein einziges Mal erwähnt; das Privileg *Cunctis sanctorum decretales* wird ebensowenig erwähnt, im Zusammenhang mit Papst Urban II. ist ausschließlich von *litterae* die Rede (der bei ERDMANN [Ed.], PUP, Nr. 160, S. 381 gedruckte Teilabsatz 2 ist nämlich unschwer mit dem bei FEIGE, Anfänge, Nr. 8a, III, 35, S. 415 vollständig gedruckten Abschnitt aus dem Ms. Lissabon ANTT CR cx. 17, Nr. 1, Blatt 2, Zeile 41–44 zu identifizieren); der Behauptung ERDMANNs, hier werde durch die Bragaer Partei explizit die Nicht-Registrierung von *Cunctis sanctorum decretales* kritisiert, fehlt damit jede Grundlage; trotzdem wurde in der Forschung fest angenommen, dass besagtes Privileg nicht ins Register Urbans II. eingetragen worden sei und auffälligerweise 1217 im Prozess aus unbekanntem Gründen nicht zur Verfügung gestanden habe; als Tatsache allerdings kann allein gelten, dass die Bragaer Partei – zumindest in den bei FEIGE edierten Textpassagen der Prozessunterlagen – ausschließlich die Primatsprivilegien der Päpste Honorius II. (dazu unten, Kap. IV.3.2, S. 270f. mit Anm. 105), Lucius II., Eugen III., Alexander III., und Urban III. (siehe Anhang 6, Nr. 4; 11; 20; 40; 45; 48; 50; 64) erwähnt, vgl. FEIGE, Anfänge, Nr. 8a, S. 400–423, bes. die Abschnitte I, 12–15, S. 496f.; I, 19, S. 409; es werden also über *Cunctis sanctorum decretales* hinaus ebenso die Primatsprivilegien Paschalis' II. (siehe oben, Anm. 41), Gelasius' II. (siehe Kap. III, Anm. 109), Calixts II. (siehe Kap. IV, Anm. 50), Innozenz' II., Hadrians IV. und Coelestins III. (siehe Anhang 6, Nr. 1; 34–35; 65) verschwiegen; und bei den 17 Primatsprivilegien des Untersuchungszeitraums gibt es überhaupt nur für das Privileg *Sacrosancta Romana* et von Alexander III., datiert auf den 11.12.1166, einen Beleg für Registrierung, nämlich ein Registerexzerpt, vgl. HERNÁNDEZ, Cartularios, Nr. 610; Anhang 6, Nr. 48; für die Nicht-Registrierung von *Cunctis sanctorum decretales* existiert damit also höchstens ein vager Hinweis *ex silentio*, der Bragaer Partei muss 1217 vielmehr generell eine sehr selektive Wahrnehmung bei den Toledaner Privilegien attestiert werden; über die Gründe kann hier nicht spekuliert werden, interessante Ansätze liefert bereits FEIGE, Anfänge, S. 362, S. 402, Anm. 6; abschließend sein vielmehr darauf hingewiesen, dass selbst die Bragaer Partei und damit die erklärten Gegner Toledos 1217 zwar die Gültigkeit der Toledaner Primatswürde durch allerlei Gedankenspiele zu erschüttern suchten, jedoch

sen sich angesichts des Verlusts des allergrößten Teils der Papstregister vor 1198 eine Vielzahl von Hypothesen zur päpstlichen Registrierungspraxis, die gerade das Unterbleiben der Registrierung des päpstlichen Privilegs im 11. und 12. Jahrhundert erklären, heranziehen. Womöglich verzichtete man etwa am Ende des 11. Jahrhunderts noch ganz bewusst und gezielt auf die Registrierung von Privilegien, nahm anstelle individueller Einzelrechte für ganz bestimmte Kirchen viel lieber Papstbriefe von allgemeiner Tragweite mit verallgemeinerbaren Rechtsetzungen ins Register auf.<sup>46</sup> Die drei Papstbriefe vom 15. Oktober 1088 ließen sich durchaus als solche auffassen, erregten sie doch schließlich das Interesse der Kompilatoren jener berühmten Kircherechtssammlung, die unter dem Namen *Collectio Britannica* bekannt ist.<sup>47</sup> Es wird vermutet, dass sich die Registertätigkeit unter Papst Urban II. noch in zentralen Aspekten an der – ebenfalls nicht unumstrittenen – Praxis zur Zeit Gregors VII. orientiert haben könnte. Im zufälligerweise erhaltenen Register dieses Papstes finden sich tatsächlich kaum Privilegien, allerdings aber ausgerechnet das Primatsprivileg Gregors VII. an die Erzdiözese Lyon.<sup>48</sup> Führte man Ende des 11. Jahrhunderts, wie einige Forscher vermuten, tatsächlich Neben- oder Spezialregister für Privilegien? Oder bewahrte man neben den gebundenen Registerbänden zusätzliche Einzelstücke in den päpstlichen Archiven auf? Abgesehen davon wurde in der Forschung darauf hingewiesen, dass die Registrierungstätigkeit an der päpstlichen Kanzlei in krisenhaften Perioden – wie etwa in Zeiten von Schisma und Exil – beeinträchtigt werden oder sogar zum Erliegen kommen konnte. Vielleicht lässt sich außerdem die eventuelle Nicht-Registrierung von *Cunctis sanctorum decretales* auch auf mangelnde Sorgfalt des Empfängers zurückführen. Wollte sich Erzbischof Bernhard schlichtweg die für die Registrierung anfallenden Gebühren sparen? Schließlich sollte sich die Überzeugung von der Nützlichkeit, Papstprivilegien

---

niemals so weit gingen, die Papsturkunden vom 15. Oktober 1088 als blanke Fälschungen zu diskreditieren.

- 46 Vgl. aus der Fülle der Veröffentlichungen zum päpstlichen Registerwesen vor 1198 herausgegriffen BRESSLAU, Urkundenlehre, S. 100–103; Erich CASPAR, Studien zum Register Gregors VII., in: N. A. 38 (1913), S. 143–226, bes. S. 214–226; Friedrich BOCK, Annotationes zum Register Gregors VII., in: Studi Gregoriani 1 (1947), S. 281–306; BECKER, Urban II., Bd. 1, S. 18f.; Rudolf SCHIEFFER, *Tomus Gregorii papae*. Bemerkungen zur Diskussion um das Register Gregors VII., in: AfD 17 (1971), S. 169–184; BLUMENTHAL, Registers; SOMERVILLE, Letters; DERS., *Collectio*; SCHIEFFER, Register, bes. S. 266; auch erinnert der oben zitierte Passus aus dem Liber Pontificalis, der wohl aus dem Register Urbans II. entnommen wurde, stark an das Modell der Jahresabschlussberichte im Register Gregors VII., vgl. oben, Anm. 5.
- 47 Vgl. unten, S. 109 mit Anm. 150.
- 48 Vgl. <*Antiqua sanctorum patrum*> Gregors VII. von Rom aus am 19.04.1079 an den Erzbischof Gebuin von Lyon, Reg. J.-L. 5125; Druck CASPAR (Ed.), Register, Bd. 2, Nr. IV, 34, S. 447–449.



registrieren zu lassen, erst im Verlauf des 12. Jahrhunderts allgemein durchsetzen. Vor all diesen offenen und aufgrund des Schweigens der Quellen wohl weiterhin nicht beantwortbaren Fragen und vorausgesetzt, *Cunctis sanctorum decretales* wurde tatsächlich nicht ins Register Papst Urbans II. aufgenommen, ist es schließlich nicht vollkommen ausgeschlossen, dass man am päpstlichen Hof bewusst auf die Registrierung des Privilegs verzichtete. Ist es denkbar, dass bestimmte Kreise, etwa Urban II. selbst oder sein Kanzler Johannes von Gaeta, gewisse Bedenken hinsichtlich des Inhalts dieses Privilegs besaßen und deshalb seine Registrierung im Gegensatz zu der der anderen drei Papstbriefe verhinderten?<sup>49</sup>

## 2.1 Die Metropolitanwürde Toledos und ihr provisorischer Charakter

In westgotischer Zeit hatte der Aufstieg Toledos zur Metropolitanstellung relativ spät stattgefunden und erst als König Gundemar (610–612) die Metropole der Provinz *Carthaginensis* von Cartagena (*Carthago Nova*) 610 nach Toledo verlegte, seinen Abschluss erfahren.<sup>50</sup> Diese Würde besaß also keine römische Tradition.<sup>51</sup> Aber von nun an fungierte Toledo zumindest bis zum Jahr 712 als Metropole der *Provincia Carthaginensis* und diese Stellung war es, die Papst Urban II. am 15. Oktober 1088 auf Bitten Bernhards von Toledo hin kraft apostolischer Autorität wiederherstellte.<sup>52</sup> Im Zuge der sogenannten papstgeschichtlichen Wende

49 Vgl. auch, von der unterbliebenen Registrierung des Privilegs *Cunctis sanctorum decretales* noch überzeugt, Andreas HOLNDONNER, Die Papsturkunde als Produkt unterschiedlicher Rechtsvorstellungen am Beispiel der päpstlichen Beziehungen zum Erzbistum Toledo Ende des 11. Jahrhunderts, in: *Specimina Nova Pars Prima. Sectio Mediaevalis* 6 (2011), S. 53–72.

50 *Ob hoc quia una eadem provincia est, decernimus ut sicut Baetica, Lusitania et Tarraconensis provincia vel reliquae ad regni nostri regimina pertinentes secundum antiqua patrum decreta singulos noscantur habere metropolitanos, ita et Carthaginensis provincia unum eundemque quem prisca synodalis declarat auctoritas et venerentur primatem et inter omnes conprovinciales summum honoret antistitem:* – So der Brief König Gundemars unter den Beschlüssen des XII. Konzils von Toledo von 681 bei VIVES (Ed.) *Concilios*, S. 403–407, hier S. 405.

51 Vgl. Ricardo GARCÍA VILLOSLADA, *Historia de la iglesia en España*, Bd. 1: La iglesia en la España romana y visigoda (siglos I–VIII) Madrid 1979, S. 491–494; Gerd KAMPERS, Zum Ursprung der Metropolitanstellung Toledos, in: *HJB* 99 (1979), S. 1–27; Demetrio MANSILLA REOYO, *Organización eclesiástica visigoda. La provincia Cartaginense*, in: *Concilio III de Toledo. XIV Centenario 589–1989. Toledo 1991*, S. 523–541; DERS., *Geografía*, Bd. 1, S. 309–316, jeweils mit weiterführender Literatur.

52 *Et nos ergo miserationi superne gratie respondentes, quia per tanta terrarum mariumque discrimina Romane auctoritatem ecclesie suppliciter expetisti, auctoritatem pristinam Toletane ecclesie restituere non negamus.* – <*Cunctis sanctorum decretales*> Urban II. von Anagni aus am 15.10.1088 an Erzbischof Bernhard von Toledo, Reg. J.-L. 5366, MANSILLA REOYO (Ed.), *Documentación*, Bd. 1, Nr. 27, S. 43–45 hier S. 43, vgl. auch Anm. 40; gegenüber Alfons VI. lautet der entsprechende Passus: *Fratrem autem Bernardum venerabilem eiusdem urbis* [Toledo; A.

hatte das Wesen der vom Papsttum ursprünglich unabhängigen Metropolitanwürde allerdings eine grundlegende Wandlung erfahren. Die Metropolitanrechte verloren nicht nur an Bedeutung, weil das Papsttum mehr und mehr selbst visitatorisch und rechtsprechend direkt vor Ort einzugreifen gewillt war, sie waren aus der Sicht des den Primat in allen kirchlichen Angelegenheiten beanspruchenden Papsttums nur noch „Ausfluss“ der päpstlichen Gewalt.<sup>53</sup> Ausdruck dieses Verhältnisses war die sich etablierende Verpflichtung des Elekten, sich beim Papst einzufinden und persönlich von ihm weihen zu lassen, wobei man sich am päpstlichen Hof ein unmittelbares Bild von der Eignung des Kandidaten machen konnte<sup>54</sup> – ein Bild, welches im Falle Bernhards zu größten Teilen positiv ausgefallen sein dürfte. Der päpstliche Führungsanspruch fand seinen symbolisch-rituellen Ausdruck und seine handfeste materielle Manifestation in der Übergabe des Palliums an den Erzbischof.<sup>55</sup> Die Verleihung dieses stolaartigen

---

H.] *presulem, tuis exhortationibus invitati digne ac reverenter excepimus et ei palleum contradentes privilegium quoque Toletane ecclesie antique maiestatis indulsumus [...] – <Duo sunt rex> Urban II. (von Anagni aus am 15.10.1088) an König Alfons VI. von Kastilien-León, Reg. J.-L. 5367, MANSILLA REYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 24, S. 39–41, hier S. 40, vgl. auch Anm. 42.*

- 53 Vgl. Paul HINSCHIUS, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Berücksichtigung auf Deutschland, 6 Bde. Berlin 1869–1897, hier Bd. 2, S. 1–38; Friedrich KEMPE, Die Eingliederung der überdiözesanen Hierarchie in das Papalsystem des kanonischen Rechts von der gregorianischen Reform bis zu Innocenz III., in: AHP 18 (1980), S. 57–96, hier Zitat S. 89; SCHRÖR, Metropolitangewalt, der unter anderem auf S. 10f. diesen Begriff übernimmt.
- 54 Vgl. VON HACKE, Palliumverleihungen, S. 130–132; GOSSMAN, Pope, S. 150f.; Robert L. BENSON, *The Bishop-elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office*. Princeton, N. J. 1968, S. 173–189, der allerdings die Etablierung des Prozederes im Vergleich mit SCHRÖR wesentlich später annimmt; SCHRÖR, Metropolitangewalt, S. 191–198.
- 55 Zum Pallium vgl. grundsätzlich: HINSCHIUS, Kirchenrecht, Bd. 2, S. 23–38; Joseph BRAUN, Die liturgische Gewandung im Occident und Orient. Nach Ursprung und Entwicklung, Verwendung und Symbolik. Freiburg i. Br. 1907, S. 620–676; VON HACKE, Palliumverleihungen; José Martí BONET, *Roma y las iglesias particulares en la concesión del palio a los obispos y arzobispos de occidente. Año 513–1143.* (= Colectánea San Paciano, Bd. 21) Barcelona 1976, hier bes. S. 204–207 (überarbeiteter ND: *El palio: insignia pastoral de los papas y arzobispos.* s. l. 2008); KEMPE, Eingliederung, S. 59f.; S. 62–65; Odilo ENGELS, Der Pontifikatsantritt und seine Zeichen, in: *Segni e riti nella chiesa altomedievale occidentale (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo, Bd. 33/2)*. Spoleto 1987, S. 707–766; Jochen JOHRENDT, *Papsttum und Landeskirchen im Spiegel der päpstlichen Urkunden (896–1046)*. (= *Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte*, Bd. 33) Hannover 2004, S. 62–75; SCHRÖR, Metropolitangewalt, S. 39–44; S. 76–80; S. 140–143; Steven A. SCHOENIG, *The Papacy and the Use and Understanding of the Pallium from the Carolingians to the Early Twelfth Century*. Diss. Columbia University 2009; DERS., *Withholding the Pallium as a Tool of the Reform*, in: ERDÖ / SZUROMI (Hgg.), *Proceedings of the 13<sup>th</sup> International Congress*, S. 577–588.

Stoffstreifens durch den Papst begann zu jener Zeit, sich als *conditio sine qua non* für den Metropoliten durchzusetzen. Das Pallium wurde zur unverzichtbaren Insignie des erzbischöflichen Amts. Alexander II. etwa hatte 1063 betont, dass es nicht mehr ausreiche, sich das Pallium zusenden zu lassen, sondern dass es stattdessen persönlich beim Papst zu erwerben sei.<sup>56</sup> Sowohl dieser ritualisierte Übergabeakt als auch das Zeichen selbst verstärkten die Rombindung des Metropoliten und erst damit wurde dem Erzbischof die volle erzbischöfliche Amtsgewalt, die *plenitudo [...] omnis sacerdotalis dignitatis* übertragen, eine Formel, welche die päpstliche Kanzlei gerade im Privileg *Cunctis sanctorum decretales* gefunden haben soll.<sup>57</sup> Indem hier Papst Urban II. 1088 aber nicht, wie es Usus war, ein eigenes Pallienprivileg ausstellen ließ, das sich formal an den Formeln des *Liber Diurnus* orientierte, sondern die Pallienvergabe merkwürdigerweise den Bestandteil eines umfassenderen Primats- und Restaurationsprivilegs darstellt, ging man formal neue Wege.<sup>58</sup> Bei genauerem Hinsehen fällt auf, dass die päpstliche Übertragung des Palliums nicht nur in das Privileg und dessen übrige Bestimmungen eingebettet, sondern diesen anderen Bestimmungen vorangestellt und mit ihnen geradezu verwoben ist, wobei sogar Sinnzusammenhänge aufgebrochen werden: Auf den Hinweis zur Pallienvergabe folgt zunächst die päpstliche Bestätigung der Toledaner Primatswürde über alle spanischen Reiche, wie sie der Stadt seit alters her zustehe.<sup>59</sup> Nun werden überleitungslos diejenigen Festtage aufgezählt, an denen das Pallium getragen werden dürfe, woraufhin ein zweiter Hinweis auf

56 Vgl. <*Licet antiquis temporibus*> Alexander II. 1063 an den Elekten von Aquileia, Reg. J.-L. 4504; ausschließlich überliefert in der *Collectio Britannica*, Druck LOEWENFELD (Ed.), *Epistolae*, Nr. 76, S. 41; <*Nuper omnino*> Alexander II. wahrscheinlich im selben Jahr an den Erzbischof von Köln, Reg. J.-L. 4507; ausschließlich fragmentarisch überliefert in der *Collectio Britannica*, Druck SOMERVILLE, *Collectio*, S. 167; auch GOSSMAN, *Pope*, S. 150f.; SCHRÖR, *Metropolitangewalt*, S. 80; S. 200–202; ein Metropolit erwarb erst mit dem Pallium den Titel *archiepiscopus*, vgl. VON HACKE, *Palliumverleihungen*, S. 115f.

57 Vgl. Zitat unten, Anm. 62; VON HACKE, *Palliumverleihungen*, S. 117; contra KEMPE, *Eingliederung*, S. 63 mit Anm. 15.

58 Vgl. BONET, *Roma*, S. 12–16; SCHOENIG, *Pallium*, S. 639–646; die Pallienformeln päpstlicher Urkunden bis 1143 wurden außerdem bereits von VON HACKE analysiert und in drei Gruppen eingeteilt: Die Formulierung von *Cunctis sanctorum decretales* fällt nach VON HACKE in die dritte, uneinheitliche Gruppe, welche sich nicht an den Formularen des *Liber Diurnus* orientiere, vgl. VON HACKE, *Palliumverleihungen*, S. 99f.; der *Liber Diurnus* liegt ediert vor: *Liber Diurnus Romanorum Pontificum*, ed. Hans FOERSTER. Bern 1958; vgl. außerdem Leo SANTIFALLER / Harald ZIMMERMANN (Hgg.), *Liber Diurnus. Studien und Forschungen*. (= *Päpste und Papsttum*, Bd. 10) Stuttgart 1976.

59 *Teque sicut eiusdem urbis antiquitus constat extitisse pontifices in totis Hispaniarum regnis primatem privilegii nostri sanctione statuimus*. – <*Cunctis sanctorum decretales*> Urban II. von Anagni aus am 15.10.1088 an Erzbischof Bernhard von Toledo, Reg. J.-L. 5366, MANSILLA REOYO (Ed.), *Documentación*, Bd. 1, Nr. 27, S. 43–45 hier S. 44, vgl. auch oben, Anm. 40.

den Toledaner Primat gegeben wird, bevor es überhaupt um die geographische Reichweite der mit dem Pallium übertragenen Metropolitanrechte Erzbischof Bernhards geht. Erklärungsversuche besitzen auch hier nur hypothetischen Charakter: Im Jahr 1088 war das Erzbistum Toledo noch das einzige auf der gesamten Iberischen Halbinsel und Erzbischof Bernhard der erste iberische Prälat, der ein Pallium aus den Händen eines Papstes erwarb. Auch wenn dem Kirchenmann diese Gepflogenheiten bereits aus seiner ursprünglichen Heimat bekannt gewesen sein dürften, war dies dennoch ein erster gewichtiger Schritt, die Toledaner Kirche in die durch das römische Papsttum geleitete Gesamtkirche einzubinden und stellte für die Iberische Halbinsel einen Präzedenzfall dar. Die Pallienvergabe war zusätzlich mit einem Gehorsamseid des Empfängers dem Papsttum gegenüber verbunden, auch eine Praxis, die gegen Ende des 11. Jahrhunderts verpflichtend wurde. Ob Erzbischof Bernhard bereits einen solchen ablegte, lässt sich zwar nicht mit letzter Sicherheit feststellen.<sup>60</sup> In jedem Fall aber stellte die Pallienvergabe, wie sie im Privileg schriftlich festgehalten wurde und damit den Festakt in Anagni nachzeichnete, mehr als alle anderen Bestimmungen des Privilegs ein Signal päpstlicher Autorität dar. Die Dispositio beginnt mit dem Hinweis, Urban II. handle in großer Freude nur zu Ehren Gottes, wenn er, da gerade die Zeiten seines Pontifikates durch die Rückeroberung dieser Stadt (Toledo) geehrt würden, alles, was ihm möglich wäre, täte, um diese Entwicklungen aufrecht zu erhalten, sie zu verstärken und zu unterstützen.<sup>61</sup> Unmittelbar daraufhin betonte der Papst, dass die Pallienvergabe aufgrund des Wohlwollens

60 Vgl. VON HACKE, Palliumverleihungen, S. 132–135; KEMPF, Eingliederung, S. 63; zum Inhalt derartiger Eide, welche in einer Musterfassung bereits in der *Collectio canonum Deusdediti* niedergeschrieben wurden, vgl. bes. SCHRÖR, *Metropolitangewalt*, S. 199f., der glaubt, dass Diego Gelmírez von Compostela der erste iberische Prälaten gewesen sei, der einen solchen Eid gegenüber dem Papsttum geleistet habe (der Eid Diego Gelmírez' von Compostela in der *Historia Compostellana*, ed. FALQUE REY, I, 17, S. 43; vgl. auch VONES, ‚*Historia Compostellana*‘, S. 162); einen Hinweis darauf, dass dieses vor ihm bereits Erzbischof Bernhard geleistet haben soll, liefert nur der *Liber Pontificalis*; hier heißt es, dass der Erzbischof von Toledo 1088 einen Eid *pro episcoporum more* geschworen habe, vgl. Zitat oben, Anm. 5; dieser Passus, welcher aus dem Register Urbans II. übernommen worden zu sein scheint, nennt aber Rom und nicht Anagni als Ort der Zeremonie; man darf diesen Hinweis daher leider nicht als unstrittigen Beleg dafür werten, dass Bernhard von Toledo 1088 tatsächlich einen Gehorsamseid gegenüber Papst Urban II. schwor, sondern man muss davon ausgehen, dass der Registerschreiber das aufschrieb, was den Gewohnheiten entsprach.

61 *Gaudemus enim et corde letissimo magnas, ut decet, Deo gratias agimus, quod tantam nostris temporibus dignatus est christiano populo prestare victoriam statumque eiusdem urbis, quoad nostra est facultas, stabilire atque augere, ipso adiuvante, peroptamus*; – <*Cunctis sanctorum decretales*> Urban II. von Anagni aus am 15.10.1088 an Erzbischof Bernhard von Toledo, Reg. J.-L. 5366; MANSILLA REOYO (Ed.), *Documentación*, Bd. 1, Nr. 27, S. 43–45 hier S. 43, vgl. auch oben, Anm. 40.

der römischen Kirche und des Respekts vor den Würden der Toledaner Kirche sowie aufgrund der Bitten Alfons' VI. erfolge und Bernhard durch den Segen der Apostel Petrus und Paulus besagte *plenitudo omnis sacerdotalis dignitatis* übertragen werde.<sup>62</sup> Päpstliche Willensentscheidung, der ausdrückliche Wunsch des weltlichen Herrschers und die westgotische Geschichte Toledos wurden so auf syntaktischer Ebene miteinander verschränkt. Tatsächlich ließen sich – wie noch ausführlicher zu zeigen ist – alle im Privileg bestätigten Würden auf die westgotische Tradition der Stadt zurückführen. Durch das Einweben der Pallienvergabe aber strahlte die mit ihr verbundene päpstliche Autorität auf das gesamte Privileg aus. Deshalb ist zu vermuten, dass man sich päpstlicherseits zu diesem Vorgehen entschlossen hatte und nicht etwa der Empfänger des Privilegs von sich aus – etwa aus Kostengründen – auf ein eigenes Pallienprivileg verzichtete.

Als Suffragane wurden Toledo sowohl diejenigen Diözesen zugesprochen, die die Metropole bereits in antiker Zeit als Suffragane besessen habe, als auch jene Bistümer, welche aufgrund der muslimischen Invasion ihre eigenen Metropolen verloren und noch nicht wiedererhalten hätten. Letztere sollte Bernhard von Toledo nur solange behalten, bis deren eigene Metropolen restauriert seien – worum sich auch Bernhard bemühen solle. Dann seien die provisorisch verwalteten Diözesen an ihre rechtmäßigen Metropolen zurückzugeben.<sup>63</sup> Dieser besondere Passus war sowohl in der Urkunde *Cunctis sanctorum decretales* enthalten, als auch im Schreiben an den übrigen iberischen Episkopat. Er eignet sich also nicht als Antwort in besagtem Gedankenspiel, warum die Registrierung des päpstlichen Privilegs *Cunctis sanctorum decretales* im Gegensatz zu den anderen am selben Tag in derselben Angelegenheit ausgestellten Urkunden am päpstlichen Hof verhindert worden sein könnte. Deutlich wird bei dieser offenen Struktur

62 *Tum benevolentia ergo Romane ecclesie solita et digna Toletane ecclesie reverentia, tum charissimi filii nostri prestantissimi regis Aldefonsi precibus invitati, palleum, tibi frater venerabilis Bernarde, ex apostolorum Petri et pauli benedictione contradimus, plenitudinem, scilicet, omnis sacerdotalis dignitatis. [...] – <Cunctis sanctorum decretales> Urban II. von Anagni aus am 15.10.1088 an Erzbischof Bernhard von Toledo, Reg. J.-L. 5366; MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 27, S. 43–45 hier S. 44, vgl. auch oben, Anm. 40.*

63 *Toletanam ergo ecclesiam iure perpetuo tibi tuisque, si divina prestiterit gratia, successoribus canonicis, tenore huius privilegii confirmamus una cum omnibus ecclesiis et diecesibus, quas proprio iure noscitur antiquitus possedisse, precipientes de hiis que saracenorum ad presens subiacent ditioni, ut cum eas Deo placuerit potestati populi restituere christiani, ad debitam ecclesie vestre obetientiam referantur. Illarum etiam civitatum dieceses, que, saracenis invadentibus, metropolitanos proprios perdidierunt, vestre ditioni eo tenore subicimus, ut quoad sine propriis extiterint metropolitanis, tibi ut proprio debeant subiacere. Si vero metropolis quelibet in statum fuerit pristinum restituta, suo queque diecesis metropolitana restituitur; neque tamen ideo minus tua debet studere fraternitas, quatenus unicuique metropoli sue restituitur gloria dignitatis. – <Cunctis sanctorum decretales> Urban II. von Anagni aus am 15.10.1088 an Erzbischof Bernhard von Toledo, Reg. J.-L. 5366; MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 27, S. 43–45 hier S. 44, vgl. auch oben, Anm. 40.*

allerdings, wie sehr man auch päpstlicherseits darum bemüht war, dem dynamischen, im steten Wandel befindlichen Wesen der iberischen Kirchenlandschaft aufgrund der Reconquista Rechnung zu tragen, und sich um einen flexiblen institutionellen und hierarchischen Rahmen zu bemühen. Außerdem wurde der Erzbischof direkt dazu angehalten, die Bemühungen um die Wiedereroberung sowohl eigener Suffragane als auch anderer Metropolen zu unterstützen. Ein solches Engagement hatte Erzbischof Bernhard ganz offensichtlich bereits in Bezug auf die Wiedererrichtung der Metropole Tarragona an den Tag gelegt, und gerade dort sollten seine provisorischen Metropolitanrechte auch am frühesten außer Kraft gesetzt werden.<sup>64</sup> Es lässt sich also durchaus feststellen, dass dem Erzbistum von Toledo von päpstlicher Seite aus die Reconquista von vornherein eingeschrieben wurde. Schließlich war im Jahr 1088 das Ende der Eroberungsta-

64 *Qui autem vestrum sine metropolitanis propriis sunt, ipsi interim velut proprio subesse debebunt.* – *<Quisquis voluntatem gerit>* Urban II. (von Anagni aus am 15.10.1088) an den iberischen Episkopat, Reg. J.-L. 5370; Druck MANSILLA REYOY (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 25, S. 41f., hier S. 42, zur Überlieferung vgl. Anm. 43; in diesem Zusammenhang sei auf einen Vorwurf gegenüber der Adresse dieser Urkunde hingewiesen, der in der Forschung immer wieder auftritt und seinen Ursprung bereits im 13. Jahrhundert hat (zur Sache oben, Anm. 43; Anm. 45); die Bragaer Partei kritisierte an der 1088 ausgestellten Urkunde, die *in primo libro Urbani inuenitur*, dass sie an *Tarragonensibus et ceteris Hispaniarum archiepiscopis* adressiert sei; es hätte doch *Tarragonensi* lauten müssen, nicht etwa *Tarragonensibus*; im Jahre 1088 sei Bernhard von Toledo außerdem der einzige Erzbischof der Iberischen Halbinsel gewesen, weder Tarragona noch andere Metropolen seien damals restauriert gewesen, vgl. ERDMANN (Ed.), PUP, Nr. 160, S. 381–384, hier S. 381, Abs. 1 bzw. FEIGE, Anfänge, Nr. 8a, S. 400–423, hier Abschnitt I, 3, S. 403; die zeitnaheste Überlieferung der nicht im Original erhaltenen Urkunde in der Collectio Britannica entbehrt leider der Adresse; in der Toledaner Überlieferung aus dem 13. Jahrhundert lautet die Adresse nach HERNÁNDEZ, Cartularios, Nr. 537 auch (*Berengario*) *Terraconensi et ceteris Hispaniarum archiepiscopis*; bereits KEHR, Prinzipat, S. 892f., Anm. 3 stellt fest, der Codex aus Gerona aus dem 15. Jahrhundert beinhalte die Variante *Terraconensibus*; ob es von besagter Urkunde eine besondere Variante für Katalonien gab, ist ebenso unklar wie die Frage, ob die Adresse ursprünglich *Terraconensi* oder *Terraconensibus* lautete; Vorbehalte gegenüber der Urkunde bezüglich ihrer Echtheit wurden bereits von KEHR, ebd. überzeugend zurückgewiesen, aber das chronologische Problem bleibt; sowohl die Bragaer Vorwürfe, als auch die Toledaner Überlieferung fußen auf der Einsichtnahme in die Register Urbans II., ob die Überlieferung aus Gerona eine Registerabschrift oder die Kopie des verlorenen Originals darstellt, ist unklar; es ist auf jeden Fall davon auszugehen, dass bereits im Register Urbans II. *Tarragonensibus* stand (vgl. auch RIVERA RECIO, Iglesia, Bd. 1, S. 326, Anm. 24), was einen Schreibfehler beim Kopieren aus dem Registerbuch unwahrscheinlich macht (vgl. ERDMANN, PUP, S. 381; MCCRANK, Restauración, S. 162f.); KEHR sieht darin vielmehr eine päpstliche Absichtserklärung, die iberische Kirchenlandschaft nach westgotischem Vorbild wiederauferstehen zu lassen, was besagtes chronologisches Problem auflöst, nicht jedoch, warum *Tarragonensibus* im Plural steht; womöglich ist hier tatsächlich ein Schreibfehler des Registerschreibers selbst zu sehen.

ten Alfons' VI. noch nicht absehbar. Hier wird am deutlichsten, dass die Metropole Toledo als Provisorium festgeschrieben wurde, das der baldigen Vollendung harrete. Außerdem drängt sich die Vermutung auf, dass die Position des Erzbischofs von Toledo den Petenten des Privilegs auch dazu dienen sollte, den hegemonialen Anspruch des *imperator totius Hispanie* Alfons VI. zu unterstützen. Bis zur Wiedererrichtung einer weiteren iberischen Metropole war Bernhard von Toledo nun Erzbischof der gesamten iberischen Kirche. Zumindest theoretisch spielte es keinerlei Rolle, welcher Herrscher nun einen ehemaligen Bischofssitz eroberte, stets besaß Erzbischof Bernhard die Möglichkeit, durch die Restauration des Bischofssitzes und insbesondere durch die Auswahl eines geeigneten Bischofskandidaten, die kirchliche Entwicklung in seinem Sinne zu beeinflussen. Wie alle Privilegien musste allerdings auch dieses in der Praxis erst umgesetzt werden. Die wirksamste Strategie, sich gegen den Toledaner Einfluss zu sperren, bestand in der Restauration der anderen, einst im infrage kommenden Gebiet zuständigen Metropolen.<sup>65</sup> Weder an dieser Stelle noch in irgendeinem anderen Papstprivileg des 12. Jahrhunderts erfolgte außerdem eine namentliche Aufzählung der Toledaner Suffraganbistümer, welche die Metropole in westgotischer Zeit besessen habe. Stets wurden nur diejenigen Diözesen namentlich genannt, deren Gebiete sich bereits unter christlicher Herrschaft befanden, und auch dies sollte zum ersten Mal 1099 geschehen.<sup>66</sup> Auf der Iberischen Halbinsel zumindest dürfte durchaus ein gewisses Bewusstsein dafür existiert haben, welche Suffragandiözesen welche Metropole in der Zeit vor der muslimischen Invasion besessen hatte, schließlich kannte man etwa die Unterschriftenlisten der zahlreichen westgotischen Konzilien.<sup>67</sup> Die *Provincia Carthaginensis* hatte demnach zumindest bis 712 aller Wahrscheinlichkeit 20 Suffraganbistümer besessen. Allerdings waren während der Zeit der maurischen Herrschaft auch im Toledaner Raum zahlreiche Bischofstädte aufgegeben worden oder gänzlich verschwunden.<sup>68</sup> Beim römischen Papsttum aber war solches Wissen nicht vorauszusetzen. Außerdem bestand durch das Offenlassen der Frage nach den zu Toledo gehören-

65 Vgl. dazu etwa Kap. III.1–2; Kap. III.4–5.

66 <*officii nostri nos*> Urban II. von St. Peter in Rom aus am 04.05.1099 an Erzbischof Bernhard von Toledo und seine Nachfolger, Regg. J.-L. 5801; HERNÁNDEZ, *Cartularios* —; Druck Paul EWALD (Ed.), *Acht päpstliche Privilegien*, in: NA 2 (1877), S. 205–221, hier S. 220f.; DOMÍNGUEZ SÁNCHEZ (Ed.), *Documentos ... de León*, Nr. 4, S. 62f. nach dem Original im Kathedralarchiv von Toledo (ACT, X.7.A.1.2.), 61 x 42,5 cm.

67 Vgl. MANSILLA REOYO, *Geografía*, Bd. 1, S. 240.

68 Die als Nachtrag zum *Liber Censuum* des Cencius' verfasste Auflistung des Albinus nennt nur 17 Suffragane, vgl. *Le Liber Censuum de l'Église romaine*, edd. Louis DUCHESNE / Paul FABRE, 2 Bde. Paris 1910, hier Bd. 2, S. 99. Aber RIVERA RECIO, *Iglesia*, Bd. 1, S. 245f. besteht auf 20 Suffraganen, vgl. auch DERS., s. v. „Toledo“ in DHEE, Bd. 4, S. 2564–2571, hier S. 2564, ebenso MANSILLA REOYO, *Organización*, S. 524.

den Suffraganen die Möglichkeit, nach der Eroberung eventueller Kandidaten jeden Fall einzeln zu prüfen und zu bestätigen. Die Entscheidungen bedingten also für jede dieser Gelegenheiten eine Nachfrage in Rom und versprachen, die Metropolen damit noch enger an das Papsttum zu binden.

## 2.2 Der Primat Toledos und seine widersprüchlichen Rechtsvorlagen

Gerade bei der Bestätigung der Toledaner Primatswürde im Privileg *Cunctis sanctorum decretales* wurde der westgotischen Ursprung dieser Vorrangstellung herausgestrichen. Erzbischof Bernhard schien den Papst davon überzeugt zu haben, dass seine Vorgänger auf dem Toledaner Erzstuhl in westgotischer Zeit über die gesamte Iberischen Halbinsel und womöglich sogar noch darüber hinaus eine primatiale Würde innegehabt hätten.<sup>69</sup> Allerdings stellt die Frage nach der Toledaner Primatswürde ein weitaus umstritteneres Problem dar als die nach der Toledaner Metropolitanstellung. Zunächst musste Ende des 11. Jahrhunderts ganz grundsätzlich Unklarheit darüber herrschen, was denn in der kirchlichen Hierarchie überhaupt ein Primas genau sei. Zwar war dieser Titel in der Westkirche nicht gänzlich unbekannt, hatte jedoch noch im Frühmittelalter einen recht vagen Charakter besessen und keine klare Rangbezeichnung dargestellt.<sup>70</sup> Abgesehen davon sollte der Streit darüber, ob und in welcher Form gerade Toledo in westgotischer Zeit eine primatiale Vorrangstellung über den übrigen iberischen Episkopat besessen habe, und ob demnach eine solche Würde 1088 überhaupt wiedererrichtet werden konnte, eine Prozesslawine am päpstlichen Gericht auslösen: Der Streit zwischen Toledo und den übrigen iberischen Metropolen um die Toledaner Primatswürde sollte nach einem ersten Höhepunkt zwischen 1143 und 1179 im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts erneut aufwallen.<sup>71</sup> In jedem Fall gründete sich das primatiale Vorrecht der westgotischen Me-

69 Vgl. das Zitat oben, Anm. 63.

70 Vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht, Bd. 1, S. 538–632; Horst FUHRMANN, Studien zur Geschichte mittelalterlicher Patriarchate, in: ZRG Kan. Abt. 39 (1953), S. 112–176 (Teil 1); 40 (1954), S. 1–84 (Teil 2); 41 (1955), S. 95–183 (Teil 3), hier Teil 1, S. 135–137; grundsätzlich zu den mittelalterlichen *Primates* vgl. auch Alfred FELBINGER, Primatialprivilegien von Gregor VII. bis Innozenz III. (1073–1216). Diss. Masch. Freiburg i. Ü. 1951; bzw. als überarbeiteten Teildruck hieraus DERS., Die Primatialprivilegien für Italien von Gregor VII. bis Innocenz III. (Pisa, Grado und Salerno), in: ZRG Kan. Abt. 37 (1951) S. 95–163; KEMPF, Eingliederung, S. 65–68.

71 Vgl. Kap. VI.; zum 13. Jahrhundert GAMS, Kirchengeschichte, Bd. 3,1, S. 130–140; FEIGE, Anfänge, S. 345–369, DERS., Primat; oben, Anm. 45; zu den Konflikten bereits in westgotischer Zeit mit reichhaltigen Literaturangaben Federico-Mario BELTRÁN TORREIRA, El conflicto por la primacía eclesiástica de la Cartaginense y el III Concilio de Toledo, in: Concilio III de Toledo, S. 497–510.



tropoliten von Toledo, wie bereits angedeutet, nicht auf apostolische Autorität, sondern unabhängig von ihr vor allem auf die Bedeutung der Stadt als Sitz der westgotischen Könige, als Zentrum des westgotischen Reiches und als späterer regelmäßiger Tagungsort der berühmten westgotischen Konzilien.<sup>72</sup> Und nicht zuletzt aufgrund dieser Tatsache drängt sich die Frage auf, welche Belege denn im Jahr 1088 den Verhandlungen zwischen Erzbischof Bernhard und Papst Urban II. überhaupt zugrunde gelegen haben könnten.

Das XII. Konzil von Toledo vom 9. bis zum 25. Januar 681 gilt gemeinhin als das Ereignis, im Zuge dessen die primatiale Stellung des Bischofs von Toledo festgelegt worden sei. Das letztendlich überzeugendste Belegstück für einen solchen Toledaner Vorrang vor dem Jahr 1088 findet sich nun auch im sechsten Kanon dieses Konzils wieder.<sup>73</sup> Aufgrund der zahlreichen Probleme, die es während der Vakanzen nach dem Tod vieler Bischöfe gegeben habe, heißt es dort, werde dem Bischof von Toledo nun das Recht zugesprochen, für alle spanischen und auch gallischen Provinzen künftig die Prälaten auszuwählen und die Eignung der Kandidaten für ihr Amt zu überprüfen. Der jeweilige Kandidat habe sich binnen drei Monaten nach der Ordination durch den Bischof von Toledo bei seinem Metropoliten einzufinden und dürfe von diesem dann nur noch instruiert und in sein Amt eingeführt werden.<sup>74</sup> Recht stark ähnelten diese Bestimmungen dem päpstlichen Bestätigungs- und Weiheanspruch. Diesem Kanon nach nahm der Primas von Toledo in der Iberischen Kirche eine ähnliche Position ein, wie sie nun das Papsttum in der gesamten christlichen Kirche reklamierte. Das Gewicht Toledos zur Westgotenzeit war also erstaunlich schnell gewachsen, allerdings war der Toledaner Kirche bis 712 nur äußerst wenig Zeit vergönnt gewesen, um diese Machtfülle in der Praxis tatsächlich durchzusetzen. Elipandus von Toledo gilt als der letzte Toledaner Metropolit unter maurischer Herrschaft, der noch den Vorrang eines Primas für sich reklamiert hatte, bevor sein Stern im Adop-

72 Vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht, Bd. 1, S. 591f.; FUHRMANN, Studien, Teil 1, S. 143–147; FEIGE, Anfänge, S. 355f.; Odilo ENGELS, s. v. „Toledo. B. Erzbistum“, in: LexMa, Bd. 8 (2003), Sp. 846f.

73 Vgl. VIVES (Ed.), Concilios, S. 380–410, hier S. 393f.; FELBINGER, Primatialprivilegien, S. 157–161; Feige, Anfänge, S. 356f. mit Anm. 45; GARCÍA VILLOSLADA (Hg.), Historia, Bd. 1, S. 491–494; ORLANDIS / RAMOS-LISSON, Synoden, S. 248–261.

74 *Unde placuit omnibus pontificibus Spaniae et Galliae, ut salvo privilegio uniuscuiusque provinciae licitum maneat deinceps Toletano pontifici quoscumque regalis potestas elegerit et iamdicti Toletani episcopi [sic!] iudicium dignos esse probaverit, in quibuslibet provinciis in praecedentium sedium praeficere praesules et desidentibus episcopis eligere successores; ita tamen, ut quisquis ille fuerit ordinatus, post ordinationis suae tempus infra trium mensium spatium proprii metropolitani praesentiam visurus accedat, qualiter eius auctoritate vel disciplina instructus condigne susceptae sedis gubernacula teneat.* – VIVES (Ed.), Concilios, S. 394 nach Ms. Vigiliano, ms. D. I. 2 aus dem Escorial.

tianismusstreit rapide gesunken war.<sup>75</sup> Genug Zeit allerdings hatten zwischen 1085 und 1088 wiederum Bernhard von Toledo und König Alfons VI., um Zeugnisse für die Vorrangstellung Toledos im Westgotenreich zu sammeln. Eine ausführliche Absprache zwischen König und Erzbischof vor der Reise des letzteren an den Papsthof ist durchaus anzunehmen. Ganz in westgotischer Tradition gewährte Alfons VI. schließlich durch seine Urkunde vom 18. Dezember 1086 als herrscherlichen Willensakt dem Metropolitansitz von Santa María in Toledo, wie es heißt, die uneingeschränkte Würden, wie sie diesem Bischofssitz bereits in vergangenen Zeiten von den heiligen Vätern zugestanden worden seien. Als höchste Ehre fügte der König nichts weniger hinzu, als dass derjenige, welcher dieser Kirche vorstehe, über alle Bischöfe, Äbte und Kleriker seines Reiches richten und bestimmen (*iudicandos*) dürfe.<sup>76</sup> Das war zwar etwas schwammiger und sogar noch weitreichender formuliert als die Bestimmungen des XII. Konzils von Toledo, man darf diese jedoch als Vorlage annehmen. Die Beschlüsse der westgotischen Konzilien standen mit großer Sicherheit zur Verfügung, stellten sie doch einen Teil der berühmten und gerade auf der Iberischen Halbinsel sehr stark verbreiteten *Collectio Hispana* (*Juliana* und *Vulgata*) dar.<sup>77</sup> Den weitreichenden westgotischen Primat Toledos dürfte Erzbischof Bernhard von Toledo sicherlich gekannt haben und die Wiederaufrichtung dieser Stellung musste gerade auch im Interesse eines Herrschers liegen, dessen imperialer Anspruch so fest an die westgotische *urbs regia* Toledo gekoppelt war. Es kann also nicht verwundern, wenn Alfons VI. die Ansprüche Bernhards von Toledo in vollem Umfang und in ihrer gesamten Tragweite unterstützte, und dass er dem Erzbischof einen entsprechenden Empfehlungsbrief auf seine Reise an den Papsthof ausstellen ließ. Die enge Verbundenheit beider mit Cluny bereitete wiederum den Weg für die schriftliche Unterstützung des Ansinnens durch Abt Hugo.<sup>78</sup> Urban II. sah sich in Anagni also einer einflussreichen überregionalen Interessengruppe wichtiger Handlungsträger und persönlicher Bekannter gegenüber. Die gewichtigen Befugnisse, wie sie für den Primas von Toledo reklamiert wurden,

75 Vgl. Juan Francisco RIVERA RECIO, Encumbramiento de la sede Toledana durante la dominación visigótica, in: *Hispania sacra* 8 (1955), S. 3–34; ENGELS, s. v. „Toledo. B: Erzbistum“, Sp. 846; Wilhelm HEIL, s. v. „Adoptianismus“ in: *LexMa*, Bd. 1 (2003), Sp. 162f.

76 *Ego disponente Deo Aldefonsus, Esperie imperator, concedo sedi metropolitane, scilicet Sancte Marie urbis Toletane, honorem integrum ut decet abere pontificalem sedem secundum quod preteritis temporibus fuit constitutum a sanctis patribus. [...] Hoc autem etiam aduc ad cumulum honoris addo ut episcopus et abbates seu et clericos mei imperii qui preest huic ecclesie preuideat iudicandos.* – GAMBRA (Ed.), Alfonso VI, Bd. 2, Nr. 86, S. 224–229, hier S. 227.

77 Vgl. MARTÍNEZ DÍEZ, *Colección Canónica*, Bd. 1; zur Verbreitung KÉRY, *Canonical collections*, S. 61–67; DESWARTE, *Chrétienté romaine*, S. 46–81, bes. S. 66–69.

78 Vgl. Kap. I., S. 63f.; VALVERDE CASTRO, *Ideología*; zu den Begleitschrieben vgl. die Zitate oben, Anm. 28.

mussten den Papst jedoch in eine Zwickmühle bringen. Wie legitim sie auch immer erschienen, diese Legitimation war vom Papsttum völlig unabhängig und schon alleine deshalb schwerlich mit den Prinzipien des sogenannten Reformpapsttums in Einklang zu bringen. Bestimmte aber ein Primas in nahezu unbeschnittener Machtvollkommenheit über die gesamte iberische Kirche, drohte nichts weniger, als dass eine papstähnliche Instanz in direkte Konkurrenz zu den Nachfolgern des hl. Petrus trat und damit die päpstlichen Vorstellungen von der Leitung des *orbis christianus* in Frage stellte. Nicht zuletzt deshalb könnte man die Übergabe des Palliums an Erzbischof Bernhard auf besagte auffällige Weise ins Privileg gewoben haben. Außerdem weisen die unterschiedlichen Nuancen in den vier Papsturkunden vom 15. Oktober 1088 darauf hin, dass Urban II. auf die Primatsproblematik zweigleisig reagierte.<sup>79</sup> Zunächst machte der Papst auch König Alfons VI. im Schreiben *Duo sunt rex* ganz explizit darauf aufmerksam, dass es zwar durchaus die alten westgotischen Würden seien, die er der Toledaner Kirche restauriere, sie diese jedoch von nun an und für die Zukunft auch aus der Mildtätigkeit des apostolischen Stuhles heraus inne habe. Gleich in der Arenga ließ der Papst gegenüber Alfons VI. keinen Zweifel daran, dass es von beiden existierenden Mächten, durch die die Welt regiert werde, die priesterliche Würde sei, die der königlichen vorausginge. Schließlich hätten die Priester vor Gott auch über die Könige Rechenschaft abzulegen.<sup>80</sup> Urban II. formulierte bereits durch diesen Verweis auf die gelasianische Zwei-Gewalten-Lehre in ziemlicher Deutlichkeit seinen päpstlichen Führungsanspruch und band die westgotische Tradition der Toledaner Würden eng an die päpstliche Entscheidungsgewalt. Bereits Alfons BECKER weist hier allerdings darauf hin, wie sehr „Urban seinen Vergleich zwischen den beiden Gewalten ganz im geistig-moralischen Bereich hielt und auf kirchenpolitischem Gebiet seiner sonstigen Gewohnheit entsprechend stets möglichstes Entgegenkommen zeigte“.<sup>81</sup> Auch im Privileg *Cunctis sanctorum decretales* ließ Urban II. keine Zweifel daran, dass es sich um die alten

79 Auf die unterschiedliche Legitimation des Toledaner Primats in den Papsturkunden vom 15.10.1088 weist bereits FEIGE, Anfänge, S. 104–110; Ders., Primacia, S. 67–69 hin.

80 *Duo sunt, rex Ildefonse, quibus principaliter mundus hic regitur, sacerdotalis dignitas et regalis potestas; set sacerdotalis dignitas, fili karissime, tanto potestatem regiam antecedit, ut de ipsis regibus omnium rationem posituri simus regi universorum. [...] ipsum enim in totis Yspaniarum regnis primatem statuimus; quicquid Toletana ecclesia antiquitus noscitur habuisse, nunc quoque ex apostolice sedis liberalitate in posterum habere censuimus; – <Duo sunt rex> Urban II. (von Anagni aus am 15.10.1088) an König Alfons VI. von Kastilien-León, Reg. J.–L. 5367; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 24, S. 39–41, hier S. 39, vgl. auch Anm. 42.*

81 BECKER, Urban II., Bd. 1, S. 227; vgl. weiterhin etwa Lotte KNABE, Die gelasianische Zweigewaltentheorie bis zum Ende des Investiturstreites. (= Historische Studien, Bd. 292) Berlin 1936 (ND: Vaduz 1965); Wilhelm ENSSLIN, Auctoritas und Potestas. Zur Zweigewaltenlehre des Papstes Gelasius I., in: HJB 74 (1954), S. 661–668.

westgotischen Würden handelte, die er wiedererrichtete. Urban II. verlieh aber Bernhard von Toledo den Titel eines Primas aller spanischen Reiche, damit sich die iberischen Prälaten, wie es heißt, im Falle eines angemessenen Gegenstandes und unter Wahrung der vollen apostolischen Autorität sowie einzelner Metropolitanprivilegien an ihn wenden könnten.<sup>82</sup> Kein weiteres Wort findet sich zu den konkreten Rechtsinhalten des Primastitels, die Urban II. in der an Bernhard von Toledo und dessen Nachfolger adressierten Urkunde damit weitgehend im Unklaren ließ, den aktiven westgotischen Primat aber immerhin in eine eher passive Appellationsinstanz umkehrte. Nur in seinem Mandat *Quisquis voluntatem gerit*, das die päpstlichen Entscheidungen dem Prälaten von Tarragona und dem übrigen iberischen Episkopat mitteilte, konkretisierte der Papst, was mit den angemessenen Gegenständen genau gemeint sei: Im Falle schwerer Streitfälle nämlich könnten die Prälaten an den Primas appellieren, weil sie sich schließlich so weit entfernt von der päpstlichen Kurie befänden.<sup>83</sup> Der Primas selbst blieb ganz und gar passiv. Von einem aktiven Eingriffsrecht auf seiner Seite ist nicht die Rede, er konnte nur von anderen Prälaten angerufen werden. Dieser Kontrast zur Machtfülle des westgotischen Primats erklärt sich daraus, dass Urban II. gegenüber dem iberischen Episkopat nicht auf den westgotischen Primat Toledos verwies, sondern hier eine völlig andere kirchenrechtliche Grundlage heranzog, zu deren Entstehung der westgotische Primat Toledos nach Meinung Horst FUHRMANNs ausgerechnet keine Vorlage darstellte, nämlich die Dekretalen der unbekanntenen Fälscher, welche unter dem Namen Isidor Mercator tätig geworden waren.<sup>84</sup> Was die fränkischen Fälscher unter einem Primas verstanden

82 *Primates te universi Hispaniarum presules respicient et ad te, si quid inter eos questione dignum exortum fuerit, referent, salva tamen Romane auctoritate ecclesie et metropolitanorum privilegiis singulorum.* – <*Cunctis sanctorum decretales*> Urban II. von Anagni aus am 15.10.1088 an Erzbischof Bernhard von Toledo, Reg. J.-L. 5366; MANSILLA REYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 27, S. 43–45 hier S. 44, vgl. auch oben, Anm. 40.

83 *Si quid igitur inter vos grave contigerit, quia ab apostolica sede procul estis, ad eum veluti ad primatem vestrum omnium recurretis, eiusque iudicio, que vobis sunt gravia, terminabitis.* – <*Quisquis voluntatem gerit*> Urban II. (von Anagni aus am 15.10.1088) an den iberischen Episkopat, Reg. J.-L. 5370; Druck MANSILLA REYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 25, S. 41f., hier S. 42, zur Überlieferung vgl. Anm. 43.

84 Vgl. FUHRMANN, Patriarchate, Teil 1, S. 146f.; Teil 2, S. 14–35; SCHRÖR, Metropolitanengewalt, S. 63–75; Edition immer noch *Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni*, ed. Paul HINSCHIUS. Leipzig 1863 (ND Aalen 1963); eine digitale Edition vorab zu einer anstehenden Neuedition der MGH ist unter [www.pseudoisidor.mgh.de](http://www.pseudoisidor.mgh.de) einsehbar (aktiv am 01.10.2013); zur uferlosen Literatur über Pseudoisidor an dieser Stelle nur grundlegend Horst FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen, 3 Bde. (= Schriften der MGH, Bde. 24/1–3) Stuttgart 1972–1975; zum Kreis der Fälscher und Neudatierung Klaus ZECHIEL-ECKES, Auf Pseudoisidors Spur. Oder: Versuch, einen dichten Schleier zu lüften, in: Wilfried HARTMANN / Gerard SCHMITZ (Hgg.), Fortschritt durch Fälschung? Ursprung, Gestalt und Wirkung der pseudoisidori-

und wie sie ihn begründeten, gossen sie anschaulich etwa in eine Dekretale, die sie Papst Anaclet I. (76–88 n. Chr.) zuschrieben:

„Die Provinzen wurden größtenteils schon lange vor der Ankunft Christi eingeteilt und danach wurde diese Einteilung von den Aposteln und unserem lieben Vorgänger Clemens erneuert. In die Hauptstadt der Provinzen, wo es längst Primatsgesetze gab, das heißt also die höchste weltliche Gerichtsbarkeit, kamen die, die in den übrigen Provinzen lebten, und zwar im Falle dass es notwendig war, also dass sie eine kaiserliche oder königliche Anhörung ihres Falles erstrebten und eben dieses nicht umsetzen konnten oder nicht durften. Und sie flohen vor Bedrückung dorthin oder appellierten bei Ungerechtigkeiten, so oft, wie es notwendig war, und so, wie es in ihrem Gesetz vorgesehen war. Denselben Zweck erfüllen in unseren Städten und Ortschaften nun die Patriarchen oder Primates – was dasselbe ist, auch wenn es unterschiedlich genannt wird – bezüglich der heiligen Vorschriften und der Kirchenstrafen. Zu ihnen flüchten sich nämlich Bischöfe; sie rufen sie dann an, wenn es nötig ist, und ihnen allein steht der Titel ‚Primas‘ zu, niemandem sonst.“<sup>85</sup>

Der pseudoisidorische Primat oder das Patriarchat<sup>86</sup> fußte also auf der vorchristlichen römischen Provinzeinteilung. Ein ganz bestimmtes Verzeichnis will Anaclet den Empfängern einer weiteren Dekretale bereits gesendet haben, ein Verzeichnis, welches man in der sogenannten *Notitia Galliarum*, einer Aufzeichnung über die römische Provinzeinteilung Galliens, gefunden zu haben glaubte.<sup>87</sup> Tatsächlich hatte es in Gallien Provinzen mit Ordnungszahlen gegeben und demgemäß wurde die *Lugdunensis prima* mit ihrer Hauptstadt Lyon den Provinzen *Lugdunensis secunda*, *tertia* und *quarta* gemäß dem Prinzip der Formel *licet sint*

---

schen Fälschungen. Beiträge zum gleichnamigen Symposium an der Universität Tübingen vom 27. und 28. Juli 2001. Hannover 2002, S. 1–28.

- 85 *Provinciae autem multo ante Christi adventum tempore divisae sunt maxima ex parte, et postea ab apostolis et beato Clemente praedecessore nostro, ipsa divisio est renovata, et in capite provinciarum, ubi dudum primates leges erant saeculi ac prima iuditiaria potestas, ad quos qui per reliquias civitates commorabantur, quando eis necesse erat qui ad aulam imperatorum vel regum confugere non poterant, vel quibus perappellabant, quotiens opus erat, sicut in lege eorum praeceptum erat, ipsis quoque in civitatibus vel locis nostris patriarchas vel primates qui unam formam tenent, licet diversa sint nomina, leges divine et ecclesiasticae poni et esse iussae sunt, ad quos episcopi, si necesse fuerit, confugerent, eos appellarent, et ipsi nomine primatum reverentur et non alii.* – Ps.–Anaclet, ep. 2, c. 26, Decretales, ed. HINSCHIUS, S. 79; <http://www.pseudoisidor.mgh.de/html/013.htm> (aktiv am 01.10.2013) [Übers. A. H.]; Horst FUHRMANN trägt als einer der besten Kenner der pseudoisidorischen Fälschungen die Belegstellen zu den Rechten des pseudoisidorischen Primat zusammen in FUHRMANN, Patriarchate, Teil 2, S. 33f., Anm. 110–113.
- 86 Zu dieser Terminologie und dem Titel des Patriarchen im Westen vgl. FUHRMANN, Patriarchate, Teil 1, S. 120–131.
- 87 Vgl. z. B. Ps.–Anaclet, ep. 3, c. 29, Decretales, ed. HINSCHIUS, S. 83; <http://www.pseudoisidor.mgh.de/html/014.htm> (aktiv am 01.10.2013); dazu *Notitia Galliarum*, ed. Theodor MOMMSEN, in: MGH SS Auct. ant. 9. Berlin 1892, S. 552–612; Jil HARRIES, Church and State in the *Notitia Galliarum*, in: The Journal of Roman Studies 68 (1978), S. 26–43, ed. S. 39–43; SCHMIDT, Grenzen, S. 138; Hubert MORDEK, s. v. „Notitia Galliarum“ in: LexMa, Bd. 6, Sp. 1287.

*primates illi, qui primas civitates tenent* übergeordnet und Lyon der Sitz des Primas dieser vier Provinzen.<sup>88</sup> Doch weder bezog sich die *Notitia Galliarum* auf die Iberische Halbinsel, noch hatte es dort diese Form der Provinzialeinteilung nach Ordnungszahlen gegeben, ganz abgesehen von der Tatsache, dass Toledo in römischer Zeit weder Metropole noch Provinzhauptstadt gewesen war. Was jedoch den Rechtsinhalt betraf, glichen sich der Toledaner Primat von 1088, wie er in *Quisquis voluntatem gerit* gegenüber dem iberischen Episkopat skizziert worden war, und der Primatsentwurf seiner nicht nur in den reformerischen Kreisen des 11. Jahrhunderts so einflussreichen Vorlage,<sup>89</sup> die Rechte und Pflichten des Primas noch wesentlich konkreter fasst: Der Primas diene als Appellationsinstanz für Bischöfe, wenn sie sich von ihrem Metropoliten bedrängt fühlten,<sup>90</sup> die Metropoliten über sie erzürnt wären oder Entscheidungen ohne ihre Komprovinzialbischöfe fällten.<sup>91</sup> Aber in solchen Fällen hatte der Primas zunächst einmal dafür zu sorgen, dass sich die Streitparteien gütlich einigten, ja es bestand grundsätzlich sogar zunächst die Pflicht zum wiederholten Versuch zu einer gütlichen Einigung,<sup>92</sup> bevor der Primas überhaupt anzurufen sei. Unter den Richtspruch

88 Z. B. Ps.-Anaclet, ep. 3, c. 29, Decretales, ed. HINSCHIUS, S. 82; <http://www.pseudoisidor.mgh.de/html/014.htm> (aktiv am 01.10.2013); die Formel findet bei Pseudoisidor im Zusammenhang mit dem Primat geradezu inflationäre Verwendung, vgl. dazu FUHRMANN, Patriarchate, Teil 2, S. 25–27; KEMPF, Eingliederung, S. 66; SCHRÖR, Metropolitantengewalt, S. 215.

89 Vgl. bes. Horst FUHRMANN, Pseudoisidor in Rom vom Ende der Karolingerzeit bis zum Reformpapsttum. Eine Skizze, in: ZKG 78 (1967), S. 15–66.

90 Z. B. *Si quis [episcopus, A. H.] putaverit se a proprio metropolitano gravari, apud patriarcham vel primate[m] dioceseos aut poenes universalis apostolicae ecclesiae iudicetur sedem.* – Ps.-Victor, c. 6, Decretales, ed. HINSCHIUS, S. 128; <http://www.pseudoisidor.mgh.de/html/031.htm> (aktiv am 01.10.2013).

91 Z. B. *Si autem aliquis metropolitanorum inflatus fuerit et sine omnium comprovincialium praesentia vel consilio episcoporum aut eorum aut alias causas, nisi eas tantum quae ad propriam suam pertinent parochiam, agere aut eos gravare voluerit, ab omnibus districte corrigatur, ne talia deinceps presumere audeat. Si vero incorribilis eisque inobediens apparuerit, ad hanc apostolicam sedem, cui omnia episcoporum iudicia terminare precepta sunt, eius contumantia referatur, ut vindicta de eo fiat et ceteri timorem habeant. Si autem propter nimiam longinquitatem aut temporis incommoditatem vel itineris asperitatem grave ad hanc sedem eius causam deferre non posse fuerit, tunc ad eius primatem causa deferatur et penes ipsum huius sanctae sedis auctoritate iudicetur.* – Ps.-Annicus, c. 4, Decretales, ed. HINSCHIUS, S. 121; <http://www.pseudoisidor.mgh.de/html/027.htm> (aktiv am 01.10.2013).

92 Z. B. *Si quis erga aepiscopum vel actores ecclesiae quamlibet querelam iustam habere crediderit, non prius primates superiores aut alios adeat iudices quam ipsos a quibus se laesum aestimat, conveniat familiariter, non semel, sed saepissimae, ut ab eis aut suam iustitiam aut iustam accipiat excusationem.* – Ps.-Alexander, ep. 1, c. 8, Decretales, ed. HINSCHIUS, S. 98; <http://www.pseudoisidor.mgh.de/html/017.htm> (aktiv am 01.10.2013); vgl. auch Ps.-Felix, conc. 2, c. 4, Decretales, ed. HINSCHIUS, S. 485; <http://www.pseudoisidor.mgh.de/html/136.htm> (aktiv am 01.10.2013).

des Primas' fielen, stets unter Wahrung des päpstlichen Gerichtes als die allem übergeordnete und alles entscheidende Appellationsinstanz,<sup>93</sup> die Glaubensfragen (*negotia in fide*) und *summa negotia*,<sup>94</sup> schwerere Streitfälle also. Zwar durfte der Primas nach einer Appellation sogar in säkulare Angelegenheiten eingreifen,<sup>95</sup> ein Urteil jedoch durfte er nicht fällen, ohne dass ein entsprechender Bescheid aus Rom vorlag, der Beschuldigte gestanden hatte, oder durch Zeugen überführt worden sei – allerdings wurde dafür die utopische Anzahl von biblischen 72 Zeugen festgeschrieben.<sup>96</sup> Die Intention der pseudoisidorischen Fälschungen war es schließlich auch niemals gewesen, eine den Metropolitane übergeordnete Instanz zu schaffen, die etwa zu tatsächlicher Machtentfaltung fähig wäre, es war ganz im Gegenteil ihr vorrangiges Ziel, die Bischöfe vor der Macht der Metropolitane zu schützen.<sup>97</sup> Aus diesem Grund zeichnet sich der pseudoisidorische Primat durch eine derartige Inaktivität, Passivität, ja Handlungsunfähigkeit aus.

Peter FEIGE hat im Zusammenhang mit den Primatsprozessen des 13. Jahrhunderts bereits die Undeutlichkeit kritisiert, mit der Urban II. im Privileg *Cunctis sanctorum decretales* auf die schriftlichen Belege für den westgotischen Primat Toledos verwiesen habe, und daraus gefolgert, der Papst selbst sei nicht von der Authentizität solcher Ansprüche überzeugt gewesen. Jeder, der die *sanctorum decretales* kenne, heißt es im Privileg, müsse von der Bedeutung Toledos in westgotischer Zeit überzeugt sein. Wie viel man bereits 1088 von jenen Argumenten der Gegner eines Toledaner Primates voraussehen konnte, die behaupten sollten, dass es in westgotischer Zeit gar keine Toledaner Primatswürde gegeben habe, folglich könne sie auch nicht wieder aufgerichtet werden, bleibt unklar. Ebensowenig ist eindeutig zu erhellen, auf welche Quellen im Einzelnen Urban II. anspielte oder welche Alfons VI. gemeint hatte, als er auf die Entschei-

93 Vgl. z. B. Zitat Kap. VI, Anm. 114.

94 Siehe etwa Ps.-Clemens, ep. 1, c. 28, *Decretales*, ed. HINSCHIUS, S. 39; <http://www.pseudoisidor.mgh.de/html/007.htm> (aktiv am 01.10.2013); Ps.-Anaclet, ep. 2, c. 26, *Decretales*, ed. HINSCHIUS, S. 80; <http://www.pseudoisidor.mgh.de/html/013.htm> (aktiv am 01.10.2013); auch das Zitat in folgender Anm.

95 Etwa *Si autem fuerit ecclesiasticum apud episcopos, interveniente primate, siquidem maior causa fuerit; si vero minor, metropolitano; si vero fuerit seculare, apud eiusdem ordinis viros iudicio tamen episcoporum, cum apostolus privatorum christianorum causas magis ad ecclesias deferri et ibidem sacerdotali iudicio terminari voluit.* – Ps.-Anacletus, ep. 1, c. 16, *Decretales*, ed. HINSCHIUS, S. 73f.; <http://www.pseudoisidor.mgh.de/html/012.htm> (aktiv am 01.10.2013).

96 Z. B. *Patriarche vero vel primates accusatum discutientes episcopum, non ante sententiam proferant finitivam, quam apostolica fulti auctoritate, ac reum seipsum confiteatur aut per innocentes et regulariter examinatos vincantur testes: qui minori non sint numero quam illi discipuli fuerunt, quos dominus ad adiumentum apostolorum eligere praecepit, id est septuaginta duo.* – Ps.-Zepherinus, ep. 1, c. 2, *Decretales*, ed. HINSCHIUS, S. 131; <http://www.pseudoisidor.mgh.de/html/033.htm> (aktiv am 01.10.2013).

97 Vgl. FUHRMANN, *Patriarchate*, Teil 2, S. 35; SCHRÖR, *Metropolitangewalt*, S. 190; grundsätzlich zum Verhältnis Urbans II. zum Episkopat auch GOSSMAN, *Pope*, S. 151–154.

dungen heiliger Väter verwies.<sup>98</sup> Die *Collectio Hispana* aber, welche wiederum die Beschlüsse des zwölften Konzils von Toledo überliefert, war in ihrer Umarbeitung als *Collectio Hispana Gallica* oder in Form der *Collectio Hispana Gallica Augustodunensis* (die ebenfalls zum Kreis der pseudoisidorischen Fälschungen gezählt wird) durchaus auch jenseits der Pyrenäen sehr weit verbreitet und ihre Kenntnis kann bei Klerikern aus dem Süden der Gallia, also auch bei Odo von Châtillon/Urban II., vorausgesetzt werden.<sup>99</sup> Und das Incipit des Primatsprivilegs *Actorum Synodaliū decreta* Paschalis' II. an Toledo vom 6. März 1101, das die Urkunde *Cunctis sanctorum decretales* in weiten Teilen wiederholt, verweist mit noch größerer Eindeutigkeit auf die Synodalbeschlüsse der *Collectio Hispana* als Rechtsgrundlage für den Primat von Toledo.<sup>100</sup> Auch die pseudoisidorischen Fälschungen waren nicht nur Urban II., sondern nachweislich ebenfalls

98 *Cunctis sanctorum decretales scientibus institutiones liquet, quante Toletana ecclesia dignitatis fuerit ex antiquo, quante in Hispaniis et Gallicis regionibus auctoritatis extiterit, quanteque per eam in ecclesiasticis negotiis utilitates acceverint*; – <*Cunctis sanctorum decretales*> Urban II. von Anagni aus am 15.10.1088 an Erzbischof Bernhard von Toledo, Reg. J.-L. 5366; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 27, S. 43–45 hier S. 43, vgl. auch oben, Anm. 40; dazu FEIGE, Primat, S. 697f.; Zitat oben, Anm. 76.

99 Vgl. FUHRMANN, Einfluß, Bd. 1, S. 151; KÉRY, Collections, S. 67–69; die *Collectio Hispana Gallica* ist bislang nicht ediert und liegt heute nach KÉRY auch nur in vier Handschriften vor; im Gegensatz dazu fand die *Collectio Hispana Gallica Augustodunensis* besonders im Süden des späteren Frankreich starke Verbreitung; auch sie ist noch nicht in gedruckter Form ediert, das „Levita-Projekt“ bereitet jedoch eine online-Edition nach dem einzigen vollständigen Ms. Codex Vat. lat. 1341 aus Autun vor, vgl. <http://www.benedictus.mgh.de/quellen/chga> (aktiv am 01.10.2013); zur *Collectio Hispana Gallica Augustodunensis* vgl. grundlegend Friedrich MAASSEN, Pseudoisidor-Studien, Teil II: Die Hispana der Handschrift von Autun und ihre Beziehungen zum Pseudoisidor, in: Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften Wien. Philologisch-historische Klasse 109 (1885), S. 801–860; FUHRMANN, Einfluß, Bd. 1, S. 151–161; die Sammlung, die als unmittelbare Grundlage der pseudoisidorischen Fälschungen gilt, beinhaltet neben den Konzilsbeschlüssen der Hispana rund 120 gefälschte Papstdekretalen; so verführerisch die Annahme auch ist, dass gerade in der *Collectio Hispana Gallica Augustodunensis* eine Sammlung vorläge, in der westgotischer Primatialentwurf und das völlig anders geartete spätere pseudoisidorische Primatialkonzept zusammentreffen, und womöglich diese Sammlung die kirchenrechtliche Grundlage für die Urkunden vom 15.10.1088 darstellte, sie geht aller Wahrscheinlichkeit nach fehl: Zwar beinhaltet das Ms. Codex Vat. lat. 1341 aus dem 11. Jahrhundert jenen sechsten Kanon des zwölften Konzils von Toledo genau wie man ihn nach der Edition von VIVES kennt (Vgl. VIVES [Ed.] concilios, S. 403–407, hier S. 405, der ihn nach Vig., fol. 193d–202b, einem spanischen Manuskript, ediert mit Ms. Codex Vat. lat. 1341, fol. 105rb. auf. [http://www.benedictus.mgh.de/quellen/chga/chga\\_055t.htm](http://www.benedictus.mgh.de/quellen/chga/chga_055t.htm)), aber keine der zahlreichen Belegstellen über den passiven pseudoisidorischen Primat, wie er hier skizziert wurde, findet sich in ihnen wieder; soweit die Sammlung in diesem Zusammenhang und angesichts des Editionsstandes überblickbar ist, wird der Primat in gar keiner Dekretale explizit angesprochen.

100 Vgl. <*Actorum synodaliū decreta*> Paschalis II. aus dem Lateran am 6.3.1101 an Erzbischof Bernhard von Toledo, Reg. J.-L. 5858; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Docu-



Bernhard von Toledo bekannt.<sup>101</sup> Sowohl Erzbischof Bernhard als auch Papst Urban II. kannten mit relativ großer Sicherheit also durchaus sowohl die entsprechenden Beschlüsse der westgotischen Konzilien zum Primat von Toledo als auch den in seiner Intention geradezu gegensätzlichen pseudoisidorischen Primatsentwurf. Es dürfte vor allem die Machtfülle des westgotischen Primats gewesen sein, wie sie sich aus den bekannten Synodalakten der westgotischen Konzilien theoretisch reklamieren ließ, die Urban II. und seinen Kanzler Johannes von Gaeta im Oktober 1088 auf die Forderungen Erzbischof Bernhards nach Restauration der ehemaligen Toledaner Primatswürde zu einer geschickten und ganz bewussten Differenzierung veranlassten. Indem das Papsttum die westgotische Vergangenheit gegenüber König Alfons VI. und Bernhard von Toledo als Legitimationsgrundlage übernahm, machte es sich diese auf der Iberischen Halbinsel augenscheinlich so wichtige Tradition nutzbar, da Urban II. nun, wie bereits oben betont, das Papsttum zur höchsten Instanz erklärte, die diese Würden wiedererrichten konnte.<sup>102</sup> Dieser Schritt erklärt die Kehrtwende in der päpstlichen Haltung von Papst Gregor VII. zu Urban II. bezüglich der Neubewertung der Westgotenzeit. Die *Dispositio* abschließend heißt es in der Urkunde *Cunctis sanctorum decretales*, dass Urban II. all das bereits Bestätigte und zusätzlich alles weitere (*cetera omnia*), was dem antiken Toledaner Bischofssitz an Rang und Würden nachweislich zustehe (*probari poterunt pertinuisse*), Bernhard von Toledo und allen seinen Nachfolgern zuspreche. Mit diesem auf den ersten Blick so unscheinbaren und tatsächlich so zentralen Satz dehnte Urban II. nicht nur die bis dahin tatsächlich rein personale und nur auf Bernhard von Toledo bezogene Primatswürde auf alle dessen Nachfolger aus, er brachte vielmehr auf den Punkt, wie die westgotischen Vergangenheit zur Argumentationsquelle geworden war, aus der sich der Erwerb päpstlicher Privilegien zukünftig rechtfertigen ließ. Der Passus mochte durchaus ein einschränkendes Moment beinhalten, denn das Papsttum war schließlich nur dazu bereit, zu bestätigen, was eben tatsächlich be- und nachweisbar war (*probari*).<sup>103</sup> Und im Mandat *Quis-*

---

mentación, Bd. 1, Nr. 45, S. 64–66, zur Überlieferung vgl. oben, Anm. 41, was auch FEIGE zugesteht, vgl. FEIGE, Primat, S. 698.

101 Bernhard von Toledo wies in einem Brief an den Erzbischof von Tarragona auf Ps.-Julius, ep. 2, c. 6, *Decretales*, ed. HINSCHIUS, S. 459; <http://www.pseudoisidor.mgh.de/html/130.htm> (aktiv am 01.10.2013) hin und bewies dadurch seine Kenntnis dieser Schriften, vgl. schon FUHRMANN, Studien, Teil 3, S. 133f, Anm. 122; Anhang 4, LU 1; zur Kenntnis Pseudoisidors in Cluny vgl. außerdem DERS., Pseudoisidor im Kloster Cluny, in: Stephan KUTTNER / J. Joseph RYAN (Hgg.), Proceedings of the 2<sup>nd</sup> International Congress of Medieval Canon Law. Boston College, 12–16 August 1963 (= Monumenta Iuris Canonici, Series C: Subsidia, Bd. 1). Città del Vaticano 1965, S. 17–22.

102 Vgl. Kap. I.2.2, S. 87–90.

103 *Hec et cetera omnia, que ad antiquam Toletane sedis dignitatem atque nobilitatem probari poterunt pertinuisse, auctoritate certa sedis apostolice concessione, nos tibi tuisque successoribus*

*quis voluntatem gerit* wurde eindeutig und ausschließlich der pseudoisidorische Primatsentwurf aufgerufen. Kein einziges Wort wies auf den westgotischen Ursprung der Toledaner Primatswürde hin. Ebenso wenig fand sich ein explizit formulierter Obödienzauftrag gegenüber dem Primas von Toledo.<sup>104</sup> Das Papsttum allein wurde als letzte und alles entscheidende Instanz festgeschrieben. Auch in *Cunctis sanctorum decretales* wurde auf Pseudoisidor verwiesen. An den Primas von Toledo solle man sich wenden, wenn eine entsprechende Angelegenheit vorliege<sup>105</sup> – das war zunächst eine passive Funktion. Und schließlich hatte Urban II. durch die Formel *salva tamen Romane auctoritate ecclesie*, die fast wortgleich sowohl das Privileg *Cunctis sanctorum decretales* als auch das Mandat *Quisquis voluntatem gerit* aufwies, den päpstlichen Führungsanspruch gewahrt. Diese Formel fand sich ab den 1140er Jahren regelmäßig in Papsturkunden und verlor erst dann ihren Bezug auf ganz konkrete päpstliche Vorbehaltsrechte. Fünfzig Jahre früher, im Herbst 1088, war die Klausel durchaus noch als ein ernst- und wahrnehmbarer Vorbehalt päpstlicher Prärogativen angesichts des Primats zu verstehen, die in allen Primatsprivilegien dieser Zeit auftauchte.<sup>106</sup> Aber gerade mit der Urkunde *Cunctis sanctorum decretales* ließ sich durchaus die volle Machtfülle des westgotischen Primats einfordern. Geradezu inflationär wurde hier schließlich der westgotische Ursprung aller Toledaner Würden, so auch der Primatswürde, betont. Deren konkreter Rechtsinhalt blieb hier inhaltsleer, also frei füllbar. In den Händen eines geschickten Kirchenmanns konnte das Privileg *Cunctis sanctorum decretales* sogar zu einer Art Blankoscheck werden, mit dem sich womög-

---

*perpetuo possidenda concedimus atque firmamus.* – <*Cunctis sanctorum decretales*> Urban II. von Anagni aus am 15.10.1088 an Erzbischof Bernhard von Toledo, Reg. J.-L. 5366; MANSILLA REYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 27, S. 43–45 hier S. 44, vgl. auch oben, Anm. 40 [Hervorhebungen A. H.]; der unmittelbare Bezug zur vorausgegangenen Bestätigung der ehemaligen Toledaner Diözesen und aller anderer Diözesen ohne eigene Metropolen verbietet sich aufgrund des differierenden Genus’.

104 Vgl. FEIGE, Anfänge, S. 107.

105 Vgl. Zitat oben, Anm. 82.

106 [...] *salva tamen Romane auctoritate ecclesie et metropolitanorum privilegiis singulorum.* – <*Cunctis sanctorum decretales*> Urban II. von Anagni aus am 15.10.1088 an Erzbischof Bernhard von Toledo, Reg. J.-L. 5366; Druck MANSILLA REYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 27, S. 43–45 hier S. 44, vgl. auch oben, Anm. 40; [...] *salva apostolice sedis auctoritate et metropolitanorum privilegiis singulorum.* – <*Quisquis voluntatem gerit*> Urban II. (von Anagni aus am 15.10.1088) an den iberischen Episkopat, Reg. J.-L. 5370; Druck MANSILLA REYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 25, S. 41f., hier S. 41, zur Überlieferung vgl. Anm. 43; vgl. dazu Friedrich THANER, Ueber Entstehung und Bedeutung der Formel: ‚Salva sedis apostolicae auctoritate‘ in den päpstlichen Privilegien, in: Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften Wien. Philosophisch-historische Classe 71 (1872), S. 807–851, hier S. 817f.; Ernst PITZ, Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter. (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 36) Tübingen 1971, S. 332f.

lich die gesamte Bandbreite dessen reklamieren ließ, was im sechsten Kanon des XII. Konzils von Toledo beschlossen worden war oder aber auf andere Art und Weise belegbar (*probari*) schien. Schließlich ließ sich auf ein und denselben Tisch neben die Urkunde *Cunctis sanctorum decretales* und am besten direkt neben jenen abschließenden Satz ihrer Dispositio jedes Schriftstück (*omnia*) legen, das tatsächliche oder angebliche Würden des westgotischen Toledo belegte. Die Abschrift der *Collectio Hispana Vulgata*, die im Jahre 1095 ein gewisser Priester Julian in Toledo fertigte,<sup>107</sup> stellt hierfür ein naheliegendes Beispiel dar. Besagte hier als Blankscheck bezeichnete Textpassage wurde zwar im Jahr 1101 noch in das Primatsprivileg Paschalis' II. mitkopiert,<sup>108</sup> es dürfte jedoch kein Zufall sein, dass sie aus den nachfolgenden päpstlichen Primatsprivilegien des 12. Jahrhunderts gestrichen wurde – mit Ausnahme zweier Primatsurkunden aus der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts, die jedoch unter völlig anderen Vorzeichen zu betrachten sind.<sup>109</sup> Und genau diese Brisanz der Urkunde *Cunctis sanctorum decretales* könnte eventuell auch dazu geführt haben, dass man ihre Registrierung in der päpstlichen Kanzlei womöglich ganz bewusst zu verhindern wusste.<sup>110</sup>

### 2.3 Die ständige Legation auf der Iberischen Halbinsel von 1093

Im Jahr 1093 reiste Bernhard von Toledo ein weiteres Mal zu Papst Urban II. und den Ertrag dieser Reise stellten weitere, in diesem Fall von vorne herein ausschließlich durch das Papsttum übertragbare und auf päpstliche Autorität zurückführbare Vorrechte dar. Das Mandat *Ex ipsius redemptoris* Urbans II. an Kleverus und Volk der Iberischen Halbinsel und der *Narbonnensis* vom 25. April 1093 klärt die Empfänger über die Ernennung Bernhards von Toledo zum päpstlichen Legaten über die gesamte Halbinsel und besagte Kirchenprovinz auf. In der (gemessen an der Kürze des gesamten Mandats) relativ langen Arenga betonte Urban II. ausdrücklich die Petrusnachfolge des Papsttums und strich mithilfe des Hirtengleichnisses die Fürsorgepflicht Roms gegenüber allen Kirchen des *orbis*

107 Mss. in Toledo, archivo y biblioteca capitular, 15-17 (olim Tol. 31,5): *Iulianus Presbyter scripsit 1095*, vgl. Antonio GARCÍA Y GARCÍA / Ramón GONZÁLEZ, *Catalogo de los manuscritos jurídicos medievales de la catedral de Toledo*. (= Cuadernos del Instituto Jurídico Español, Bd. 21). Rom / Madrid 1970, Ms. 15-17, S. 47f.; MARTÍNEZ DíEZ, *Colección*, Bd. 1, S. 11; KÉRY, *Collections*, S. 63; DESWARTE, *Chrétienté romaine*, S. 68.

108 Vgl. <*Actorum synodaliū decreta*> Paschalis II. aus dem Lateran am 06.03.1101 an Erzbischof Bernhard von Toledo, Reg. J.-L. 5858; DRUCK MANSILLA REYO (Ed.), *Documentación*, Bd. 1, Nr. 45, S. 64–66, zur Überlieferung vgl. oben, Anm. 41.

109 Vgl. Anhang 6, Nr. 35; 40; Kap. VI, S. 374f. mit Anm. 94.

110 In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, wie laut ENGELS, *Papsttum*, S. 348f., S. 353–355 Johannes von Gaeta auch zu anderen Gelegenheiten bewusst und gezielt in die päpstliche Registerführung eingriff.

*terrarum* heraus. Allerdings sei die römische Kirche, das Haupt der christlichen Kirche, von einem alten Feind angegriffen worden, der nach Ausschalten des Hauptes umso leichter über die Glieder herfallen könne. Man geht sicherlich nicht zu weit, hier Kaiser Heinrich IV. (1056–1106) zu erkennen. Die römische Kirche, das Haupt der Christenheit, stehe zwar fest und unerschütterlich im Kampf gegen das Übel, allerdings werde sie daran gehindert, ihren Fürsorgepflichten nachzukommen. Nur aus diesem Grund, nämlich weil sich Urban II. durch die momentanen Verhältnisse außerstande sah, von sich aus einen Legaten auf die Iberische Halbinsel zu entsenden, übertrug der Papst diese Fürsorge stattdessen Erzbischof Bernhard und rief die Briefempfänger dazu auf, dem päpstlichen *vicarius* zu gehorchen.<sup>111</sup> Bernhard von Toledo wurde als ortsansässiger Erzbischof zum ständigen päpstlichen Legaten ernannt, ein Legatentyp, den es seit der Zeit Gregors VII. gab und der an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert am weitesten verbreitet war.<sup>112</sup> Der Toledaner durfte damit ausdrücklich, wie es für einen päpstlichen Legaten üblich war, Konzilien abhalten und Absetzungen gemäß dem kanonischen Recht vornehmen, natürlich unbeschadet des päpstlichen letzten Wortes in Rechtsangelegenheiten.<sup>113</sup> Weder zeitlich noch

111 *Ex ipsius Redemptionis nostri Jesu Christi Domini constitutione sancitum est ut Romana Ecclesia, in Petri apostoli fide et confessione fundata, universis per orbem terrarum debeat ecclesiis providere. [...] Petro dictum est: Pasce oves meas. Hanc autem sanctam Romanam Ecclesiam, hoc membrorum fidelium caput, antiquus hostis invidia impugnare non cessat; qu[is] videlicet, vitiate capite, facilius membra cetera corrumpuntur. Sed evacuari non potest diabolicis astutiis promissionis divinae soliditas, qua super Petrum fundata Ecclesia confirmata est; quia portae inferni non praevalent adversus eam. Nostris tamen temporibus [...] sanctam Romanam Ecclesiam tanta impiorum persecutio conturbavit, ut nec a suis filiis qui longe sunt sine vehementi discrimine visitari, nec suos ipsa filios valeant visitare. Quia igitur ex nostro ad vos latere quemquam nunc temporis facile destinare non possum[us], vices nostras karissimo fratri Bernardo, toletano commisimus, in partem eum nostrae sollicitudinis adsciscentes. [...] Ergo vice nostra, ut nostro Apostolorumque in partibus vestris vicario humiliter obedite; – <Ex ipsius redemptoris> Urban II. vom Kloster terra maior bei Bordeaux aus am 25. April 1093 an die Prälaten, den Klerus und das Volk der Iberischen Halbinsel und der Kirchenprovinz Narbonne, Regg. J.-L. 5643; HERNÁNDEZ, Cartularios, —; Druck Fidel FITA, Bula inédita de Urbano II (25 abril 1093), in: BRAH 5 (1884), S. 97–103, hier S. 97f., nach BNM., cód. Dd., 138, fol. 8r.–9r.; das Original der Urkunde befindet sich im Toledaner Kathedralarchiv, ACT., A.6.A.1.1.a., 18 x 16,5 cm, Plica ca. 2 cm breit mit Resten roter Seidenfäden; die überzeugende Neudatierung von FITA auf das Jahr 1093 übernimmt die spätere Forschung, so RIVERA RECIO, Iglesia, Bd. 1, S. 141–143; ENGELS, Papsttum, S. 343.*

112 Zum selbst im Kirchenrecht des 13. Jahrhunderts nicht systematisch ausdifferenzierten Typus des ständigen ortsansässigen päpstlichen Legaten vgl. etwa X.30.1–10, CIC II, Sp. 183–186; JANSSEN, Legaten, S. 170–174; FIGUEIRA, Classification, S. 214f.

113 *[...] ipsius enim intererint vestris in partibus, vice nostrae auctoritatis concilia celebrare, et salvo Romanae Ecclesiae iure quae disponenda fuerint secundum canonicam disciplinam, Domino adiuvante disponere. – <Ex ipsius redemptoris> Urban II. vom Kloster terra maior bei Bordeaux aus am 25. April 1093 an die Prälaten, den Klerus und das Volk der Iberischen Halbinsel*

geographisch schränkte Urban II. die Legationsgewalt Bernhards auf der Iberischen Halbinsel ein. Es fällt jedoch auf, wie situativ der Papst die neue Würde des Toledaner Erzbischofs begründete. Die Ernennung zum apostolischen Legaten wurde eben nicht mit alten, etwa in westgotischen Zeiten bereits ausgeübten Befugnissen legitimiert oder womöglich gar in den Zusammenhang mit der Toledaner Primatswürde gestellt. Der Primat wird mit keinem Wort auch nur erwähnt. Und kein einziges Wort findet sich zur westgotischen Tradition der päpstlichen Vikariatswürde in der *Carthaginiensis*, hatte doch Papst Hormisdas im April 517 Bischof Johannes von Elche zum päpstlichen Vikar ernannt.<sup>114</sup> Grundsätzlich bedurfte das Amt eines päpstlichen Legaten natürlich nach dem Tod des beauftragenden Papstes der Bestätigung durch dessen Nachfolger und war an die Person des Legaten gebunden, wohingegen sich die Primatswürde aus der Bedeutung des Metropolitansitzes speiste und damit grundsätzlich unabhängig von der Person des Erzbischofes war. Und man darf bei der Bewertung des Schriftstückes nicht den Adressatenkreis aus den Augen verlieren. Eine spezielle Legationsurkunde an Bernhard von Toledo selbst ist nicht bekannt und scheint, sollte es sie überhaupt gegeben haben, verloren gegangen zu sein. Es liegt vielmehr die Ausfertigung für diejenigen Empfänger vor, die sich der Legationsgewalt des Toledaner Erzbischofs zu unterwerfen hatten. Die Gestaltung des Mandats als *littera cum serico* könnte darauf hindeuten, dass es vielleicht über dieses Mandat hinaus, und anders als bei der Legationsbestätigung durch Calixt II. (1119–1124) im Jahr 1121, keine gesonderte Ausfertigung an Erzbischof Bernhard gab.<sup>115</sup>

Da die Machtfülle, die nach dem XII. Konzil von Toledo zumindest theoretisch im westgotischen Primat ruhte, für die Iberische Halbinsel mit der des Papstes vergleichbar war, ähnelte sie selbstverständlich auch der der päpstlichen Stellvertreter. Dadurch, dass der Primatsrang Toledos die westgotische Machtfülle zumindest aufschimmern ließ und in der Verbindung dieser primatialen Würde mit der eines ständigen päpstlichen Legaten, der auch von sich aus tätig werden durfte,<sup>116</sup> hatte Urban II. eine Instanz geschaffen, der zumindest theoretisch die Möglichkeit zu tiefen Eingriffen in die gesamte iberische Kirchenhierarchie

---

und der Kirchenprovinz Narbonne, Reg. J.-L. 5643; Druck FITA, Bula inédita, S. 98, vgl. auch Anm. 130.

114 *Et quia per insinuationem dilectionis tuae huius nobis est viae patefacta providentia, renumeramus sollicitudinem tuam, et servatis privilegiis metropolitanorum vices nobis apostolicae sedis catemis delegamus, ut inspectis istis sive ea quae ad canones pertinent, sive ea quae a nobis sunt nuper mandata, servantur, sive ea quae de ecclesiasticis causis tuae revelationi contigerint, sub tua nobis insinuatione pendantur.* – <Fecit dilectio tua> Papst Hormisdas im April 517 an Bischof Johannes von Elche, Reg. J.-K. 786; Druck MPL 63, Sp. 421–423, hier Sp. 423; zur Sache vgl. SCHAEFERDIEK, Kirche, S. 75–78.

115 Vgl. unten, Kap. IV, S. 250–253 und Anm. 50.

116 Vgl. etwa ZEY, Gleiches Recht, S. 103f.

gegeben war. Durch die ständige Spanienlegation war Erzbischof Bernhard zudem ein Machtinstrument in die Hand gegeben worden, das sich weder dem pseudoisidorischen noch dem westgotischen Primatsentwurf so leicht entnehmen ließ: das Recht auf Einberufung und Vorsitz überprovinzialer Kirchensammlungen.

### 3. Langfristiges Konzept oder situatives Verhandlungsergebnis? Beweggründe und Motive Urbans II.

#### 3.1 Die unmittelbaren Folgen auf der Iberischen Halbinsel

Warum Papst Urban II. im Oktober 1088 auf die Initiativen Bernhards von Toledo mit einer Art Doppelstrategie reagierte, erklärt sich wohl vorrangig aus der weder für das Papsttum noch für den übrigen iberischen Episkopat akzeptablen Machtfülle, die sich für den Toledaner Primat aus der westgotischen Vergangenheit einfordern ließ. Zwar ließen die Urkunden *Duo sunt, rex* und mehr noch *Cunctis sanctorum decretales* dafür eine Möglichkeit offen, doch wurde in allen anderen Zusammenhängen der westgotische Bezug des Toledaner Primats unterschlagen. Aber warum sah sich Urban II. dazu veranlasst, die westgotische Tradition des Toledaner Primats gerade in *Cunctis sanctorum decretales* doch in dieser Deutlichkeit aufscheinen zu lassen? Und warum ergänzte Urban II. diese Machtfülle fünf Jahre später um die ständige päpstliche Spanienlegation? Zunächst waren die wahrscheinlich durchaus zähen Verhandlungen im Herbst 1088 in Anagni von einer überaus schwachen päpstlichen und einer starken Toledaner Position gekennzeichnet. Zum einen konnte Erzbischof Bernhard nicht nur als Garant für die Obödienz der Iberischen Halbinsel im wibertinischen Schisma, sondern wahrscheinlich auch als enger Vertrauter König Alfons VI. und wahrscheinlich sogar als lange ersehnter Bote Clunys auftreten. Urban II. erhoffte sich für die Privilegierung des cluniazensischen Erzbischofs von Toledo gegenüber Abt Hugo explizit spirituelle und womöglich auch materielle Unterstützung aus Cluny.<sup>117</sup> Zum anderen versprach Bernhard von Toledo durchaus aufgrund seiner Biographie und seiner hervorragenden Beziehungen als Abt von Sahagún zu Papst Gregor VII., ein nützliches Vehikel bei der Reform der iberischen Kirche im päpstlichen Sinne zu werden.

117 [...] *tibi ergo par est amoris nostri studio respondere, et nostris ac Romane ecclesie auxiliis fideliter deservire.* – <Venerabilem fratrem nostrum> Urban II. (von Anagni aus am 15.10.1088) an Abt Hugo von Cluny, Reg. J.-L. 5371; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 26, S. 42f., hier S. 42; vgl. auch oben, Anm. 44.

Eine entscheidende Rolle spielten aber zweifellos auch die konkreten Umstände, die Absetzung des Bischofs Diego Peláez von Compostela und die Wiederaufrichtung des Erzbistums Tarragona. Im Falle des abgesetzten Bischofs forderte Urban II. in seinem Schreiben *Duo sunt rex* König Alfons VI. zunächst dazu auf, den gänzlich gegen die kanonischen Vorschriften (*canonibus [...] omnino contrarium*) Abgesetzten durch Erzbischof Bernhard von Toledo wieder einsetzen zu lassen und verhängte in einem Mandat vom selben Tag an Klerus und Volk von Compostela das Interdikt über die Diözese. Den umstrittenen Bischof allerdings beorderte Urban II. in diesem Schreiben direkt zu sich vor das päpstliche Gericht, überließ die Entscheidung also nicht Bernhard von Toledo. Die Ereignisse nahmen schließlich einen ganz anderen Verlauf: Anstatt sich am päpstlichen Gericht einzufinden, floh Diego Peláez nach Aragón und soll von dort aus seine Ansprüche auf den Bischofsstuhl der Jakobusstadt aufrecht erhalten haben. Dem zwischen Alfons VI. und Richard von Marseille in Husillos ausgehandelten Nachfolger für Diego Peláez, dem cluniazensischen Abt Pedro von Cardeña, verweigerte Urban II. konsequenterweise die Anerkennung.<sup>118</sup> Ausdrücklich forderte der Papst im Schreiben *Semper te memorem* Ende 1088 oder Anfang 1089 nochmals Bernhard von Toledo auf, für die Wiedereinsetzung des Diego Peláez in Compostela zu sorgen.<sup>119</sup> Aber es war Kardinallegat Rainer von S. Clemente, der auf dem Konzil von León 1090/1091 in dieser Sache eine Entscheidung traf, nicht Bernhard von Toledo. Dessen Rolle liegt gänzlich im Dunklen. Indem Rainer dann den in Husillos getätigten Abdankungsakt des Diego Peláez akzeptierte, wertete er das umstrittene Konzil auf. Bernhard von Toledo war zwar an der Revision der Beschlüsse von Husillos besonders hinsichtlich der Grenzentscheidung zwischen den Bistümern Burgos und Osma gelegen, aber 1095 wurde auch diese Grenzziehung dem Bischof Gómez von Burgos (1082–1096) durch

118 *Nunc tibi rex, gloriosissime Ildefonse, Dei et apostolorum vice mandamus orantes, quatinus eundem episcopum sue integre restituas per Toletanum archiepiscopum dignitati*; – <*Duo sunt rex*> Urban II. (von Anagni aus am 15.10.1088) an König Alfons VI. von Kastilien-León, Reg. J.-L. 5367; Druck MANSILLA REYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 24, S. 39–41, hier S. 40, zur Überlieferung oben, Anm. 42; vgl. <*Auditum nostrum nuper*> Urban II. am (15.10.1088) an Klerus und Volk von Compostela, Reg. J.-L. 5368; Druck LOEWENFELD (Ed.), Epistolae, Nr. 123, S. 60; <*Pervenit ad aures*> Urban II. am (15.10.1088) an Pedro von Cardoña, *invasor* von Compostela, Regg. J.-L. 5369; Ib. Pont I, Nr. 4, S. 111f.; Druck LOEWENFELD (Ed.), Epistolae, Nr. 124, S. 60; zu den Abläufen vgl. BECKER, Urban II. 1, S. 233–238; VONES, ‚Historia Compostellana‘, S. 109–111; S. 119; S. 121.

119 *Id vero praecipue te laborare volumus et rogamus, ut Sancti Jacobi episcopus, emancipatus vinculus, suo restituatur officio*. – <*Semper te memorem*> Urban II. (1088/1089) an Erzbischof Bernhard von Toledo, Reg. J.-L. 5424; Druck FITA, Texto del arzobispo, S. 375, zur Überlieferung vgl. Kap. I, Anm. 134.

Urban II. bestätigt, der sich damit hinter das von ihm vorher verurteilte und für ungültig erklärte Legatenkonzil stellte.<sup>120</sup>

Die Bernhard von Toledo wohl nicht zu Unrecht unterstellte Diskreditierung Richards von Marseille zeigte zumindest kurzzeitigen Erfolg: Weil Urban II. doch schließlich Richard von Marseille die Legationswürde, die der besitzen habe, verweigert und auch niemand anderem die Legationswürde übergeben habe, übertrug er Bernhard von Toledo bereits Ende 1088 oder Anfang 1089 legatenähnliche Befugnisse. Bernhard sollte unter anderem Gutes bestärken und Verkehrtes korrigieren – eine Formel, welche sich in dieser Form in zahlreichen Legationsprivilegien der Zeit wiederfindet.<sup>121</sup> Es könnte dieses Dokument gewesen sein, das Erzbischof Bernhard später als Grundlage für seine Forderungen nach der ständigen Spanienlegation machte. Darüber hinaus schien der Papst großen Gefallen am Gedanken einer Wiederaufrichtung des Erzbistums Tarragona gefunden zu haben, wie er in einem Schreiben an die katalanischen Fürsten und den Episkopat von Tarragona und Barcelona vom 1. Juli 1089 betonte. Allerdings wies Urban II. darauf hin, dass dieser Vorgang nur *salva* [..] *Narbonensis Ecclesiae iustitia* erfolgen könne.<sup>122</sup> In einem zweiten Schreiben vom

120 Vgl. <Claruisse plurimas quondam> Urban II. von Piacenza aus am 14.03.1095 an Bischof Gómez von Burgos, Regg. J.-L. 5549, Ib. Pont I, Nr. 17, S. 28f.; Druck GARRIDO GARRIDO (Ed.), Documentación ... de Burgos, Bd. 1, Nr. 56, S. 113–115, vgl. auch ENGELS, Papsttum, S. 338; zum Ende des Streits im Jahr 1136 vgl. Kap. V.3.2; zur diesbezüglichen Reaktion des Kardinallegaten Rainer in León 1090/1091 vgl. Historia Compostellana, ed. FALQUE REY, I, 5, S. 18; RODRÍGUEZ GONZÁLEZ, Legados, S. 723; VONES, ‚Historia Compostellana‘, S. 116f.; FLETCHER, Catapult, S. 45; S. 106f.; REILLY, Alfonso VI, S. 246.

121 *Ricardo enim legationem, quam hacentus habuit, denegavimus, neque alii cuiquam vestrarum partium legationem injunximus. Te igitur, ut prudentem ac religiosum virum, hurtamur* [sic!] *et obsecramus in Domino ut quae dicta sunt studiose exerceas, bonos in melius acuas, pravos corrigas, et canonicam in omnibus disciplinam ad Romanae Ecclesiae gloriam tuique studii mercedem, ferventer et indesinenter observare procures.* – <Semper te memorem> Urban II. (1088/1089) an Erzbischof Bernhard von Toledo, Reg. J.-L. 5424; Druck FITA, Texto del arzobispo, S. 375; vgl. dazu Kap. I, Anm. 134; vgl. beispielsweise auch die Formulierung *Humbertum cardinalem presbyterum de latere nostro ad partes Hispaniae delegavimus, et ei vices nostras commissimus: tua ergo nobilitas pro reverentia S. Petri et nostra, benigne recipiat, ut regiae potestatis fretus auxilio enormitates regni tui sancti Spiritus gratia cooperante corrigat, et quae bene sunt statuta confirmet.* – <Quanto affectu quantaque> Honorius II. am (19.12.1129) an König Alfons VII. von Kastilien-León zur Anempfehlung des päpstlichen Legaten Humbert von S. Clemente, Reg. J.-L. 7383; Druck MPL 166, Sp. 1302f., hier Sp. 1302f.; oder <Noticiam uestram latere> Calixt II. von Mantua aus am 03.11.(1121) an die iberischen Prälaten, Kleriker und Laien, Reg. J.-L. 6933; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 60, S. 78; zu Überlieferung und Ausstellungsort vgl. unten, Kap. IV, Anm. 50.

122 <Dilectissimus et reverendissimus> Urban II. von Rom aus am 01.07.1089 an die Großen und den Episkopat Kataloniens, Reg. J.-L. 5401; Druck MPL 151, Sp. 302f., Ramón



1. Juli 1089, im Mandat *Postquam a nobis*, an Erzbischof Bernhard von Toledo band er diesen noch explizit in die Wiederaufrichtung Tarragonas ein. Aber Richard von Marseille erwies sich als zäher Gegner, der bereits zum Gegenschlag ausgeholt hatte. Kaum hatte Bernhard seinen Besuch im Herbst 1088 beendet, sei nämlich Richard zum Papst geeilt und habe auf der Zugehörigkeit der Kirche Tarragona zur Provinz Narbonne beharrt, wie es weiter heißt.<sup>123</sup> Schon damals erlangte Richard von Marseille wenigstens ein Stück weit die päpstliche Gunst wieder, worauf nicht nur besagter Hinweis auf die *justitia* der Narbonner Kirche hindeutet. Urban II. bestätigte zwar weder die Schenkung des Klosters San Servando an den hl. Stuhl, noch nahm er das Kloster unter apostolischen Schutz, indem er aber am 20. Februar 1089 San Servando de Toledo unter dem Besitz des Klosters St-Victor auflistete, bestätigte er sehr wohl die Verwaltungshoheit der Marseiller Mönche.<sup>124</sup> Ende des Jahrhunderts wurde San Servando außerdem Empfänger mehrerer Schenkungen,<sup>125</sup> Richard von Marseille war also weder auf der Iberischen Halbinsel noch am päpstlichen Hof ganz vergessen worden und der Brückenkopf Marseilles in Toledo blieb bestehen. Kurz nach dem Abt von St-Victor, erfährt man weiterhin aus besagtem päpstlichen Mandat *Postquam a nobis* an Bernhard von Toledo, sei der Bischof Berengar Sunifred de Lluçà von Ausona-Vich (1078–1091; Erzbischof von Tarragona 1091–1099) an den Papsthof gekommen und habe wiederum das genaue Gegenteil dessen gesagt, was Richard von Marseille erklärt habe. Berengar habe außerdem päpstliche Privilegien für seine Position vorbringen können, die das Recht des Bischofs von Vich

---

ORTEIG I MATA [Ed.], *Diplomatari de la catedral de Vic* [Segle XI], fascicle 4. Vic 2007, Nr. 1554, S. 838–840 (Non vidi).

123 <*Postquam a nobis*> Urban II. (von Rom aus am 01.07.1089) an Erzbischof Bernhard von Toledo, Regg. J.-L. 5406a; HERNÁNDEZ, *Cartularios*, Nr. 540; Drucke FITA, *Texto del arzobispo*, S. 370; MANSILLA REOYO (Ed.), *Documentación*, Bd. 1, Nr. 30, S. 47f.; ORTEIG I MATA (Ed.), *Diplomatari*, Nr. 1554, II, S. 840f. (Non vidi); im Toledaner Kathedralarchiv als Registerauszug Honorius' III. (ACT, X.7.A.3.4d) und Gregors IX. (ACT, X.7.A.3.7a) sowie als zwei- bzw. vierfache Kopie in den Toledaner Chartularbüchern, Dat. nach KEHR, *Prinzipat*, S. 895, Anm. 4.

124 Vgl. <*Potestatem ligandi atque*> Urban II. von Rom aus am 20.02.1089 an das Kloster St-Victor de Marseille, Regg. J.-L. 5392; HERNÁNDEZ, *Cartularios*, Nr. 539 (mit falschem Incipit); Drucke GUÉRARD (Ed.), *Cartulaire*, Bd. 2, Nr. 839, S. 205–207; FITA, *Estudio crítico*, Nr. 2, S. 284–286; nur der Toledo betreffende Teil bei MANSILLA REOYO (Ed.), *Documentación*, Bd. 1, Nr. 28, S. 45f.; im Toledaner Kathedralarchiv als zeitnah erstellte Kopie (ACT, V.11.B.1.3., 41 x 53 cm) und in einem Toledaner Chartular aus dem 13. Jahrhundert erhalten (AHN., 996B, fol. 56vb.–57rb.), woran das Toledaner Interesse an diesem Privileg sichtbar wird; vgl. zur nicht vollkommen gelungenen Wiederannäherung Richards von Marseille an Papst Urban II. auch GANZER, *Entwicklung*, S. 35f.; VONES, *Legat*, S. 352.

125 Vgl. Reg. HERNÁNDEZ, *Cartularios*, Nr. 8; Druck FITA, *Estudio crítico*, S. 290f.; die in Kap. I, Anm. 122 zitierte Königsurkunde.

über die Kirche von Tarragona belegten. Erzbischof Bernhard von Toledo solle nach dem Willen Urbans II. nun alles, woran er sich in dieser Sache erinnern könne, dem Papst mitteilen, sollte auch die päpstlichen Briefe an Klerus und Große der Provinz Tarragona lesen und in dieser Sache dem Papst mit Rat und Tat zur Seite stehen.<sup>126</sup> Aber tatsächlich war es Kardinallegat Rainer von S. Clemente, den Urban II. Ende 1089 diesbezüglich auf die Iberische Halbinsel entsandte. Der Papst hatte offensichtlich erkannt, dass weder von Bernhard von Toledo noch von Richard von Marseille oder auch von Frotard von St-Pons de Thomières (1061–1091), der ebenfalls als Kandidat für diesen Auftrag in Frage gekommen wäre, Überparteilichkeit zu erwarten war. Gerade diese mahnte der Papst bei seinem Legaten Rainer noch einmal ausdrücklich in zwei speziellen Schreiben an, die er ihm nachsandte. Bereits 1088 schien Urban II. die Komplikationen absehen zu können, welche mit der Wiederaufrichtung Tarragonas und der Übertragung des Primates über die gesamte Iberische Halbinsel an die Erzbischöfe von Toledo angesichts der Ansprüche Narbonnes drohten. Die *salva*-Klauseln der Urkunden vom 15. Oktober 1088, die dem Primat nur unbeschadet einzelner Metropolitanprivilegien Gültigkeit zusprachen, sind aller Wahrscheinlichkeit nach vor allem auf die Ansprüche der Metropole Narbonne über die katalanischen Bistümer zu beziehen, die zu diesem Zeitpunkt noch ungeklärt waren. Schließlich vermochte sich Erzbischof Dalmatius (gest. 1097) erst im Lauf des Jahrs 1089 in Narbonne durchzusetzen. Die Klauseln sind deshalb nicht automatisch als päpstliche Absichtserklärung zu verstehen, bestimmte Metropolen zukünftig aus dem Jurisdiktionsbereich des Primas herauszunehmen.<sup>127</sup> Jene *metropolitanorum privilegia singulorum* dürften denjenigen entsprochen

126 [...] *notum etiam tibi volumus litteras a nobis Terraconensis provincie episcopis et principibus destinatas, quatinus restitutioni ecclesie Terraconensis insistant, ad cuius effectum operis tuam quoque prudentiam volumus insudare*; – <Postquam a nobis> Urban II. (von Rom aus am 01.07.1089) an Erzbischof Bernhard von Toledo, Reg. J.-L. 5406a; Druck MANSILLA REYOY (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 30, S. 47f. hier S. 48, vgl. auch oben, Anm. 123; mit diesen Briefen ist zweifellos <Dilectissimus et reverendissimus> Urban II. von Rom aus am selben Tag an die Großen und den Episkopat Kataloniens, Reg. J.-L. 5401; Druck MPL 151, Sp. 302f.; ORTEIG I MATA (Ed.), Diplomatar, Nr. 1554, S. 838–840 (Non vidi) gemeint, mit den vorgelegten päpstlichen Privilegien <Dilectioni et fraternitati>; <[si] p[astores] ovium>; <Comperiat fraternitas vestra>; <Nec nos latere>; <Filiationi [i]uae> notum>, alle Johannes (XIII.) von Rom aus im Januar 971 an gallische und katalanische Empfänger, Reg. J.-L. 3746–3750; Druck Harald ZIMMERMANN (Ed.), Papsturkunden 896–1046, 3 Bde., Bd. 1: 896–996, Bd. 2: 996–1046, Bd. 3: Register. (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse. Denkschriften, Bde. 174, 177 und 198. Veröffentlichungen der historischen Kommission, Bde. 3–5) Wien 1988–1989, hier Bd. 1, Nr. 206–210, S. 409–414.

127 *Toletano autem, sicut primati, reverentiam exhibeant, donec Narbonensis archiepiscopus se eorum primatem fuisse certa possit auctoritate monstrare. Novit siquidem tua fraternitas, primatem a nobis Toletanum sic institutum, ut salva sint metropolitanorum privilegia ceterorum* – <Quantum de re-

haben, die Narbonne über die katalanischen Bistümer reklamierte und die, wie Urban II. an seinen Legaten Kardinal Rainer schrieb, der Erzbischof von Narbonne erst einmal vorzulegen habe. Der Toledaner Primat habe nur solange Gültigkeit, bis dies geschehen sei und die Ansprüche des Erzbischofs von Narbonne als Primas über die Kirche von Tarragona bewiesen seien.<sup>128</sup> Augenscheinlich hatte nämlich nicht nur Richard von Marseille beim Papst vorgeschrieben, sondern auch Erzbischof Dalmatius von Narbonne, der sich, wenn er sich schon mit der Wiederaufrichtung der Metropole von Tarragona abfinden musste, darauf zurückzog, den Primat über Tarragona zu reklamieren. Solche Ansprüche Narbonnes, die Dalmatius schließlich sogar mithilfe von Fälschungen durchzusetzen versuchte, ließen sich aber nicht belegen und scheiterten letztendlich. Allein die Tatsache, dass Richard von Marseille ebenfalls in dieser Frage aktiv geworden war und bei Urban II. die Position Narbonnes vertrat, wo man ihn schließlich auch 1106 zum Erzbischof wählen sollte, lässt wenig Zweifel am Inhalt der nicht überlieferten Antwort des Primas Bernhard von Toledo auf die besagte päpstliche Anfrage in *Postquam a nobis* um Rat und Hilfe in dieser Sache.<sup>129</sup> Zwar wurde mit der Übertragung des Primates von Aix an Erzbischof

---

*ligione*> Urban II. am (08.01.1090) an Rainer von S. Clemente, Reg. J.-L. 5417; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 31, S. 48f., hier S. 49; sie dürften nicht, wie etwa SOTO RÁBANOS, Polemica, S. 11; S. 27 vermutet, auf die Ansprüche des bis dahin zwar als einfaches Bistum, nicht jedoch als Metropole restaurierten Braga gemünzt gewesen sein, die dem Papsttum, soweit bekannt ist, erst nach 1088 überhaupt vorgetragen wurden, vgl. Kap. III.4.1; MCCRANK, Restauración, S. 164f.; außerdem <*postquam a nobis*> Urban II. (am selben Tag) an denselben Empfänger, Reg. J.-L. 5418; Druck MPL 141, Sp. 314f., Dat. beider Schreiben nach SERVATIUS, Paschalis II., S. 20, Anm. 17; BECKER, Urban II., Bd. 1, S. 235f.; SERVATIUS, Paschalis II., S. 18–20; VONES, Rainer, S. 203f.; S. 208f.; zur Legation Rainers von S. Clemente vgl. Kap. I, S. 91f. mit Anm. 135.

128 Vgl. das Zitat in vorheriger Anm.; die Salva-Klausel *salva tamen Romane auctoritate ecclesie et metropolitanorum privilegiis singulorum* in <*Cunctis sanctorum decretales*> Urban II. von Anagni aus am 15.10.1088 an Erzbischof Bernhard von Toledo, Reg. J.-L. 5366; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 27, S. 43–45 hier S. 44, vgl. auch oben, Anm. 40, wird bei den Primatsurkunden Paschalis' II. (vgl. oben, Anm. 41), Gelasius' II. (vgl. Kap. III, Anm. 109) und Calixts II. noch mitkopiert und in letzterer Urkunde speziell auf die an Compostela ausgestellten Privilegien bezogen (vgl. Kap. IV, Anm. 50), von der Primatsurkunde Honorius' II. an (vgl. Kap. IV, Anm. 105) verschwindet der Hinweis auf die übrigen Metropolen, der erste Teil bleibt als *salva tamen Romane auctoritate ecclesie* im Formelapparat der Urkunden erhalten (vgl. auch Anhang 6, Nr. 4; 20; 35; 40; 48; 64–65).

129 Vgl. etwa KEHR, Prinzipat, S. 857f.; S. 868; S. 893f.; DERS., Königreiche, S. 1057; SERVATIUS, Paschalis II., S. 23f.; MANSILLA REOYO, Geografía, Bd. 2, S. 227f.; HERBERS, Papsttum, S. 31, Anm. 31; VONES, Rainer, S. 212–214, dort jeweils weiterführende Literatur; zum engen Verhältnis zwischen Richards von Marseille, dem Kloster St-Victor und der Erzdiözese Narbonne vgl. neben SCHMID, Kirchenstaat; GANZER, Entwicklung,

Bertrand von Narbonne am 6. November 1096 letztendlich die Trennung der Iberischen Halbinsel von der Kirchenprovinz Narbonne vollzogen und der Primat Toledos über die gesamte Iberische Halbinsel damit voll gültig.<sup>130</sup> Durch die Primatswürde Narbonnes wurden aber jeglichen Toledaner Primatsansprüchen auf die ehemals zum Westgotenreich gehörenden Teile Galliens ein Riegel vorgeschoben. Und am Prozess der Wiedererrichtung der Metropole Tarragona wurde der Primas Bernhard von Toledo im Grunde überhaupt nicht mehr weiter beteiligt! Dass 1088 noch eine gewisse Einigkeit zwischen Bischof Berengar Sunifred de Lluçà von Ausona-Vich und Erzbischof Bernhard von Toledo darüber geherrscht haben dürfte, mit Hilfe des Wiederaufstiegs von Toledo zum Sitz des Primas aller iberischen Reiche und des provisorischen Metropoliten für alle Bistümer, deren zuständige Metropolen sich noch in muslimischer Hand befanden, die Ansprüche Narbonnes auf die katalanische Kirche zurückzudrängen, ist sehr wahrscheinlich.<sup>131</sup> Diese Verbindung beinhaltete jedoch für die katalanische Seite gewisse Risiken, schließlich beanspruchte gerade in dieser Zeit der selbsternannte Kaiser Alfons VI. von Kastilien-León die Vormundschaft über den jungen Grafen Raimund Berengar III. (1097–1131). Die Niederlage dessen ungeliebten Onkels Berengar Raimunds II. (1076–1097) gegen den selbstbewussten Lehnsmann des Kastiliers, Rodrigo de Vivar (gest. 1099), bei Tévar im Juni 1090 musste das Gespenst der kastilisch-leonesischen Einkreisung und Vorherrschaft selbst unter den Anhängern Raimund Berengars III. erscheinen lassen.<sup>132</sup> Besonders diese Gefahren, die Streitigkeiten über Form und Ausmaß der primatialen Macht ausgelöst haben dürften, und womöglich auch der Streit um

---

S. 32–36; VONES, Legat, speziell Paul-Antonin AMARGIER, Saint-Victor de Marseille et l'église de Narbonne autemps du cardinal Richard (†1121), in: *Annales du midi* 92 (1980), S. 335–343.

130 Vgl. etwa <*potestatem ligandi atque*> Urban II. aus dem Lateran am 06.11.1096 an Bertrand von Narbonne, Reg. J.-L. 5688; Druck MPL 151, Sp. 495f.; VONES, Kardinal Rainer, S. 216; zum Primat von Narbonne vgl. FUHRMANN, Studien, Teil 3, S. 95–99.

131 Darauf deutet auch eine Interpolation in der Abschrift der Urkunde *Quisquis voluntatem gerit* vom 15. Oktober 1088 hin, die die Verleihung eben jener Privilegien dem iberischen Episkopat mitteilte; bereits KEHR, Prinzipat, S. 892f., Anm. 3 weist auf die im Kapitelarchiv in Gerona überlieferte Version von <*Quisquis voluntatem gerit*> hin (vgl. oben, Anm. 43; 64), die die provisorische Jurisdiktion des Erzbischofs von Toledo mit einer Besonderheit vorwies; der bekannte Absatz *Qui autem vestrum sine metropolitanis propriis sunt, ipsi interim velut proprio subesse debebunt* wurde hier durch den Zusatz *donec restituantur sua cuique Deo auctore metropolis, et canonice obedire debebunt* ergänzt, was noch einmal ausdrücklich gegen die Ansprüche Narbonnes gerichtet gewesen sein dürfte; MCCRANK, Restauración, S. 162–164; VONES, Rainer, S. 210, Anm. 28–29.

132 Vgl. KEHR, Prinzipat, S. 882f.; MCCRANK, Restauración, S. 147; S. 156–158; FRIED, Schutz, S. 92f.; zur Schlacht von Tévar, als deren Folge der Vormund Raimund Berengars III., sein Onkel Berengar Raimund II. (1076–1097) und zahlreiche katalanische Große in die Gefangenschaft Rodrigos de Vivar gerieten, vgl. auch REILLY, Alfonso VI,

die Metropolitanzugehörigkeit des Bistums Burgos<sup>133</sup> führten dazu, dass sich bald schon die katalanische Partei um Berengar von Ausona-Vich gegen die Beteiligung des Primas in Toledo stellte. Die notwendige Unterstützung erhielt man nun nämlich durch den päpstlichen Kardinallegaten Rainer von S. Clemente, der sich allen Neutralitätsermahnungen zum Trotz bereits 1090 auf deren Seite schlug und in dessen Hände der des Brudermords verdächtige Berengar Raimund II. seinen Erbteil als *feudum oblatum* des hl. Stuhls legte.<sup>134</sup> Es ist unbekannt, ob Bernhard von Toledo zu Pfingsten 1090 überhaupt an der Synode in Toulouse teilnahm, auf der die Wiedererrichtung Tarragonas verhandelt wurde, geleitet wurde sie jedenfalls von Kardinallegat Rainer von S. Clemente.<sup>135</sup> Zwar nahm Urban II. mit seiner Urkunde vom 1. Juli 1091 die lehnsrechtliche Übertragung des Erbes von Graf Berengar Raimund II. nur halbherzig an und machte ihn der Meinung Johannes FRIEDS nach eben gerade nicht zum Vasallen des hl. Stuhls und sein Land nicht zum Lehen der römischen Kirche, aber er übertrug Bischof Berengar Sunifred de Lluçà von Ausona-Vich das Pallium und die Metropole Tarragona, die damit endlich einen Erzbischof bekommen sollte. Er stellte Tarragona darüber hinaus unter den besonderen päpstlichen Schutz, der sich gerade jetzt natürlich auch gegen ein weiteres Vorrücken Rodrigos de Vivar und gegen eine dann drohende Restauration Tarragonas durch Alfons VI. richten musste. Kein Wort wurde in den in diesem Zusammenhang ausgestellten

---

S. 228; Richard A. FLETCHER, *El Cid. Leben und Legende des spanischen Nationalhelden. Eine Biographie*. Weinheim 1999, S. 251–253.

133 Vgl. Kap. III.2.1.

134 Vgl. MCCRANK, *Restauración*, S. 171–175; VONES, Rainer, S. 214f.; [...] *specialiter dono ei in Dei nomine Tarraconensem urbem cum omnibus quae pertinet aut pertinere debent ad ejusdem urbis nobilitatem, ea scilicet deliberatione, ut ego et mei posteri omnes, [...] teneamus hoc totum per manum et vocem S. Petri, ejusque vicarii Romanae Sedis Apostolici, per quinquennium persolventes ei censum viginti quinque librarum purissimi argenti ad justum pensum.* – so lautet der zentrale Passus der Schenkungsurkunde, Drucke ES 25, App. 11, S. 212f., hier S. 212; *Liber Censuum*, edd. FABRE / DUCHESNE, Bd 1, 468f., Nr. 216; hierzu MCCRANK, *Restauración*, S. 183–188; FRIED, *Schutz*, S. 87–91.

135 Bis heute ist diese Frage ungeklärt; Rodericus Ximenius de Rada, *de rebvs Hispaniae*, ed. VALVERDE, VI, 25, S. 207 erzählt von der Anwesenheit Bernhards; *In qua sinodo Tolosanus episcopus de illatibus criminibus canonicè expugnatur, et legatio pro restauranda christianitate in Toletana civitate, rege Hispanorum, hoc supplicante destinatur.* – vermeldet hierzu die Chronik des Bernold von St. Blasien (*Bernoldi Chronicon*, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS V. Hannover 1844, S. 385–467, hier S. 450); bereits FITA, *Texto del arzobispo*, S. 377 hält die Nennung Toledos für einen Schreibfehler und nimmt statt dessen an, dass Tarragona gemeint gewesen sei, was wiederum KEHR, *Prinzipat*, S. 898, Anm. 2 nicht überzeugt; er hält die Toledaner Thematik für wahrscheinlich, was auch die Anwesenheit Bernhards wahrscheinlich macht; VONES, Rainer, S. 212 zweifelt an der Anwesenheit Erzbischof Bernhards; zum Konzil vgl. auch KEHR, *Prinzipat*, S. 899f.; MCCRANK, *Restauración*, S. 174; SERVATIUS, *Paschalis II.*, S. 25f.; MANSILLA REYOY, *Geografía*, Bd. 2, S. 229f.

Papsturkunden über den Toledaner Primat verloren. Und im März 1092 wurden auf dem Konzil von St-Gilles unter Kardinallegat Gualter von Albano (gest. 1101) nochmals die Ansprüche Narbonnes verhandelt. Eine Teilnahme Bernhards von Toledo an diesem Konzil ist unwahrscheinlich, da man ihn am 11. Februar und am 1. April in Sahagún verorten kann. In sicherlich bewusster Übersteigerung der Bezeichnung Tarragonas als eine der ersten unter den iberischen Städten durch Papst Urban II., wurde Tarragona nun als *antiquis temporibus nobilior ceteris Metropolitibus Hispaniarum* bezeichnet und das Konzil brachte nicht nur den aufgebrauchten Erzbischof Dalmatius von Narbonne dazu, den Teilnehmern seine die eigene Position belegenden Privilegien vor die Füße zu werfen, sondern richtete sich eindeutig auch gegen Toledo.<sup>136</sup> Unter tatkräftiger Mitarbeit des Kardinallegaten Rainer von S. Clemente wurde der Erzbischof Bernhard also aus dem Prozess herausgedrängt, den er wohl selbst angestoßen hatte. Die Wiedererrichtung der Metropole Tarragona stellte damit nicht nur ein Motiv für die Toledaner Privilegien vom 15. Oktober 1088 dar, sondern schuf auch die Basis für die Übertragung der ständigen päpstlichen Legation über die Iberische Halbinsel und die Provinz Narbonne an den Erzbischof von Toledo. Ein auf den 25. April 1093 zu datierendes Mandat Urbans II. wies schließlich noch einmal explizit den Erzbischof von Tarragona darauf hin, dass er Toledo durch die Primatswürde mit Privilegien ausgestattet habe, die dauerhaft gültig sein sollten, und widerrief somit die drei Jahre vorher gegenüber Kardinallegat Rainer geäußerte Vorläufigkeit der Toledaner Primatswürde über Tarragona.<sup>137</sup> Am selben

136 *Inter primas Hispaniarum urbes, Terraconem fuisse insignem et gentiles et christiane pagine indicis demonstrant [...] – <Inter primas Hispaniarum>* Urban II. von Capua aus am 01.07.1091 an Berengar von Barcelona, Reg. J.-L. 5450; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 32, S. 49–52, hier S. 50; *<Notissimum prudentie>* Urban II. (am selben Tag) an den Grafen von Urgel, Reg. J.-L. —; Druck KEHR (Ed.), PUS I, Nr. 22, S. 286f.; *<Dilectissimus et reverentissimus>* Urban II. von Rom aus schon am 01.07.1089 ebenfalls an Berengar Raimund von Barcelona, Reg. J.-L. 5401; Druck MANSILLA (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 29, S. 46f.; vgl. auch ES 28, App. 18, S. 295–297, Zitat S. 296; KEHR, Prinzipat, S. 901f.; McCRANK, Restauración, S. 187f.; S.194f.; BONET, Roma, S. 208–210; FRIED, Schutz, S. 93f.; MANSILLA REOYO, Geografía, Bd. 2, S. 232; BONET, Palio, S. 216–218; S. 287; VONES, Rainer, S. 216; zum Aufenthalt Erzbischof Bernhards von Toledo im Frühjahr 1092 vgl. HERRERO DE LA FUENTE (Ed.), Colección ... de Sahagún, Bd. 3, Nr. 888 (11.02.1092), S. 203f.; Nr. 894 (01.04.1092), S. 210.

137 [...] *memineris tamen ita te Archiepiscopum institutum, ut tam tu quam universe provincie Terraconensis episcopi Toletano tamquam primati debeatis esse subiecti. Sic enim a nobis in Toletane ecclesie privilegio constitutum est, quod nos omnino ratum volumus permanere. – <Nov[er]it dilectio tua>* Urban II. am 25. April 1093 an Erzbischof Berengar Sunifred de Lluçà von Tarragona, J.-L. 5465; HERNÁNDEZ, Cartularios Nr. 543; Druck MANSILLA REOYO, Documentación, Bd. 1, Nr. 33, S. 52f., hier S. 53; ORTEIG I MATA [Ed.], Diplomatarium ... de Vic, Nr. 1601, S. 887 (non vidi); im Toledaner Cathedralarchiv als Registerauszug Honnorius' III. (ACT, X.7.A.3,4d) und Gregors IX. (ACT, X.7.A.3.7a) sowie als jeweils

Tag war Bernhard von Toledo die ständige päpstliche Legation über die Iberische Halbinsel übertragen worden, die man als Reaktion auf dessen Beschwerden über die Nichtanerkennung seiner Primatswürde durch den Erzbischof von Tarragona werten darf. Diese Entwicklungen geben aber noch keine befriedigende Antwort auf die Frage, warum sich Papst Urban II. dazu überreden ließ, im Privileg *Cunctis sanctorum decretales* einen so expliziten Bezug auf die westgotische Vergangenheit der Iberischen Halbinsel aufzunehmen.

### 3.2 Das Geschichtsbild Papst Urbans II.

Urban II. legte also in den die Urkunden von 1088 und 1093 flankierenden Konflikten eine merkbliche Unsicherheit und Inkonsequenz an den Tag. Diese Unsicherheit wird umso verständlicher, führt man den Wortlaut der Privilegien von 1088 nicht auf ein von vornherein genau austariertes päpstliches Konzept, sondern auf das allgemeine Geschichtsbild Papst Urbans II. zurück. Alfons BECKER hat dieses anhand zahlreicher Restaurationsurkunden Urbans II. für die Iberische Halbinsel und Sizilien herausarbeitet.<sup>138</sup> Für den Papst bestand die Grundstruktur der weltgeschichtlichen Entwicklung in der Abfolge von Epochen, in denen Gott den Menschen seine Gnade erwies, Epochen des irdischen Wohlstandes und dem Einklang der Menschen mit dem göttlichen Wille also, und solchen, in denen sich Gott aufgrund der menschlichen Sündhaftigkeit von ihnen abwandte und sich daher die Weltordnung im Niedergang befand. Die Sünden der Menschen provozierten göttliche Strafe, und die Sündhaftigkeit der Menschen war es schließlich auch, die laut der Arenga des Primatsprivilegs für Toledo vom 15. Oktober 1088 die Eroberung Toledos durch die Mauren verursacht habe. Nach dem Prinzip der *Translatio regni*, der Herrschaftsübertragung

---

zweifache Abschrift in den Toledaner Chartularbüchern erhalten; da in dieser Urkunde auch die Legationswürde Bernhards von Toledo erwähnt wird, kann dieser Brief nicht wie noch bei HERNÁNDEZ angenommen ins Jahr 1092 gesetzt werden, sondern es gilt als *Terminus post quem* das Datum der Legationsurkunde, der 25. April 1093; da dieses Schreiben ebenfalls an einem 25. April abgefasst wurde, und die Legationswürde Bernhards von Toledo noch unterstützt, ist es aller Wahrscheinlichkeit nach ins selbe Jahr zu setzen; nach VONES, Kardinal Rainer, S. 216, Anm. 53 wurde diese Dat. bereits im mir leider unzugänglich gebliebenen Faszikel 4 der *Diplomatari ... de Vic* von ORTEIG I MATA durchgeführt.

138 Vgl. BECKER, Urban II., Bd. 1, S. 228–230; Ingrid Heike RINGEL, *Ipse transfert regna et mutat tempora*. Beobachtungen zur Herkunft von Dan. 2,21 bei Urban II., in: Ernst-Dieter HEHL / Hubertus SEIBERT / Franz STAAB (Hgg.), *Deus qui mutat tempora*. Menschen und Institutionen im Wandel des Mittelalters. Festschrift für Alfons Becker zu seinem 65. Geburtstag. Sigmaringen 1987, S. 137–156; vor allem BECKER, Urban II., Bd. 2, S. 333–376; zur Bedeutung des Begriffs *restauratio* vgl. außerdem McCRAK, *Restoration*, App. 2, S. 528–538.

von einem sündhaft gewordenen Volk auf ein anderes – einem Gedankenmodell, bei dem Urban II. aus Dan 2,21 schöpfte – musste die Ausbreitung der Sarazenen und der Niedergang der christlichen Reiche als Strafe Gottes verstanden werden.<sup>139</sup> In seiner Zeit wiederum erkannte Urban II. gerade wegen der zahlreichen Erfolge bei der Zurückdrängung des Islam eine weitere Zeitenwende, eine Epoche der erneuten Hinwendung Gottes zu den Menschen, einer Rückübertragung der Herrschaft von den Sarazenen in die Hände der christlichen Herrscher und daher auch einer Phase der Restauration der einst zerstörten Verhältnisse. Da diese *Restauratio* deshalb im Willen Gottes lag und die Vorkämpfer dieser Rückeroberungen Werkzeuge Gottes waren, war auch der Papst eher „*cooperator* [...] dieser Restauration“,<sup>140</sup> als ihr alles bestimmender Leiter. Im Primatsprivileg an Toledo wird diese Sichtweise gerade darin deutlich, dass Urban II. die Eroberung Toledos als Ehrung seines Pontifikats bezeichnete und seine volle Unterstützung für derartige Entwicklungen zusagte. Dieses hier nur skizzenhaft wiedergegebene Geschichtsbild erklärt, warum sich Urban II. nun 1088 dem göttlichen Plan nicht in den Weg stellte und den Primat Toledos restaurierte, bzw. Bernhard von Toledo durch die Ernennung zum provisorischen Metropolit für alle Bistümer ohne eigene Metropole ebenfalls zum ‚*cooperator*‘ dieser umfassenden Restaurationsprozesse machte. Es erklärt auch, warum Urban II. König Alfons VI. im Schreiben *Duo sunt rex* vom 15. Oktober 1088 mit so viel Überschwang zu seinen militärischen Erfolgen beglückwünschte und wegen dessen Fehlverhalten bei der Absetzung des Diego Peláez von Compostela allenfalls zaghaft Kritik an ihm übte.<sup>141</sup> Auch die Verfehlungen Bernhards von Toledo schienen keine Rolle mehr zu spielen.

Derselbe Schritt wäre von Gregor VII. nicht zu erwarten gewesen. Der hatte 1079 zwar auf Basis der *Notitia Galliarum* mit Lyon als Sitz des Primas für Sens, Rouen und Tours einen der ersten Primatssitze geschaffen, der durch das Papsttum ‚wiedererrichtet‘ wurde. In seinem Schreiben an die Erzbischöfe von Sens, Rouen und Tours betonte Gregor VII. noch einmal die antike Würde der Stadt Lyon als Primatssitz und zitierte wörtlich jene auch oben herangezogene Dekre-

139 [...] *sed peccatorum populi multitudine promerente a saracenis eadem civitas capta [...]* – <*Cunctis sanctorum decretales*> Urban II. von Anagni aus am 15.10.1088 an Erzbischof Bernhard von Toledo, Reg. J.-L. 5366; Druck MANSILLA REYOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 27, S. 43–45 hier S. 43, vgl. auch oben, Anm. 40; *et ipse mutat tempora et aetates transfert regna atque constituit dat sapientiam sapientibus et scientiam intelligentibus disciplinam.* – Dan 2,21, zit. nach Biblia Sacra Vulgata, ed. Robert WEBER / Roger GRAYSON. Stuttgart, 2007.

140 BECKER, Urban II., Bd. 2, S. 353.

141 Vgl. das Zitat oben, in Anm. 63; <*Duo sunt rex*> Urban II. (von Anagni aus am 15.10.1088) an König Alfons VI. von Kastilien-León, Reg. J.-L. 5367, MANSILLA REYOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 24, S. 39–41, vgl. auch oben, Anm. 42.



tale Anaclets, die das pseudoisidorischen Primatskonzept an die vorchristliche römische Provinzeinteilung band.<sup>142</sup> Toledo konnte 1088 aber nur folgen, weil sich Urban II. wohl mit Belegen aus der *Collectio Hispana* anstelle der *Notitia Galliarum* begnügte. Ganz abgesehen von den enormen Vorbehalten, welche Gregor VII. speziell gegenüber der westgotischen Vergangenheit der Iberischen Halbinsel empfand, scheiterten bereits die Initiativen des englischen Erzbistums Canterbury mangels geeigneter Absicherung der Ansprüche und Gregor VII. verweigerte Canterbury den Primat.<sup>143</sup>

Die Initiativen Bernhards von Toledo, bei Papst Urban II. die Primatswürde für seine Stadt zu erlangen, stellten schließlich durchaus keine Ausnahme dar, das direkte Vorbild mochte Lyon dargestellt haben, das Erzbischof Bernhard aufgrund seiner Herkunft durchaus gekannt haben dürfte. Ab 1094 vereinigte auch Hugo von Die, der Erzbischof von Lyon, die Würden eines Primas und eines apostolischen Legaten in einer Person. Es folgten den Primatsprivilegien von Lyon 1079 und Toledo 1088 außerdem 1097 das von Narbonne, 1112 das von Bourges und 1119/1120 die von Vienne. Die Erhebung unterschiedlicher Metropolen zu Primatssitzen lag also Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts im Trend der Zeit, was sich aus der verstärkten Rezeption und vor allem der praktischen Anwendung der pseudoisidorischen Fälschungen erklären lässt.<sup>144</sup>

\*\*\*

Vor diesem Hintergrund darf vor allem im Herbst 1088 der Einfluss der Fürsprecher und Petenten der Papsturkunden, vorrangig der Erzbischof Bernhards selbst, als enorm angenommen werden. Womöglich hatte Bernhard sogar bereits einen ausformulierten Entwurf für das Privileg *Cunctis canctorum decretales* nach Anagni mitgebracht, der dann auf die päpstlichen Bedenken hin verändert wurde. Soweit bekannt ist, führten die Entwicklungen um die Wahl Erzbischof Bernhards

142 Vgl. das oben, in Anm. 48 zitierte Papstprivileg; <*Sicut novit fraternitas*> Gregor VII. am 19.04.1079 an die Erzbischöfe von Tour, Sens und Rouen, Reg. J.-L. 5126; Druck CASPAR (Ed.), Register, Bd. 2, Nr. IV, 35, S. 450–452.

143 Vgl. etwa SCHRÖR, Metropolitangewalt, S. 185–188.

144 Vgl. <*Sollicitudinis nostrae vices*> Urban II. von Rom aus am 16.05.1094 an Erzbischof Hugo von Lyon, Reg. J.-L. 5523; Druck MPL 151, Sp. 389; dazu auch FUHRMANN, Patriarchate, Teil 2, S. 62–84; GOSSMAN, Pope, S. 149; SCHRÖR, Metropolitangewalt, S. 188–190; <*Potestatem ligandi atque*> Urban II. aus dem Lateran am 06.11.1097 an Erzbischof Bertrand von Narbonne, Reg. J.-L. 5688; Druck MPL 151, Sp. 495f.; <*Adversus fratrem nostrum*> Urban II. (1112) an den Erzbischof von Bourges, Reg. J.-L. 6623; Überlieferung des Schreibens in einer Urkunde Honorius' III., vgl. PRESUTTI, Regesta; Bd. 1, Nr. 1216, S. 201; zum Primat von Bourges auch FUHRMANN, Patriarchate, Teil 3, S. 99–101; zum Primat von Vienne vgl. Kap. IV, S. 249f. mit Anm 59; grundsätzlich FUHRMANN, Einfluß, Teil 2, S. 339–345; SCHRÖR, Metropolitangewalt, S. 185f.

nicht zu einer negativen Sanktionierung seitens des Papsttums. Es existieren statt dessen mehrere Hinweise darauf, dass Erzbischof Bernhard die päpstliche Bestätigung der Toledaner Primatsgewalt in ihrer gesamten in den bekannten westgotischen Sammlungen überlieferten Machtfülle als Maximalziel im Sinn gehabt haben könnte und diesem Ziel besonders durch die Urkunde *Cunctis sanctorum decretales* ein gutes Stück weit näher kam. Er erwirkte in besagter Urkunde die ausdrückliche und beinahe inflationäre Betonung der westgotischen Herkunft aller Toledaner Würden und Privilegien, allen voran der Primatswürde. Der Primat wurde offensichtlich auf einer relativ wackeligen Rechtsgrundlage bestätigt, wahrscheinlich dienten hierfür die Beschlüsse des XII. Konzils von Toledo. Papsturkunden, die den primatialen Rang Toledos vor 1088 belegten, existierten ebensowenig wie ein der *Notitia Galliarum* vergleichbares Dokument. Der konkrete Rechtsinhalt des Primats wurde in *Cunctis sanctorum decretales* fast völlig offen gelassen. Außerdem wurde Erzbischof Bernhard durch die Übertragung der provisorischen Metropolitanjurisdiktion zumindest zum Ausstellungszeitpunkt der Urkunden zum Erzbischof der gesamten Iberischen Halbinsel. All das wurde zusätzlich mit dem päpstlichen Hinweis verbunden, dass Urban II. die aufgezählten Toledaner Würden nebst allem anderen, was noch nachweislich zum ehemaligen Ehrenrang Toledos gehört habe, bestätigte. Diese Kombination machte einerseits die Einforderung der gesamten Machtfülle des ehemaligen westgotischen Primats möglich, wie sie sich besonders im sechsten Kanon des XII. Konzils von Toledo wiederfand, und ist darüber hinaus andererseits sogar als eine Art Blankoscheck auffassbar, mit dem sich nahezu alles nur erdenklich Mögliche einfordern ließ, was man durch die Vorlage (echter oder angeblicher) westgotischer Schriftstücke belegte. Auch die königliche Schenkungsurkunde an die Kathedrale von Toledo, die auf den 18. Dezember 1086 datiert ist, beinhaltet für den Erzbischof von Toledo jurisdiktionelle Kompetenzen, die stark an die Vorstellungen über den Toledaner Primat, wie sie auf besagtem Konzil formuliert worden waren, erinnern. Es mag sich nur um Zufall handeln, dass Erzbischof Bernhard bereits im Jahr 1095 eine eigene Toledaner Kopie der *Collectio Hispana*, die jenen so entscheidenden Konzilsbeschluss enthielt, erstellen ließ. Aber schließlich und endlich bestärkt gerade sein Handeln im Anschluss an die Privilegien von 1088 und 1093, welches im folgenden Kapitel näher zu beleuchten ist, die Vermutung, dass Erzbischof Bernhard, unterstützt durch König Alfons VI., ein ganz konkretes Konzept verfolgt haben dürfte.

Papst Urban II. reagierte auf die Forderungen Bernhards von Toledo offenbar zweigleisig. Trotz weitreichendem Entgegenkommen kann nicht davon die Rede sein, dass Urban II. zentrale päpstliche Positionen preisgegeben hätte. Beiden Seiten, die 1088 über Inhalt und Formulierung der Papsturkunden vom 15. Oktober verhandelten, waren die beiden unterschiedlichen Rechtsvor-

stellungen zur Primatswürde mit allergrößter Wahrscheinlichkeit bekannt. Die vier ausgestellten Urkunden nebeneinander sind als Produkte eines Aushandelns zweier widersprüchlicher Rechtstraditionen zu verstehen. Denn gegenüber dem übrigen iberischen Episkopat verlor Urban II. kein Wort über die westgotische Herkunft der Toledaner Primatialwürde, sondern skizzierte sie nach dem sowohl für das Papsttum als auch für die Empfänger im Grunde ungefährlichen pseudoisidorischen Entwurf. In dieses Bild passt, dass Urban II. in seinem die Primatsurkunde flankierenden Schreiben an den iberischen Episkopat – anders als dies in zukünftigen Papstschreiben ähnlicher Natur der Fall sein sollte – auf explizite Obödienzaufforderungen gegenüber dem Primas von Toledo verzichtete. Er sorgte hier statt dessen ganz konkret für die Verbreitung der am päpstlichen Hof nun verstärkt auch praktisch herangezogenen Rechtsvorstellungen der pseudoisidorischen Fälschungen. Die Entwicklungen von 1088 hatten ganz bestimmten Vorkommnisse auf der Iberischen Halbinsel zur Ursache und lassen sich neben der allgemein schwachen Position des Papstes in diesen Jahren vor allem auf das besondere Geschichtsbild Urbans II. zurückführen. Ganz konkrete und für Bernhard von Toledo nicht tolerierbare Entwicklungen im Osten der Iberischen Halbinsel stellen schließlich auch den Grund für die päpstliche Übertragung der ständigen päpstlichen Legationswürde an den Erzbischof und Primas von Toledo 1093 dar. Die stellenweise grundsätzlichen Unterschiede im Aussagegehalt der Urkunden von 1088 machen deutlich, dass sie in erster Linie als situatives Ergebnis von Verhandlungen und erst in zweiter Linie als Ergebnis eines päpstlichen Konzepts zu werten sind. Natürlich schuf das Papsttum im Primas von Toledo auch eine Instanz, mit der sich die Reorganisation der gesamten iberischen Kirche planvoll und zentral vom ehemaligen Zentrum Toledo aus vollziehen ließ.<sup>145</sup> Aber bereits die den Privilegien von 1088 und 1093 folgenden Ereignisse zeigen, wie zurückhaltend und zögerlich Papst Urban II. tatsächlich auf die laut ERDMANN „natürliche Zentrale für die spanische Kirche“<sup>146</sup> in Toledo zurückgriff. In der Euphorie nach der Eroberung Toledos wurde 1088 vielmehr etwas ausgehandelt, das viel Provisorisches beinhaltete, was durch das Stocken der Reconquista wiederum zum Dauerzustand wurde und dadurch äußerst problematische Konsequenzen nach sich zog.

In mehreren Punkten hatte Urban II. mit den Papsturkunden von 1088 und 1093 integrativ auf den Toledaner Raum und die gesamte Iberische Halbinsel gewirkt: Durch die Absegnung der Restauration des ersten Erzbistums auf der Iberischen Halbinsel stieß der Papst den Ausbau der kirchlichen Organisation an, die nun anders als bisher hierarchisch mit dem Papsttum an der Spitze aufge-

145 Wie ERDMANN, Papsttum, S. 9; VONES, ‚Historia Compostellana‘, S. 82 betonen.

146 ERDMANN, Papsttum, S. 9.

baut wurde. Indem Erzbischof Bernhard als erster iberischer Prälat das Pallium aus päpstlicher Hand empfing, erkannte er damit allgemein sichtbar den Primat des Papstes an und schuf einen Präzedenzfall, hinter den es für die Zukunft kein Zurück mehr gab. Und indem sich Urban II. nun im Gegensatz zu seinem Vorgänger Gregor VII. hinter die westgotische Tradition stellte, versöhnte er nicht nur weitgehend die Bestrebungen, die iberische Kirchenlandschaft nach dem Vorbild der Westgotenzeit wieder aufzubauen, mit dem päpstlichen Führungsanspruch über die gesamte Kirche, sondern er versuchte, das römische Papsttum zu der Instanz zu machen, die die eigentliche Entscheidungsgewalt über diese westgotische Tradition besaß. Die Wiederherstellung des westgotischen Zustands bedurfte von nun an der Bestätigung durch das Papsttum. Und natürlich bedeutete eine wie auch immer geartete Erhöhung des Erzbistums von Toledo über die gesamte Iberische Halbinsel eine Erhöhung des Reichs Alfons' VI.<sup>147</sup> Der Papst legte damit den Grundstein für das ausgezeichnete Verhältnis zum Eroberer von Toledo, das nun folgte. Da Urban II. zwar theoretisch den ehemaligen Suffraganbestand Toledos bestätigte, diese Suffragane jedoch namentlich nicht aufzählte, hatte er bei jeder Bistumsrestauration einen erneuten Papstkontakt notwendig gemacht. Explizite Vorschriften zum regelmäßigen *ad limina* Besuch Erzbischof Bernhards beim Papst, wie sie etwa Papst Leo IX. (1049–1054) dem Erzbischof Eberhard von Trier auferlegte, als er ihm 1049 den Primat über die *Gallia Belgica* bestätigte,<sup>148</sup> finden sich in *Cunctis sanctorum decretales* allerdings nicht. Für die Verbreitung ganz konkreter, am päpstlichen Hof wirksamer Rechtsvorstellungen sorgte der Papst, indem er die zentralen Eckpfeiler der pseudoisidorischen Primatsidee dem gesamten iberischen Episkopat darlegte. Sogar von einer gewissen Wechselwirkung zwischen kirchlichem Zentrum und geographischer Peripherie lässt sich in diesem Zusammenhang sprechen, denn die Wiedererrichtung des Primats von Toledo schien zumindest Ansätze zu entwickeln, ein Stück weit auch auf kanonistischer Ebene auf die Verhältnisse jenseits der Pyrenäen zurückzuwirken. Schließlich wurden die drei im Zusammenhang mit dem Primatsprivileg *Cunctis sanctorum decretales* ausgestellten Papstmandate Urbans II. vom 15. Oktober 1088 in die grundsätzlich essenziell römische Inhalte aufweisende, aber angeblich nach 1108 im Norden des späteren Frankreich fertiggestellte *Collectio Britannica* aufgenommen, die in einer heute verschollenen Urform auch von dem berühmten Kanonisten Ivo

---

147 Vgl. KEHR, Prinzipat, S. 893; FEIGE, Anfänge, S. 105.

148 Der Erzbischof von Trier hatte jährlich einen Legaten an den Papsthof zu entsenden und alle drei Jahre höchstselbst dort zu erscheinen, vgl. <*Aeternum divinae dispensationis*> Leo IX. (von Rom aus) am 13.04.1049 an Erzbischof Eberhard von Trier, Reg. J.-L. 4158; Druck MPL 143, Sp. 594–596.

von Chartres (gest. 1115) genutzt wurde.<sup>149</sup> Zudem deuten Neufunde darauf hin, dass die *Collectio Britannica* doch eine breitere Überlieferung erfuhr, als ihre einzig bekannte Handschrift in der British Library in London vermuten ließ.<sup>150</sup>

Aber gerade die Besonderheiten der Urkunde *Cunctis sanctorum decretales* bargen Probleme und Risiken, die für die möglicherweise bewusste Unterlassung der Registrierung dieser Urkunde in der päpstlichen Kanzlei verantwortlich zu machen sind. Nicht das Papsttum, sondern die westgotische Vergangenheit der Kirche von Toledo und der gesamten Iberischen Halbinsel wurden zur Quelle für das Erreichen Toledaner Ziele. Es bestand die Gefahr, dass die Toledaner Kirche nicht die Autorität des Papsttums, sondern die tatsächliche oder nur vorgebliche, in jedem Fall jedoch vom Papsttum unabhängige westgotische Vergangenheit heranzog, um ihre Position zu untermauern oder auszubauen. Bernhard von Toledo, provisorischer Erzbischof und Primas aller iberischen Reiche sowie ständiger päpstlicher Legat auf der Iberischen Halbinsel und in der Kirchenprovinz Narbonne, drohte zu einer Instanz zu werden, die vor Ort über die iberische Kirche eine ähnliche Machtfülle einforderte, wie sie der Papst über die gesamte christliche Kirche beanspruchte.

Diese Ambivalenz ist bereits an der nachträglich veränderten königlichen Schenkungsurkunde, die auf den 18. Dezember 1086 datiert ist, abzulesen. Zwar ist unbekannt, wie eine eventuelle Urform dieser Urkunde ausgesehen haben könnte, GAMBRA ist jedoch der Meinung, dass gerade bei der Unterschriftenli-

149 Vgl. oben, Anm. 5; 40–45; Paul EWALD, Die Papstbriefe der Britischen Sammlung, in: NA 5 (1880), S. 275–414; S. 503–596; Klaus HERBERS, Leo IV. und das Papsttum in der Mitte des 9. Jahrhunderts. (= Päpste und Papsttum, Bd. 27) Stuttgart 1996, S. 49–58; SOMERVILLE, *Collectio*; FOWLER-MAGERL, *Clavis Canonum*, S. 184–187; Lotte KÉRY, Kanonensammlungen als Fundorte für päpstliche Schreiben, in: HERBERS / JOHRENDT (Hgg.), Italien, S. 275–297; Cristof ROLKER, History and Canon Law in the *Collectio Britannica*: A New Date for London, BL Add. 8873, in: Bruce C. BRASINGTON / Kathleen G. CUSHING (Hgg.), *Bishops, Texts and the Use of Canon Law around 1100. Essays in Honour of Martin Brett*. Aldershot 2008, S. 141–152; die *Collectio Britannica* beinhaltet über die hier genannten genannten Schreiben hinaus weder andere Papstschreiben nach Toledo, noch andere Papsturkunden zur Primatswürde.

150 Vgl. Martin BRET, The sources and influence of Paris, Bibliothèque de l’Arsenal MS 713, in: LANDAU / MÜLLER (Hgg.), Proceedings of the 7<sup>th</sup> International Congress, S. 149–169; Robert SOMERVILLE, Papal Excerpts in Arsenal MS 713B: Alexander II and Urban II, in: ebd., S. 169–184; KÉRY, Kanonensammlungen, S. 293; in diesem Zusammenhang sei ein weiterer Punkt festgehalten: Zwar gilt Bischof Ivo von Chartres als einer der erklärtesten Gegner der Primatswürde des Erzbischofs von Lyon und hat sich besonders in seinen Briefen gegen eine solche Würde positioniert, vgl. etwa Cristof ROLKER, Canon Law and the Letters of Ivo of Chartres. Canon Law and the Letters of Ivo of Chartres. (= Cambridge Studies in Medieval Life and Thought. Fourth Series, Bd. 76) Cambridge 2010; es existieren jedoch keine Hinweise darauf, dass der spezielle Toledaner Fall, wie er ihm aus der *Collectio Britannica* bekannt sein musste, irgendwelche Auswirkungen auf seine Haltung oder sein Werk gehabt hätte, vgl. auch Kap. VI.2.3, S. 375–382.

ste und in dem Bereich, der die erzbischöflichen Kompetenzen auflistet, nachträglich interpoliert wurde.<sup>151</sup> Jene Unterschriftenliste wurde mit Sicherheit im Nachhinein um etliche Vertreter der westiberischen Kirche ergänzt, was zwar den königlichen Entscheidungen eine größere Legitimität verlieh, diese aber auch weniger als ausschließlich königlichen Willensakt erscheinen ließen und der Wahl des Erzbischofs Bernhard von Toledo ein kirchenrechtlich unbedenklicheres Gepräge verliehen. Schließlich habe es Gott gefallen, heißt es in der päpstlichen Urkunde *Cunctis sanctorum decretales* den Wahlakt zusammenfassend, dass Bernhard von Toledo durch den einträchtigen Beschluss der Bevölkerung, der Großen und der Komprovinzalbischöfe sowie des Königs Alfons VI. gewählt worden sei.<sup>152</sup> Insofern hatte das geistliche Gründungsdokument des Erzbistums von Toledo, also das Privileg *Cunctis sanctorum decretales*, womöglich bereits seine integrativen Rückwirkungen auf das weltliche Gründungsdokument des Erzbistums, die Schenkungsurkunde Alfons' VI., gehabt. Auf der anderen Seite wurde jedoch das ursprüngliche Dokument wahrscheinlich genau an der Stelle manipuliert, wo die erzbischöflichen Kompetenzen den westgotischen Primat beinhalteten.<sup>153</sup> Es ist unbekannt, wann und ob dieser Passus tatsächlich erst nachträglich eingefügt wurde, aber womöglich rundete genau das den Konzeptionalisierungsprozess ab, auf der Basis der alten Würden Toledos und der päpstlichen Privilegierungen die ehemalige, papstähnliche Machtfülle des Primas von Toledo über die Iberische Halbinsel parallel zum imperialen Herrschaftskonzept Alfons' VI. einzufordern. Tatsächlich stellten die päpstlichen Privilegien für Toledo von 1088 und 1093 einen starken Anfang in der Integration der eben wieder aufgerichteten Toledaner Kirche dar, ein Anfang jedoch, der durchaus auch als problematisch zu bezeichnen ist.

151 Vgl. oben, S. 112f.; GAMBRA (Ed.), Alfonso VI, Bd. 2, Nr. 86, S. 224–229, hier S. 226.

152 [...] *igitur voluntate et consensu unanimi comprovincialium populorum, pontificum atque principum et Ildefonsi excellentissimi regis te, frater charissime Bernarde, primum illius urbis post tanta tempora presulem eligi divine placuit exanimi maiestatis.* – <*Cunctis sanctorum decretales*> Urban II. von Anagni aus am 15.10.1088 an Erzbischof Bernhard von Toledo, Reg. J.-L. 5366, MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 27, S. 43–45 hier S. 43, vgl. auch oben, Anm. 40.

153 Vgl. oben, S. 134 mit Anm. 76; GAMBRA (Ed.), Alfonso VI, Bd. 2, Nr. 86, S. 224–229, hier S. 226.



Karte 1

